

Band II – Arbeitspapiere

# Runder Tisch

## Sexueller Kindesmissbrauch

in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen  
in privaten und öffentlichen Einrichtungen  
und im familiären Bereich

Zwischenbericht

# Inhalt

Arbeitsgruppe „Prävention – Intervention – Information“	3
Arbeitspapier: Standards in Institutionen, Einrichtungen und Verbänden	4
Arbeitspapier: Kinder und Jugendliche stärken – Prävention in der (Sexual-) Erziehung	15
Arbeitspapier: Hilfen für Betroffene – Weiterentwicklung des Beratungsnetzwerkes	22
Arbeitspapier: Ausbau primärpräventiver Diagnostik- und Behandlungsangebote	36
Arbeitsgruppe „Durchsetzung staatlicher Strafanspruch – Rechtspolitische Folgerungen – Anerkennung des Leidens der Opfer sexuellen Missbrauchs in jeglicher Hinsicht“	44
Bericht der Unterarbeitsgruppe „Opferschutz im Ermittlungs- und Strafverfahren“	45
Entwurf: Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden	58
Arbeitsgruppe „Forschung, Lehre und Ausbildung“	71
Forschungsnetz: Missbrauch, Vernachlässigung und Gewalt – Ursachen, Folgen, Prävention und Therapie	72
Dunkelfeldforschung: „Sexueller Missbrauch im Kindes- und Jugendalter“/Prävalenzstudie	78
Praxisbezogene präventive Angebote im Bereich sexueller Missbrauch/sexuelle Gewalt	81

**Arbeitsgruppe „Prävention – Intervention – Information“**

# **Arbeitspapier: Standards in Institutionen, Einrichtungen und Verbänden**

## **1. Vorbemerkungen**

### **1.1 Legitimation**

Das BMFSFJ hat am 25. Mai 2010 eine Unterarbeitsgruppe (UAG) der AG I „Prävention – Intervention – Information“ des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ eingesetzt, deren Auftrag darin bestand, ein Diskussionspapier zu erstellen, das dem weiteren Findungsprozess des Runden Tisches dienen soll. Die UAG repräsentiert Expertinnen und Experten aus Dachorganisationen, die Einrichtungen und Organisationen vertreten, in denen Kinder und Jugendliche Erziehung oder Bildung erfahren, ihre Freizeit verbringen oder psychosozial unterstützt werden. Neben Vertreterinnen und Vertretern aus Dachorganisationen wurden weitere ausgewiesene Fachleute hinzugezogen.

### **1.2 Ziel**

Der Runde Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch“ möchte sich auf übergreifende Empfehlungen zur Sicherstellung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in der Familie und in Institutionen einigen. Vor diesem Hintergrund werden im vorliegenden Papier die Ergebnisse der bisherigen Debatten der AG I des Runden Tisches komprimiert und erste grundlegende Empfehlungen zur Prävention von Machtmissbrauch und sexualisierter Gewalt in Institutionen dokumentiert. Die innerfamiliäre Problematik wird in diesem Papier gewürdigt, das Hauptschwergewicht liegt jedoch auf Aspekten des Kinderschutzes in Institutionen.

### **1.3 Verfahren**

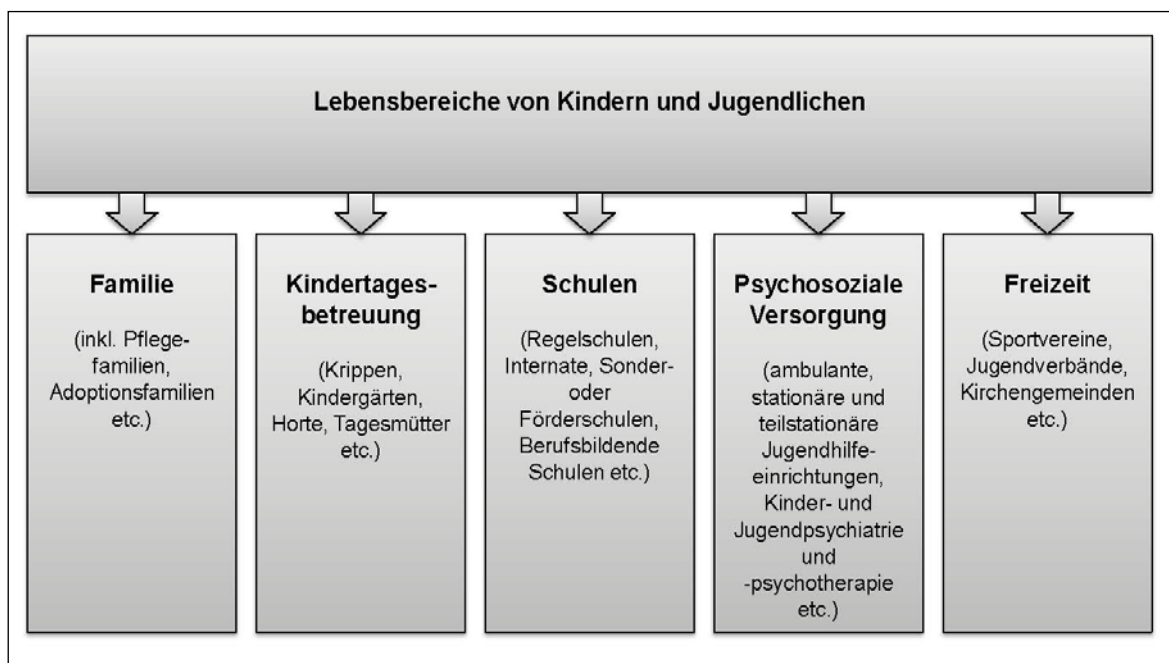
Das Diskussionspapier entstand in einem E-Mail-Rundverfahren: Ein Erstentwurf wurde von den Mitgliedern der UAG gesichtet, ergänzt und korrigiert. Das vorliegende Diskussionspapier ist das Ergebnis von insgesamt zwei Durchgängen sowie einem weiteren Abstimmungsverfahren für den Zwischenbericht mit einem Durchgang.

---

## **2. Fachliche Einordnung**

### **2.1 Referenzrahmen**

Gewalthandlungen gegen Kinder und Jugendliche sind sowohl im privaten und sozialen Nahraum von Familie und deren sozialem Umfeld als auch in Institutionen der Erziehung, Bildung, Freizeit und psychosozialen Versorgung grundsätzlich verboten. Internationales Recht (UN-Charta) wie nationales Recht haben hier klare Normen definiert. Dennoch kommt es zu Gewalthandlungen aller Art gegen Kinder, denen immer ein Missbrauch von Macht zugrunde liegt. Machtmissbrauch gegenüber Kindern und Jugendlichen kann sich in Formen grenzüberschreitender Umgangsweisen, in unfachlichen und unsachgemäßen Interventionen, in strafrechtlich relevanten Gewalthandlungen wie körperlichen und sexuellen Übergriffen, in Ausbeutung und Vernachlässigung sowie in emotionaler Erniedrigung und Deprivation ausdrücken. Gewalt gegen Kinder kann potenziell an allen Orten stattfinden, an denen sich Kinder und Jugendliche in ihrem Alltag aufhalten. In der nachfolgenden Grafik werden Lebensbereiche von Kindern und Jugendlichen zusammengefasst, in denen diese Phänomene inzwischen berechtigterweise angeprangert wurden:



Grafik 1: Lebensbereiche von Kindern und Jugendlichen

## 2.2 Notwendige Differenzierungen

In diesem Diskussionspapier können notwendige Konsequenzen, die sich aus den Differenzkategorien Geschlecht, Behinderung, Migration, Stadt–Land, soziale Ungleichheit etc. ergeben, nicht explizit aufgeführt werden. Einrichtungen und Organisationen müssen diese Differenzierungen jedoch bei Überlegungen zur Umsetzung in konkretes Handeln vor Ort einbeziehen. An dieser Stelle sei vor allem auf die besonderen Gefährdungslagen von Menschen mit Behinderung hingewiesen: In allen Lebensbereichen werden Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung oder chronischen Erkrankung betreut, versorgt, beschult und unterstützt. Ihre spezifische Lebenssituation ist bei allen Maßnahmen zur Intervention und Prävention von den Verantwortlichen zu berücksichtigen.

### 2.2.1 Trägerschaft und Ehrenamtsstrukturen

In allen außerfamiliären Bereichen kommt der Trägerschaft (freie, öffentliche, private) der Institutionen keine gesonderte Berücksichtigung zu, da Phänomene des Machtmissbrauchs und der (sexuellen) Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen in allen Institutionen vorkommen können, unabhängig von deren juristischer Organisationsform sowie deren weltanschaulicher Ausrichtung. Es gibt allerdings in Deutschland eine Vielzahl von Vereinen, die ausschließlich ehrenamtlich organisiert sind und nur in dieser Weise wichtige Arbeit tun können. Die hier beschriebenen Problematiken gelten auch in diesem Bereich, ihnen kann jedoch nicht automatisch mit den gleichen institutionellen Präventionsstrategien begegnet werden wie in professionell und ausschließlich öffentlich geförderten Einrichtungen und Organisationen. Die Umsetzbarkeit und Wirksamkeit der nachfolgenden Überlegungen müssen vor dem Hintergrund der Besonderheiten von Ehrenamtsstrukturen noch überprüft werden.

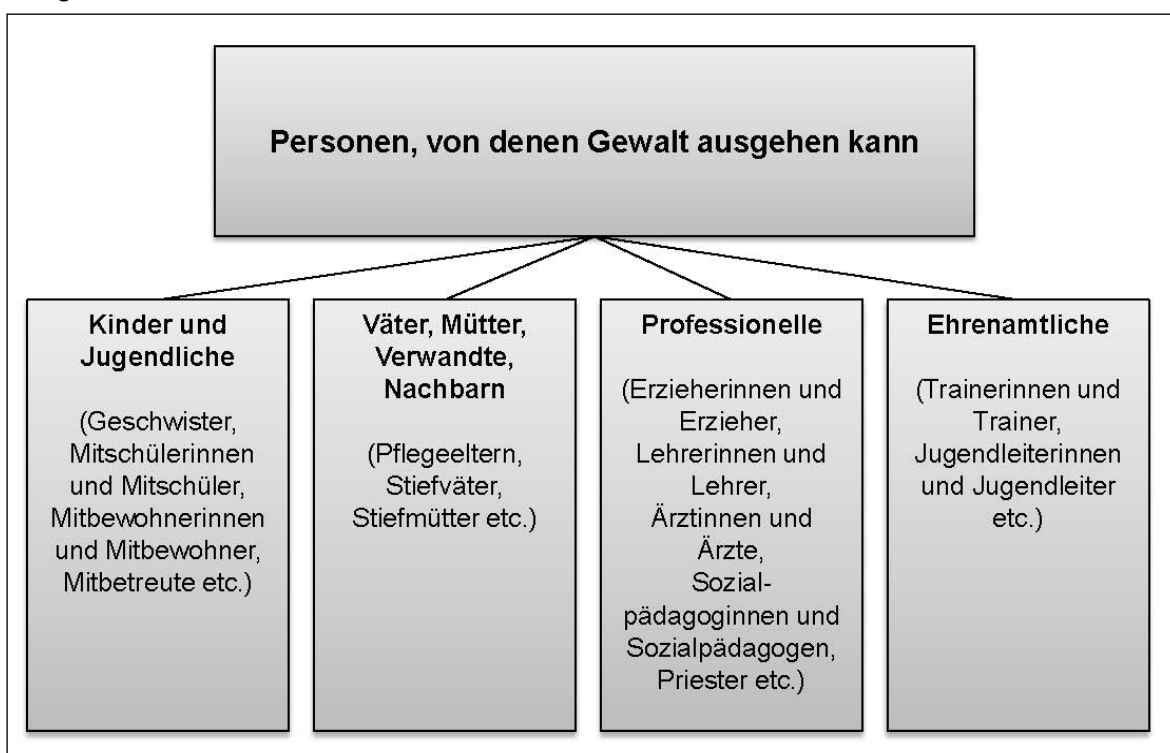
### 2.2.2 Geschlossenheitscharakter von Institutionen

Es besteht Differenzierungsbedarf zwischen Institutionen, die nur zeitlich partiell auf Minderjährige einwirken (Jugendarbeit, Schule, Ferienmaßnahmen), und Institutionen, in denen Minderjährige ihren Lebensort haben (Internate, stationäre Erziehungshilfen, Behindertenhilfe). Dort besteht ein besonders hohes Abhängigkeitsverhältnis der Kinder und Jugendlichen von der Einrichtung. Die Aufdeckung einer im Einrichtungskontext begangenen sexuellen Grenzverletzung durch Betreuungspersonen und deren Offenbarung in

der Einrichtung gefährdet potenziell den gesamten Lebensraum und unterbleibt deshalb häufig oder wird erst bei hohem Leidensdruck geäußert. Deshalb sind an solche Einrichtungen besonders hohe Anforderungen zur Ausgestaltung von Regeln und einer positiven Aufmerksamkeitskultur zu richten.

### 2.3 Personen, von denen Gewalt ausgehen kann

Sämtliche Formen des Machtmissbrauchs und der (sexuellen) Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen können von allen Personen ausgehen, die für das Aufwachsen und den Schutz von Kindern in förderlichen Beziehungen in besonderer Weise Sorge und Verantwortung tragen. Sie können sowohl dem familiären Nah- und Fernbereich als auch dem professionellen und ehrenamtlichen Umfeld angehören. Jedoch sind alle Gewalthandlungen durch Kinder und Jugendliche gegenüber anderen Kindern und Jugendlichen von solchen zu unterscheiden, die durch sorgeberechtigte und fürsorgepflichtige Erwachsene ausgeübt werden.

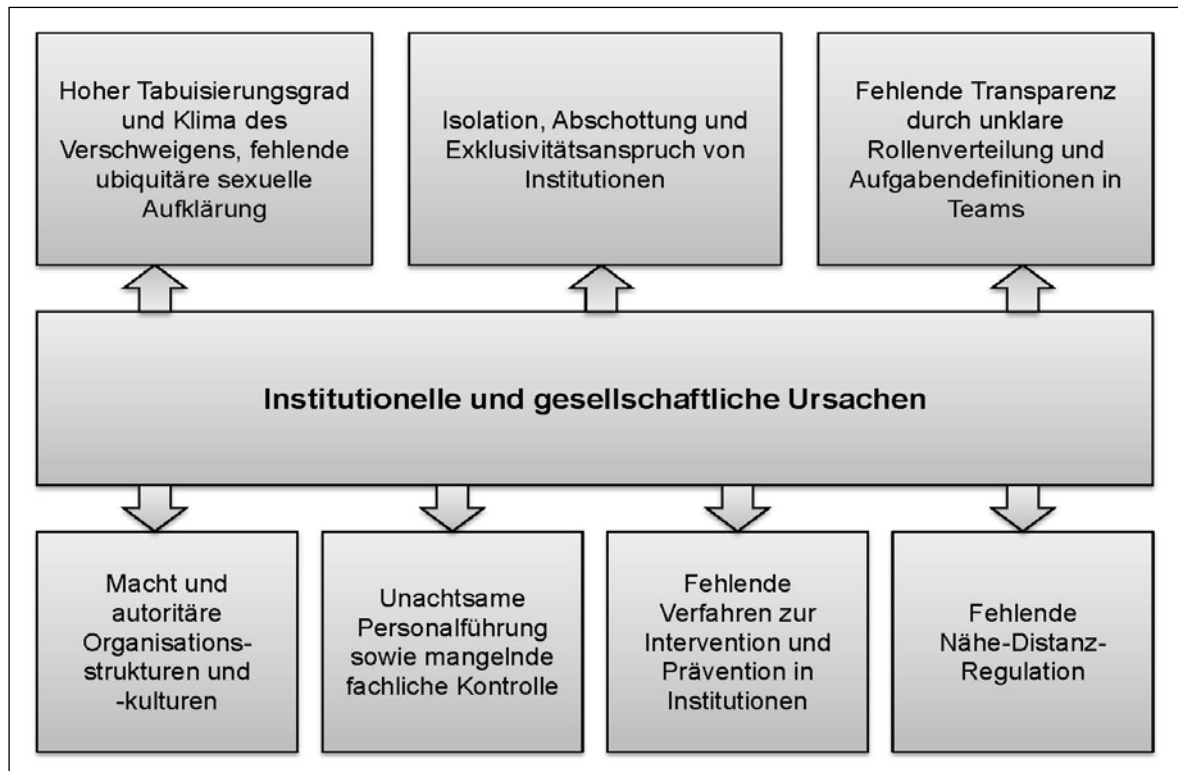


Grafik 2: Personen, von denen Gewalt ausgehen kann

### 2.4 Ursachenkomplexe

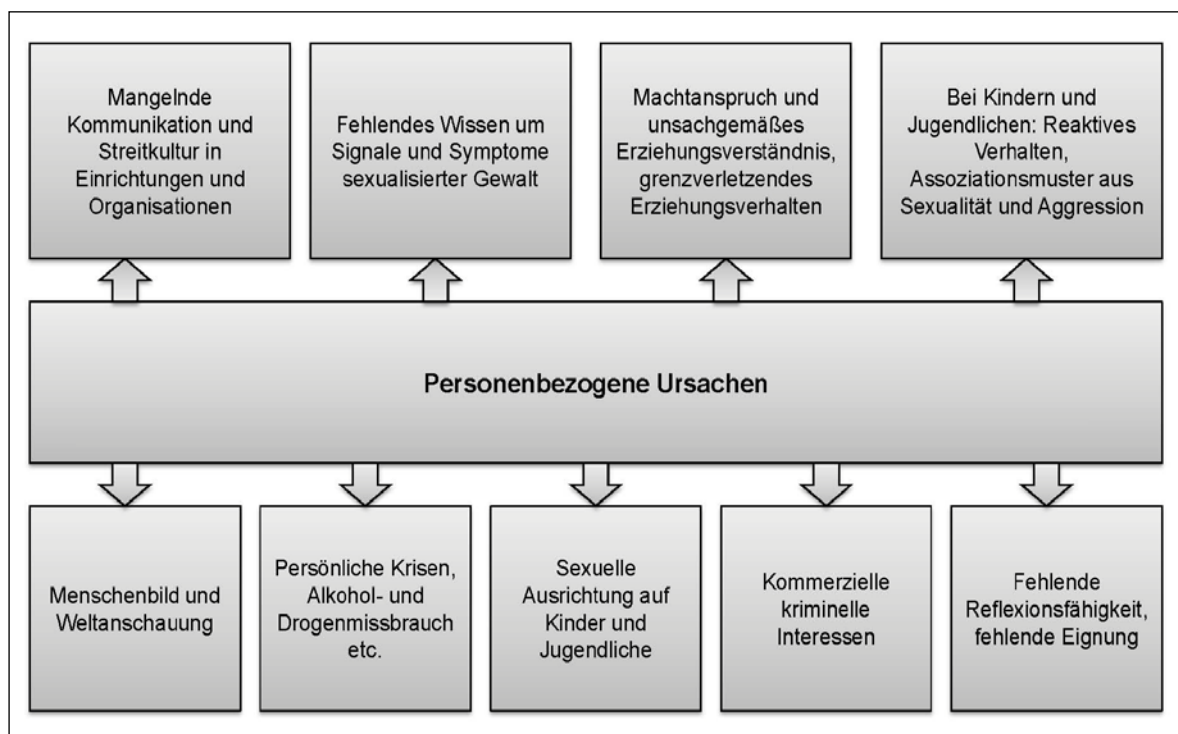
Die Gründe und Ursachen für die beschriebenen Phänomene sind zumeist multikausal und vielschichtig und deshalb kaum eindimensional zu identifizieren. Sie können in der *Persönlichkeit* und im Selbstverständnis der gewalttätig Handelnden begründet sein und durch Organisationsstrukturen, Unternehmenskultur und Kommunikationsabläufe innerhalb von *Institutionen* begünstigt werden. Motive für sexualisierte Gewalt können zudem auch in Formen organisierter Kriminalität bestehen (z. B. Zwangsprostitution, Kinderpornografie). Auch Faktoren wie z. B. der Tabuisierung des Themas in der Gesellschaft kommt eine bedeutende Rolle zu. Phänomene der Diffusion von Grenzen durch sexualisierte mediale Öffentlichkeit, z. B. in Form sexualisierender Darstellungen von Personen, Gegenständen, Vorgängen und Interaktionen, spielen ebenfalls eine wichtige Rolle. Als bereits intensiv beschriebene Ursachenkomplexe können u. a. genannt werden:

## 2.4.1 Institutionelle und gesellschaftliche Ursachen



Grafik 3: Institutionelle und gesellschaftliche Ursachen

## 2.4.2 Personenbezogene Ursachen



Grafik 4: Personenbezogene Ursachen

### 3. Zentrale Präventionsstrategien

In Debatten der AG 1 des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ wurde eine Vielzahl von präventiven Faktoren auf allen relevanten Ebenen gewürdigt. Viele Präventionsstrategien finden sich bereits in vorliegenden Empfehlungen, Stellungnahmen und Positionspapieren (siehe Auswahl am Ende des Textes). Die nachfolgende Zusammenstellung stellt eine Zusammenfassung zentraler Präventionsstrategien dar:

#### Übergreifendes Prinzip

#### 3.1 Geschlechtersensibilität und Geschlechtsidentität als Prinzip

Ein gezielter Schutz für Kinder und Jugendliche setzt voraus, dass die unterschiedlichen Bedarfs- und Gefährdungslagen von Mädchen und Jungen sowohl bei der Aufklärung und Information als auch bei der Entwicklung und Einführung von Interventions- und Präventionsmaßnahmen berücksichtigt werden. Mädchen und Jungen müssen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Geschlechtsidentität angesprochen werden – und zwar sowohl im Bereich Aufklärung und Information als auch in Bezug auf Beschwerde und Hilfe. Geschlechtsrollenzuschreibungen im Kontext (sexualisierter) Gewalt müssen pädagogisch thematisiert werden. Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Mädchen und Jungen sollten unter diesen Gesichtspunkten ausgewählt werden.

#### Ebene: Kinder und Jugendliche

#### 3.2 Aufklärung und Information

Kinder und Jugendliche sollten im Rahmen von sexueller Aufklärung und Bildung auch über Formen, Kontexte, Hintergründe und Auswirkungen von Gewalt, Machtmissbrauch und (sexuellen) Übergriffen entwicklungsassoziiert schriftlich und interaktiv aufgeklärt und sensibilisiert werden. Besonderes Augenmerk kommt der Ressourcen stärkenden Arbeit mit Mädchen und Jungen zu, die sowohl kognitive, kreative als auch körperorientierte Methoden berücksichtigt. Kinder und Jugendliche sollten zudem regelmäßig über ihre Rechte informiert werden und sie sollten Wege kennen, ihre Umsetzung zu fordern bzw. durchzusetzen, sodass sie Orientierung haben, welches Verhalten von Professionellen oder ehrenamtlich Tätigen zulässig und welches nicht zulässig ist. Diese Themen sollten curriculärer Bestandteil von (früher) Erziehung/Bildung werden und eingebettet sein in das übergreifende Thema der Rechte von Kindern, der Verwirklichung von Menschenrechten und gewaltfreien Lebensbedingungen. So führt Aufklärung und Information auch zur Enttabuisierung der lange verschwiegenen Problemkreise von sexualisierter Gewalt in Institutionen sowie von sexualisierter Gewalt durch Jugendliche und Kinder. Kindertagesstätten und Schulen wird im Zusammenhang mit einer grundlegenden Aufklärungs- und Bildungsarbeit eine zentrale Rolle beigemessen.

#### 3.3 Sprachregelung und Selbstwirksamkeit

Um Gewaltphänomene und Unrecht eindeutig ansprechen zu können, sollte mit Kindern und Jugendlichen eine Sprachregelung vereinbart werden. Sie sollten die Möglichkeit bekommen, erlebtem Unrecht einen Namen zu geben. Angesichts von Loyalitätskonflikten, Angst, Scham und Traumatisierung müssen darum Erfahrungen von Selbstwirksamkeit ermöglicht werden.

#### 3.4 Hilfs- und Beschwerdeangebote

Kinder und Jugendliche sollten über die Ansprechpersonen und -organisationen informiert sein, denen sie sich anvertrauen können, wenn sie sich unsicher oder gefährdet fühlen bzw. wenn sie (sexualisierte) Gewalt erlebt haben oder den Verdacht haben, dass diese stattfindet. Kinder und Jugendliche dürfen in diesen Situationen nicht alleingelassen werden, sie müssen darauf vertrauen können, dass zuständige Erwachsene Verantwortung übernehmen. Auch wichtige Vertrauenspersonen aus dem Umfeld der Kinder und Ju-



gendlichen sollten eingebunden werden. Als mögliche Anlaufstellen kommen regionale externe Beratungs- oder Beschwerdestellen oder Ombudspersonen infrage, aber auch zentrale überregionale Anlaufstellen in Form von Nottelefonen.

## Ebene: Institutionen / Personen

### **3.5 Leitungsverantwortung und Institutionsstruktur**

Führungs- und Leitungspersonen müssen in Einrichtungen und Organisationen für die Umsetzung von Maßnahmen der Kinderschutzpolitik Verantwortung übernehmen und sicherstellen, dass in Institutionen erforderliche organisatorische Voraussetzungen des Kinderschutzes in Form von Schlüsselprozessen implementiert werden. Hierunter fallen alle Maßnahmen der Gefahrenabwehr sowie Gewährleistungspflicht: Sicherstellung von Meldepflichten unter Berücksichtigung der Möglichkeiten und Grenzen bei Berufsgeheimnisträgern, Vorliegen eines Managementplans zum Vorgehen in Verdachtsfällen, Entwicklung von Dokumentationsverfahren, Angebote der themenspezifischen Fort- und Weiterbildung, Einrichtung von Beschwerdemöglichkeiten, Förderung von Teamkultur und Konfliktfähigkeit, verantwortliche Mitarbeiterakquise und -gespräche, Integration des Kinderschutzes in Qualitätssicherungsverfahren. Kinderschutz in Institutionen kann jedoch keineswegs auf eine Gefahrenabwehr reduziert werden, sondern bedarf der Erarbeitung eines umfassenden positiven Leitbilds und der Qualitätsentwicklung. Diese sollte die Interessen und Rechte von Kindern in den Mittelpunkt stellen und deren bestmögliche Entwicklungschancen gewährleisten. Die nachhaltige Implementierung von Richtlinien/Standards, die im Kontext sexualisierter Gewaltübergriffe eingeführt werden, erfordert einen dialogischen Prozess mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und deren Rückhalt. Im Zusammenhang mit der geforderten Transparenz für Kinder, Jugendliche und Eltern ist die Zertifizierung entsprechender Institutionen denkbar.

### **3.6 Transparenz und Klarheit**

Kinder und Jugendliche sollten sich in transparenten Organisationsstrukturen bewegen können, in denen Verantwortlichkeiten, Zuständigkeiten, Aufgaben und Rollen eindeutig geklärt sind und in denen Probleme nicht verschwiegen werden. Transparente Umgangsformen schließen zudem die Verständigung und Klärung über Nähe-Distanz-Bedürfnisse und professionelle Nähe-Distanz-Anforderungen ein. Für Kinder und Jugendliche sollte darum methodisch und didaktisch dem jeweiligen Entwicklungsstand von Kindern und Jugendlichen angepasstes Informationsmaterial über den Beschwerdeweg, mögliche Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner, das Leitbild und ggf. den Kodex der Institution bereitgestellt werden. Auch Eltern sollen in die Aufklärungs- und Informationsmaßnahmen intensiv eingebunden werden.

### **3.7 Mitsprache und Selbstbestimmung**

Formen der Mitsprache und Selbstbestimmung in Institutionen wird inzwischen eine eindeutige protektive Wirkung zur Schaffung von sicheren Orten für Kinder und Jugendliche beigemessen. Beteiligungschancen beziehen sich sowohl auf Kinder und Jugendliche, auf Sorgeberechtigte wie auch auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Fest verankerte Gremien und Verfahren zur Mitsprache, aber auch die Umsetzung von Beteiligung in pädagogischen Interaktionen dienen der Entstehung eines Klimas der Beteiligung und des Vertrauens. Die Sicherung von ausreichend differenzierter sprachlicher Verständigung aller Beteiligten ist unabdingbarer Bestandteil dieser Präventionsstrategie.

### **3.8 Externe Beratung und Begleitung**

Institutionen müssen gerade in Krisensituationen handlungsfähig bleiben. Dies erfordert eine höchst mögliche Transparenz aller Abläufe und eingeleiteten Schritte. Institutionen müssen deshalb im Vorfeld von Vorkommnissen sexueller Gewalt in den Kinderschutzstrukturen vernetzt sein und Kooperationen verabreden. Unabhängige externe Beraterinnen und Berater müssen mit eingebunden werden, die Hinweise für den professionellen

Umgang mit den betroffenen Kindern, Jugendlichen, deren Eltern und mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geben können. Erfahrungen zeigen, dass in Konfliktfällen eine externe Beratung und Begleitung dabei helfen kann, die ebenfalls für die Institution beeinträchtigenden bis hin zu traumatisierenden Vorkommnisse aufzuarbeiten und für die Zukunft sicherzustellen, dass Fälle nicht verschleppt, verschwiegen oder unangemessen bearbeitet werden. Externe Beratung findet immer im Spannungsfeld zwischen Unterstützung und Kontrolle statt und bedarf daher eines verbindlichen konzeptionellen Rahmens.

#### Ebene: Eltern

### 3.9 Elternkompetenzen und Elternverantwortung

Wenn sich Eltern für eine Institution entscheiden, sollten sie dazu motiviert und gestärkt werden, im Sinne des Verbraucherschutzes bei der Auswahl von Institutionen und im Entscheidungsprozess Verantwortung zu übernehmen. Sie sollten auch motiviert werden, den Schutz und die Sicherheit ihrer Kinder und Jugendlichen einzufordern und die Institutionen genauer zu überprüfen. Institutionen der Elternbildung, -beratung und -erholung übernehmen hierbei eine zentrale Funktion und müssen in dieser Hinsicht dringend gestärkt werden.

#### Ebene: Aus- und Fortbildung

### 3.10 Aus- und Fortbildung

Studierende und Auszubildende, die für Tätigkeiten mit Kindern und Jugendlichen qualifiziert werden, sollten in der Ausbildung darin geschult werden, Gewaltphänomene zu erkennen, sie qualifiziert einordnen und Maßnahmen der Intervention planen und professionell einleiten zu können. Zudem sollen sie in die Lage versetzt werden, Methoden der Prävention anzuwenden, eigene Einstellungen und Haltungen zum Thema „Gewalt“ zu reflektieren und kooperatives Arbeiten innerhalb von Teams und in Hilfesystemen einzuüben. Auch Personen, die ehrenamtlich tätig werden wollen, sollten zu diesen Themen im Vorfeld aufgeklärt und fortgebildet werden. Dies sollte auch für ehrenamtlich tätige Jugendliche gelten, denen Jüngere anvertraut sind. In allen Bereichen, in denen Erwachsene mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, sollte ein Kodex hinsichtlich erwünschter und unerwünschter Verhaltensweisen und der Frage des Umgangs mit Grenzen und Grenzverletzungen entwickelt werden.

#### Ebene: Potenziell gefährdende Personen

### 3.11 Kinderschutzbezogene und hilfeorientierte Beratung

Personen, die ihre Beziehungen zu Kindern oder Jugendlichen sexualisieren, indem sie deren Zuwendungsbedürfnisse und Abhängigkeit (meist manipulativ) ausnutzen, und Personen, die ein Risiko haben, dies zu tun, benötigen Hilfe und müssen verstärkt motiviert werden, aus dem Dunkelfeld hervorzutreten. Sie benötigen die Chance, so früh wie möglich niedrigschwellige Beratungsmöglichkeiten wahrzunehmen. Spezifischer Aufmerksamkeit bedürfen auch Personen mit pädosexueller Orientierung. Auch sie benötigen leicht zugängliche Hilfeangebote, die sie dabei unterstützen, Mechanismen der Selbstregulation und Selbstkontrolle zu erlernen. Die Konfrontation und Auseinandersetzung mit den schädigenden Folgen übergreifigen Verhaltens auf betroffene Kinder und Jugendliche ist dabei ein Aspekt, um die Entwicklung von Veränderungsmotivation und der Verantwortungsübernahme zu fördern, aber allein nicht ausreichend. Jede kinderschutzbezogene Beratung von potenziell gefährdenden Personen zielt darauf ab, dass diese keine sexuelle Gewalt ausüben. Fachlich kompetentes Handeln muss sich immer am konkreten Bedarf im Einzelfall ausrichten. Fachkräfte, die in diesem Feld arbeiten, brauchen neben einer kontinuierlichen Supervision vor allem auch eine gute interdisziplinäre Vernetzung.

#### 4. Empfehlung: Sicherstellung durch Verbindlichkeit

Eine zentrale Herausforderung besteht darin, solche Empfehlungen an die Politik zu formulieren, die einen hohen Verbindlichkeitsgrad für alle Arbeitsfelder mit Kindern und Jugendlichen haben. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass nur die Implementierung von Schlüsselprozessen in Institutionen einen langfristigen und nachhaltigen Schutz von Kindern und Jugendlichen sicherstellen kann. Die UAG empfiehlt darum, keine überkomplexen und detailreichen arbeitsfeldspezifischen Standards zu entwickeln, die in der Praxis nicht wahrgenommen werden und ohne Wirkung bleiben. Bezüglich der Einhaltung der unter 4.2 aufgeführten Mindeststandards bei Schlüsselprozessen kann langfristig gesehen ein Zertifizierungsverfahren mit einem „Gütesiegel“ von Einrichtungen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, ins Auge gefasst werden.

#### Ebene: Zuständige Behörden / zuständige Organisationen

##### 4.1 Maßnahmen

Um einen höchst möglichen Verbindlichkeitsgrad zu erzielen, werden folgende zwei übergreifende Maßnahmen formuliert:

##### ► 1. Maßnahme: Prüfauftrag für Ehrenamt ausformulieren lassen

- Die Unterarbeitsgruppe empfiehlt die Prüfung folgenden Umstands: Intensiv geprüft werden soll, ob die Vorlage eines **erweiterten Führungszeugnisses in Bezug auf die Einstellung Ehrenamtlicher** den gewünschten Präventionszweck erfüllt.
- Eine solche Prüfung sollte auch erörtern, ob die Instrumente Führungszeugnis und Abfrage von Strafsachen über **MiStra (Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen) im ehrenamtlichen Sektor realistisch und angemessen** sind. Je nach Empfehlungsrichtung sollten auch Verfahren, Vorgehensweisen und Standards für die Umsetzung vorgeschlagen werden.
- Ein detaillierter **Prüfauftrag wird von der Unterarbeitsgruppe** unter Einbezug einiger Vertreterinnen und Vertreter aus dem ehrenamtlichen Bereich ausformuliert und der AG I vorgelegt.

##### ► 2. Maßnahme: Die Implementierung und Umsetzung von Interventions- und Präventionsmaßnahmen in Institutionen wird zu einem förderrelevanten Faktor

- Maßnahmen zur Intervention und Prävention von Machtmissbrauch in Institutionen sollen **in allen Einrichtungen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, fest verankert und regelmäßig überprüft werden**. Eingeschlossen sind selbstverständlich alle Einrichtungen, die mit **Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung** arbeiten. Dazu gehören: Schulen und Internate, Heime und Wohngruppen, Kindertagesbetreuungseinrichtungen, Kinder- und Jugendpsychiatrien usw. Für den Ehrenamtssektor erfolgt eine gesonderte Prüfung.
- Für eine Prüfung von Auflagen kommen **übergeordnete Behörden bzw. andere zuständige Organisationen** infrage. Je nach Organisationsform können dies die Behörden oder entsprechende Organisationen sein, die für die Betriebserlaubnis, Gewerbezulassung, Aufsicht, Finanzierung, Förderung o. Ä. verantwortlich zeichnen.
- Zwischen den übergeordneten Behörden bzw. anderen zuständigen Organisationen und den Institutionen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, bzw. ihren Trägerzusammenschlüssen sollen die Konkretisierung der Mindeststandards und das **konkrete Verfahren der Überprüfung von verbindlichen fachlichen Mindeststandards vereinbart** werden.

## 4.2 Mindeststandards (vorläufige Fassung)

Die nachfolgenden fachlichen Mindeststandards werden als **Minimalanforderungen an den Kinderschutz in Institutionen** angesehen. Bei den Minimalanforderungen handelt es sich um basale Präventionsmaßnahmen im Rahmen eines **trägerspezifischen Kinderschutzkonzeptes**. Eine Debatte zu den **Qualitätskriterien für diese Minimalstandards** soll dringend in Gang gesetzt werden.

**Die Implementierung folgender Mindeststandards und den entsprechend damit verbundenen Verfahren soll nachgewiesen werden:**

1. **Vorlage eines trägerspezifischen Kinderschutzkonzeptes**
2. **Implementierung von kinderschutzorientierten Personalentwicklungsmaßnahmen**
3. **Erstellung einer einrichtungsinternen Analyse zu arbeitsfeldspezifischen Gefährdungspotenzialen und Gelegenheitsstrukturen**
4. **Implementierung von Beteiligungsformen für Kinder und Jugendliche**
5. **Implementierung eines internen und externen Beschwerdeverfahrens**
6. **Vorlage eines Managementplans bei Verdachtsfällen**
7. **Hinzuziehung eines/einer externen Beraters/Beraterin bei Verdachtsfällen (z. B. Fachkraft für Kinderschutz)**
8. **Implementierung eines Dokumentationswesens für Verdachtsfälle**
9. **Durchführung themenspezifischer Fortbildungsmaßnahmen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch externe Fachkräfte.**

### Programm für 2011 der AG I aus Sicht der UAG

Abschließende Diskussion und Klärung folgender Fragen:

- ⇒ Soll ein erweitertes Führungszeugnis auch im Ehrenamtssektor verlangt werden? (ausstehende Diskussion der Expertise)
- ⇒ Sollen privatwirtschaftliche Anbieter (z. B. Nachhilfe, Jugendreisen, Fitness-training) die Mindeststandards ebenfalls als Auflagen erhalten?
- ⇒ Sollen sich die Schutzmaßnahmen auch auf erwachsene Menschen mit Behinderung beziehen?
- ⇒ Welchen Verbindlichkeitsgrad sollen die Mindeststandards haben?
- ⇒ Wie sollen die Mindeststandards operationalisiert werden?
- ⇒ Wie kann das Wissen von betroffenen Menschen in die Entwicklung von Präventionsstrategien einfließen?
- ⇒ Wie kann Verbindlichkeit in allen Feldern der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Bildung, Gesundheitsfürsorge, Behindertenhilfe, Freizeit, Sport, Kultur sowie Kinder- und Jugendhilfe) verankert werden?

Die Arbeitsgruppe geht davon aus, dass in einem zweiten Schritt im Jahr 2011 das Standardpapier dieser AG und das Leitlinienpapier der AG beim BMJ zusammengeführt werden, um für die Praxis einen einheitlichen Orientierungsrahmen sicherzustellen.

## **Empfehlung der Unterarbeitsgruppe „Standards in Institutionen, Einrichtungen und Verbänden“**

### **Prüfauftrag zum Thema:**

### **Anforderungen an den Kinderschutz in Institutionen im Ehrenamtssektor**

#### **Anlass**

Kinderschutz in Institutionen ist auch in Arbeitsfeldern notwendig, die durch ehrenamtliche Strukturen gekennzeichnet sind. Die Sektoren von Ehrenamt, Freiwilligenarbeit und bürgerschaftlichem Engagement basieren auf Freiwilligkeit sowie geringer oder keinerlei Vergütung der Akteurinnen und Akteure. Personen, die in diesen Kontexten mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, tun dies mit und ohne Ausbildung. Der Organisationsgrad von kirchlichen, gewerkschaftlichen, politischen usw. Initiativen und Vereinigungen reicht von selbstverwalteten bzw. selbstständigen Strukturen bis hin zu von Dritten streng strukturierten Formen. Es handelt sich um ein vielfältiges Arbeitsfeld mit entsprechend vielfältigen Organisationsformen.

Beide Maßnahmenkomplexe

- 1. Implementierung von Mindeststandards für den Kinderschutz in Institutionen sowie**
- 2. Ausweitung der Anforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses auf den Ehrenamtssektor**

stellen diesen Bereich vor ganz eigene Herausforderungen. Unklar ist bis dato, mit welchen positiven bzw. negativen Effekten ggf. zu rechnen ist, wenn diese Auflagen künftig umgesetzt werden sollen. Unklar ist zudem, ob diese Präventionsmaßnahmen förderlich für den Kinderschutz in diesem Sektor sind.

Bevor die AG 1 fachlich fundierte Empfehlungen zur Intervention, Prävention und Information aussprechen möchte, soll eine Expertise eingeholt werden, die das Feld des Ehrenamts systematisch betrachtet.

#### **Eine Expertise sollte folgende Erörterungen enthalten:**

##### **1. Gegenstand: Bestimmung der Reichweite eines Führungszeugnisses**

Frage: Welche Aussagekraft hat ein Führungszeugnis?

Frage: Welche Aussagekraft hat ein Führungszeugnis bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen?

Frage: Gibt es ein anderes rechtliches Instrument im Sinne eines mildereren Mittels (Negativattest) bzw. könnte es geschaffen werden?

##### **2. Folgenabschätzung: Einstufung möglicher Folgen**

Frage: Welche positiven und welchen negativen Folgen könnte die Anforderung der Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses auf den Ehrenamtssektor haben?

Frage: Welche positiven und negativen Folgen könnte die Anforderung zur Vorlage eines Präventionskonzepts auf den Ehrenamtssektor haben?

### **3. Referenzrahmen: Systematisierung des Ehrenamtssektors**

- Frage: Welche Bereiche/Tätigkeiten im Ehrenamtssektor sollten Mindeststandards eines Präventionskonzepts erfüllen?
- Frage: In welchen Bereichen/Tätigkeiten im Ehrenamtssektor sollte ein erweitertes Führungszeugnis abgefordert werden?
- Frage: Für welche Personengruppen sollten die Mindeststandards gelten?
- Frage: Welche Personengruppen sollten ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen?

### **4. Operationalisierung: Vorlagepflicht**

- Frage: In welchen Gesetzen könnte eine Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verankert werden?
- Frage: Welche Gruppen von Ehrenamtlichen wären dann von der Pflicht betroffen?

### **5. Umsetzbarkeit: Machbarkeit der Implementierung**

- Frage: Wer sollte die Erfüllung von Mindeststandards für ein Kinderschutzkonzept überprüfen?
- Frage: Wer haftet im Schadensfall bei nicht erfolgter oder mangelhafter Kontrolle der Erfüllung?
- Frage: Welche Kosten könnten dabei entstehen?
- Frage: Wer sollte die Kosten dafür tragen?
- Frage: Wem sollte ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden?
- Frage: Wer haftet im Schadensfall bei mangelnder Kontrolle der Einhaltung der Vorlagepflicht?
- Frage: Wie können bei komplett ehrenamtlichen Strukturen Datenschutz sowie die geeignete Sicherung der Unterlagen (Führungszeugnis) sichergestellt werden?
- Frage: Welche Kosten könnten dabei entstehen?
- Frage: Wer sollte die Kosten dafür tragen?

### **6. Empfehlung: Good Practice**

- Frage: Wo gibt es Beispiele für Kinderschutz im Ehrenamtssektor, die gut funktionieren?
- Frage: Welche Hypothesen gibt es, warum diese gut funktionieren?

# **Arbeitspapier: Kinder und Jugendliche stärken – Prävention in der (Sexual-) Erziehung**

## **1. Ausgangslage**

Kinder und Jugendliche haben Rechte, vor allem haben sie ein Recht auf die Entwicklung ihrer Persönlichkeit. Dafür tragen Eltern/Erziehungsberechtigte und Bildungseinrichtungen von der frühen Kindheit an Verantwortung. Darüber hinaus gibt es eine Verantwortung aller gesellschaftlichen Gruppen, insbesondere der an der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen Beteiligten. Junge Menschen brauchen Anerkennung und Wertschätzung ebenso wie Schutz und Hilfe, um Ich-Stärke zu entwickeln und sich ihrer selbst bewusst zu werden. Das ist ein zentrales Ziel von Erziehung.

Sich selbst bewusste Kinder und Jugendliche sind eher in der Lage, die Angemessenheit von Verhaltensweisen Erwachsener und Gleichaltriger wahrzunehmen und zu beurteilen, entsprechend zu reagieren und sich mitzuteilen. Konzepte der Erziehung, die Kinder in ihrer Gesamtentwicklung fördern und stärken sowie eine umfassende Sexualerziehung tragen entscheidend dazu bei.

Prävention von sexueller Gewalt kann ihre Wirksamkeit nur in einem positiven Gesamtkonzept von Erziehung und Sexualerziehung entfalten und darf nicht als „Gefahrenabwehrpädagogik“ betrieben werden. Wichtig ist es, Kinder und Jugendliche nicht alleine als Adressatinnen und Adressaten zu sehen und ihnen die Verantwortung für ihren eigenen Schutz zu übertragen. Kinder und Jugendliche zu stärken, bezieht viele Ebenen mit ein: die Ebene der Eltern und Erziehenden, der Kinder und Jugendlichen selbst, der Bildungseinrichtungen, der Verbände und der Politik. Hier ist eine erzieherische Haltung von Annahme, Wertschätzung und Achtsamkeit notwendig.

## **2. Kinder und Jugendliche stärken**

### **2.1. Aufgabe der elterlichen Erziehung und der Bildungsarbeit**

Kinder und Jugendliche zu stärken ist sowohl Aufgabe elterlicher Erziehung als auch Teil der Bildungs- und Erziehungsarbeit in Kindergärten und Schulen. Dazu bedarf es der Weiterentwicklung pädagogischer Ansätze, die Kinder in ihrer Gesamtpersönlichkeit stärken, sie dabei unterstützen, ihre eigenen Gefühle, Bedürfnisse und Grenzen wahrzunehmen und zu benennen, sie über alle Formen von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche altersangemessen informieren und über ihre Rechte in Kenntnis setzen. Es braucht neben der Information vor allem Zeit und Raum im Leben von Kindern und Jugendlichen, dies altersangemessen zu entwickeln und zu leben. Der ganzheitlich verstandene Ansatz, Kinder und Jugendliche zu stärken, muss bereits in der frühen Kindheit ansetzen, Kinder und Jugendliche über ihre ganze Entwicklung begleiten und auf unterschiedliche Lebenskontexte und Besonderheiten von Kindern eingehen, wie z. B. verschiedene Formen von Behinderungen und besonderen Förderbedarf bei Kindern und Jugendlichen. Dieses Verständnis von präventiver Erziehung sollte im Familienalltag, im Kindergarten, in der Schule, in Einrichtungen der Jugendhilfe und in allen Aspekten von Bildung und Erziehung integriert und lebensraumnah vermittelt werden. Dies kann nicht nur als allgemeiner Erziehungsauftrag gelten, sondern muss in den konkreten Lehr- und Bildungsplänen umgesetzt werden.

## 2.2 Der Beitrag der Sexualerziehung

Die schulische und außerschulische Sexualerziehung trägt erheblich dazu bei, dass Kinder und Jugendliche ihre eigene sexuelle Identität entwickeln können. Dazu gehören ein realistisches Selbstkonzept, eine realistische Wahrnehmung der Selbstwirksamkeit sowie ein eigenes Selbstwertgefühl. Das ist die wesentliche Grundlage, damit Kinder und Jugendliche Gewalt, Übergriffe und Missbrauch als solche erkennen, benennen und ggf. abwehren können.

Die Sexualaufklärung muss stets umfassend und ganzheitlich verstanden werden. So sollen Kinder und Jugendliche zusätzlich zu ihren Rechten auch angemessen über Formen, Kontexte, Hintergründe und Auswirkungen von Gewalt, Machtmissbrauch und (sexuellen) Übergriffen informiert werden. Sie haben ein Recht auf die Entwicklung ihrer eigenen Sexualität, auf Zugang zu Ansprechpersonen und -organisationen, denen sie sich anvertrauen können, wenn sie sich unsicher oder gefährdet fühlen. Dies gilt auch und gerade dann, wenn sie Beeinträchtigungen ihrer sexuellen Selbstbestimmung von Bindungspersonen und Bezugspersonen, die mit ihnen arbeiten, erleben oder befürchten. Dabei darf nicht nur zu den Kindern und Jugendlichen, sondern vor allem muss mit ihnen gesprochen werden, d. h. ihre Beteiligung ist erwünscht und zuzulassen.

Moderne, in den Menschenrechten verankerte sexualpädagogische Konzepte wirken präventiv. Sie umfassen neben Wissensvermittlung ebenso die Thematisierung und Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Normen und Werten wie z. B. (sexuellen) Rechten von Kindern und Jugendlichen. Dabei stehen die Bindungs- und Beziehungsfähigkeit, sowie die Ausbildung der Geschlechtsrolle und die Unterscheidung von eigenen und fremden Bedürfnissen an zentraler Stelle. Auch wenn Kinder ihr Wertesystem erst entwickeln und dies begleitet durch eine positive Sexualerziehung erst erlernen so werden sie doch von Anfang an, an die Themen „Nähe und Distanz“, „Ja- und Nein-Gefühle“ und „Grenzen ziehen“ herangeführt. Dies startet in der frühen Kindheit und begleitet Menschen durch die Jugendphase bis hin zum Erwachsenenalter. Kinder und Jugendliche lernen im Rahmen der Sexualerziehung die kognitiven, emotionalen, zwischenmenschlichen und physischen Aspekte von Sexualität kennen. Junge Menschen werden so mit Kompetenzen ausgestattet und entwickeln Wertorientierungen, die sie dazu befähigen, Verantwortung für ihre sexuelle Gesundheit und die ihrer Partnerinnen und Partner zu übernehmen.

Es bedarf insbesondere der Entwicklung einer Sprachfähigkeit über Sexualität und den eigenen Körper. Wichtige Ziele der Prävention sind, so gesehen, Kinder zu ermutigen und zu befähigen, ihre Gefühle und ihr sexuelles Verhalten angemessen einordnen und empfundene Scham- und Tabugrenzen wahrnehmen zu können und darüber ohne Schuldgefühle zu sprechen und sich Rat und Unterstützung zu suchen.

Kinder sollen von erwachsenen Vorbildern lernen, Grenzen zu erkennen sowie Grenzen zu setzen und diese einzuhalten. Auch wenn Gleichaltrige übergriffig werden, sind klare und unmissverständliche Reaktionen nötig. Bedrohungen der sexuellen Selbstbestimmung sind in keinem Alter und keinem Kontext zulässig! Hier kann sexualpädagogische Arbeit einen effektiven Beitrag zur Vorbeugung von Täterschaft leisten.

Kinder und Jugendliche stärken heißt, sie über ihre Rechte zu informieren, sie in die Lage zu versetzen, Rechte wahrnehmen zu können, und sie auch mitentscheiden zu lassen, wenn es um ihre Belange (um die Angebote an sie) geht.

### **Empfehlungen der Arbeitsgruppe**

- Die in den Ländern geltenden schulischen Curricula und Bildungspläne in Kindertageseinrichtungen zur Stärkung von Kindern, zur Prävention und Sexualerziehung auf ihre flächendeckende Umsetzung und ihren Beitrag zur Verhinderung und/oder Aufdeckung von sexuellem Missbrauch hin überprüfen.



- Die Kooperation von Schulen und anderen Bildungs- und Erziehungseinrichtungen fördern und diese in ihre schulische und außerschulische Arbeit systematisch einbeziehen und sie (finanziell) unterstützen.
- Vermittlung von Kinderrechten zum integralen Bestandteil aller Präventionsprogramme machen. Hierbei ist eine Beteiligung von Kindern wichtig.
- Sexuelle Annäherungen an Kinder durch das Internet müssen strafrechtliche Konsequenzen haben, da diese schon einen Übergriff darstellen.
- Die Neuen Medien müssen zukünftig noch mehr als Chance betrachtet werden, Kinder und Jugendliche zu erreichen und ihnen Information und Hilfe anzubieten. Gleichzeitig sind die Neuen Medien auch als ein Ort zu sehen, an dem Kinder sexuelle Übergriffe erleben. Hier gilt es, Kinder und Jugendliche medienkompetent zu machen.

### **3. Eltern und Erziehende**

Eltern und Erziehende, als primäre Bezugspersonen der Kinder, wünschen und brauchen manchmal Unterstützung, ihre Kinder in ihrer Gesamtentwicklung und in ihrer sexuellen Entwicklung zu stärken und angemessen und altersgerecht begleiten zu können. Dazu bedarf es elterngerechter Angebote (Elternabende, -kurse) und Informationen (Flyer, Broschüren, Internet etc.) über kindliche Entwicklung allgemein, über Sexualentwicklung und eine altersangemessene Begleitung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Hier geht es um die Unterstützung eines vertrauensvollen Familienklimas, um Wissensvermittlung, ebenso jedoch auch um die Bildung von erzieherischen Haltungen und Übernahme von erzieherischer Verantwortung. Bereits bei Kindern im frühen Alter ist es notwendig, dass Eltern und Erziehende über die geltenden Kinderrechte informiert und bei deren Umsetzung unterstützt werden. Hier bietet sich die Möglichkeit, die Themen „(positive) Entwicklung der sexuellen Identität“ und „sexuelle, körperliche und psychische Gewalt“ zu thematisieren sowie Unterstützung dabei zu geben, wie gewaltfreie Erziehung gefestigt werden kann. Darüber hinaus sollen Eltern und Erziehende befähigt werden, Täterstrategien, Symptome bei Kindern und Jugendlichen, die Opfer von sexualisierter oder anderer Formen von Gewalt geworden sind, wahrzunehmen und Kenntnisse von Beratungs- und Hilfemöglichkeiten zu erlangen.

#### **Empfehlungen der Arbeitsgruppe**

- Elternbildungs- und Fortbildungsangebote (Elternabende, -kurse etc.) schaffen. Dabei sind alle Berufsgruppen, die mit Kindern zu tun haben, einzubeziehen.
- Vorhandene Materialien für Elterngespräche, Elternabende, die Vermittlung der Kinderrechte in Kindergarten und Schule sichten, gegebenenfalls neu überarbeiten und diese zugänglich machen.
- Informationskampagnen, die breitenwirksam das Thema realistisch und informativ für Eltern aufgreifen: Filme (in Zusammenarbeit mit den Sendern), Internetauftritte, Flyer, Radiosendungen u. Ä. Dabei ist zu berücksichtigen, dass alle Kulturen angesprochen werden.

## **4. Mitverantwortung von Institutionen, Verbänden und Einrichtungen als integraler Bestandteil von Prävention**

### **4.1. Aus- und Fortbildung von professionellen Pädagoginnen und Pädagogen**

Zur Verhinderung von sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen müssen neben einem ausreichenden Grundwissen über die körperliche und sexuelle Entwicklung sowie von sexualisierter Gewalt auch Kenntnisse über Wirksamkeit von Prävention vorhanden sein. In allen Bereichen, in denen Kinder erzogen, betreut, (aus)gebildet, trainiert oder behandelt werden, sollen die Themen Prävention und ganzheitliche Ansätze zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen, Sexualität, Sexualerziehung und darin eingebettet das Thema sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen integraler Bestandteil von Aus- und Fortbildung sein. Das Thema soll gezielt und differenziert behandelt werden, sodass Pädagoginnen und Pädagogen in die Lage versetzt werden, Methoden und Ansätze der Prävention einzusetzen.

Die Entwicklung einer professionellen Haltung im Nähe- und Distanzverhalten der Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sowie die Gefahren des zugrunde liegenden Machtverhältnisses müssen in der Ausbildung Gegenstand sein.

#### **Empfehlungen der Arbeitsgruppe**

- Prävention, Sexualpädagogik, sexualisierte Gewalt und Prävention von sexueller Gewalt und Missbrauch zum expliziten Thema von Aus- und Fortbildung machen.
- Die Thematik „Stärkung von Kindern und Jugendlichen“ und den Beitrag der Sexualerziehung in der Ausbildung von Pädagoginnen und Pädagogen (Lehrkräften, Erzieherinnen und Erziehern, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern), Therapeutinnen und Therapeuten und medizinischem Personal intensivieren und Materialien bereithalten.
- Bestehende Fortbildungskonzepte und pädagogische Materialien für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren (Erzieherinnen und Erziehern, Lehrkräfte, Jugendleiterinnen und Jugendleiter sowie andere Berufsgruppen) bewerten und weiterentwickeln. Fortbildungsmöglichkeiten für Ehrenamtliche schaffen. Hier ist eine Grundbildung über die sexuelle Entwicklung von Kindern und Jugendlichen anzustreben.
- Prävention und sexuelle Bildung auch zum Bestandteil von nicht pädagogischen Ausbildungen wie z. B. der Priesterausbildung machen.
- Kinderrechte zum integralen Bestandteil von Aus- und Fortbildungsangeboten machen.

### **4.2. Präventionsstrategien auf institutioneller Ebene**

In weiten Bereichen der Gesellschaft (Kindertagesstätten, Institutionen, Schulen, Vereinen usw.) wurden und werden gerade bestehende Leitfäden, Richtlinien oder „Ehrenkodizes“ überprüft und weiterentwickelt. Dort, wo dies noch nicht geschehen ist, sollte ein solcher Prozess eingefordert werden. Wichtig ist, dass die selbst vorgegebenen Verhaltensnormen auch allen Beteiligten (in Kitas, Schulen, Institutionen, Gemeinden, Sportvereinen etc.) vermittelt und von allen gelebt werden und dass die entwickelten Richtlinien den bisher beschriebenen Präventionsstrategien nicht entgegenwirken.

#### **Empfehlungen der Arbeitsgruppe**

- Bausteine zur Erstellung von Leitfäden sollten (aus Best-Practice-Beispielen) zur Verfügung gestellt und ein Prozess in den jeweiligen Einrichtungen als Standard festgelegt werden.

- Verhaltensnormen und Leitfäden müssen den Mitgliedern und Beschäftigten deutlich und wiederholt übermittelt werden. Hierzu gibt es überprüfbare Vereinbarungen mit den zuständigen Behörden.
- Aufbau von regionalen Verzeichnissen von Beratungs- und Behandlungsmöglichkeiten für Hilfesuchende.
- Bewertung bestehender Fortbildungskonzepte und Materialien.
- Zugänglichkeit zu den Fortbildungsangeboten und Materialien allen ermöglichen.

## **5. Prävention, Beratungs- und Hilfsangebote**

Kinder und Jugendliche zu stärken bedeutet auch, die aufdeckende Wirkung von Prävention zu berücksichtigen und daher Angebote bereitzuhalten, die einem sekundär und tertiär präventiven Ansatz gerecht werden. Beratungs- und Hilfsangebote müssen so gestaltet sein, dass sie Kindern und Jugendlichen zugänglich sind und von ihnen angenommen werden können.

### **Empfehlungen der Arbeitsgruppe**

- Beratungsmöglichkeiten und Beratungsstellen (z. B. Familienberatungsstellen, schulpsychologische Dienste) öffentlich und in Einrichtungen, z. B. Schulen, bekannt machen, deren Kapazitäten erweitern.
- Angebote ausbauen, die an die Zielgruppe Kinder und Jugendliche gerichtet sind, sowie deren Niedrigschwelligkeit sicherstellen.
- Notrufnummern und Onlineberatungsangebote bekannt machen (z. B. Nummer gegen Kummer, Young Avenue, Wildwasser, Zartbitter etc.) und die Kontaktmöglichkeiten zur Unabhängigen Beauftragten Sexueller Missbrauch bekannt machen. Sofern in den Ländern eigene Beauftragte oder Ombudspersonen benannt sind, sind diese mit aufzunehmen. In einigen Ländern bestehende Präventionsatlanten können dafür erste Hinweise liefern (z. B. in NRW in Bezug auf häusliche Gewalt).

## **6. Forschungsaufträge**

Erfolgreiche Präventionsarbeit gegen sexuelle Gewalt setzt voraus, dass Präventionsstrategien gesichtet, evaluiert und erforscht werden. Gerade die Wirksamkeit von Prävention ist noch unzureichend erforscht. Mögliche Forschungsfragen sind:

Wie selbstbewusst werden Kinder durch solche Präventionsmaßnahmen? Inwieweit wird sexueller Missbrauch durch diese Maßnahmen verhindert oder früher beendet? Welche Präventionsansätze sind wirksam? Klärungsbedürftig ist auch die Frage, welchen Beitrag Kinder- und Jugendpartizipation für die Entwicklung und erfolgreiche Durchführung von Präventionsprogrammen erbringen kann.

### **Empfehlungen der Arbeitsgruppe**

- Vergabe von Forschungsaufträgen zum Thema „Prävention (und Präventionsmaßnahmen) gegen sexuelle Gewalt“.
- Ausschreiben von Präventionsprojekten mit Fördermitteln (Best-Practice-Modelle).

## **7. Eckpunkte**

### **7.1. Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Entwicklung ihrer Persönlichkeit, auf Schutz und Hilfe**

Kinder und Jugendliche brauchen Unterstützung, um ihre sexuelle Identität zu entwickeln. Dazu gehören die Entwicklung eines realistischen Selbstkonzepts, eines angemessenen Selbstwertgefühls und die realistische Einschätzung der Selbstwirksamkeit. Sie brauchen schützende Rahmenbedingungen und gleichermaßen Unterstützung, um diese Ich-Stärke und dieses Selbstbewusstsein zu entwickeln.

### **7.2. Prävention und Sexualerziehung tragen entscheidend dazu bei, Kinder und Jugendliche in ihrer Gesamtentwicklung zu fördern und zu stärken**

Wichtige Ziele der Prävention sind, Kinder und Jugendliche über ihre Rechte zu informieren, sie zu befähigen, ihre Bedürfnisse und Gefühle wahrzunehmen, sexuelles Verhalten angemessen einzuordnen und eine Sprachfähigkeit zu entwickeln. Sich ihrer selbst bewusste Kinder und Jugendliche sind eher in der Lage, sexuelle Verhaltensweisen Erwachsener und Gleichaltriger wahrzunehmen und entsprechend zu reagieren und sich mitzuteilen.

Sexualerziehung umfasst altersangemessene Wissensvermittlung zu Sexualität, vermittelt Werte und Normen in einer Gesellschaft und thematisiert sexuelle Gewalt. Prävention von sexueller Gewalt kann ihre Wirksamkeit jedoch nur in einem positiven Gesamtkonzept von Erziehung und Sexualerziehung entwickeln.

Daher bedarf es der Weiterentwicklung und Empfehlung von Qualitätskriterien für ganzheitliche pädagogische Ansätze, die Kinder und Jugendliche

- in ihrer Gesamtpersönlichkeit stärken;
- über ihre Rechte in Kenntnis setzen und sie angemessen beteiligen;
- dabei unterstützen, ihre eigenen Gefühle, Bedürfnisse und Grenzen wahrzunehmen;
- über alle Formen von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche altersangemessen informieren und
- Hilfe- und Unterstützungswege aufzeigen.

Es braucht vor allem einen konkreten Ort und Zeit, elterliche und professionelle Begleitung, dies alters- und entwicklungsangemessen zu entwickeln und zu leben. Ein allgemeiner Erziehungsauftrag reicht dazu nicht aus.

### **7.3. Kinder und Jugendliche zu stärken, ist eine pädagogische Haltung**

Kinder und Jugendliche zu stärken, ist eine erzieherische Haltung, die im Elternhaus, in der außerfamiliären Erziehung und in den Bildungseinrichtungen vermittelt und gelebt werden muss. Dazu müssen Gesellschaft und Politik entsprechende Rahmenbedingungen schaffen. Kinder dürfen nicht für ihren eigenen Schutz verantwortlich gemacht werden.

### **7.4. Es bedarf**

- der Entwicklung und Weiterentwicklung von fächerübergreifenden pädagogischen und sexualpädagogischen Konzepten bereits ab dem Kindergartenalter;
- der Unterstützung von Eltern und Erziehenden, um ihre Aufgabe in der Erziehung und Sexualerziehung wahrzunehmen;

- aufbereiteter Informationen und Schulungen von Eltern und Erziehenden zur kindlichen und sexuellen Entwicklung von Kindern;
- der Entwicklung von altersspezifischen und ganzheitlichen Präventionsansätzen für die Zielgruppe Kinder und Jugendliche. Darin soll die Vermittlung von Grundwissen über sexualisierte Gewalt und andere Formen der Gewalt an Kinder und Jugendlichen für folgende Zielgruppen eingebettet sein:
  - a) Kinder und Jugendliche (Kita, Grundschule, Sekundarstufe I und II);
  - b) Eltern und Erziehende;
  - c) Pädagoginnen und Pädagogen sowie alle Personengruppen, die beruflich oder ehrenamtlich mit Kindern zu tun haben.

Prävention von sexueller Gewalt muss in allen Bildungseinrichtungen Bestandteil von Bildungsplänen sein. Kinder in ihrer sozialen und emotionalen Kompetenz zu stärken, muss bereits integraler Bestandteil von frühkindlicher Bildungsarbeit sein und sich in der Schule weiter fortsetzen. Dazu müssen bestehende Modelle weiterentwickelt und muss auf Besonderheiten von Kindern eingegangen werden, z. B. dass Kinder mit Behinderung gefährdeter sind und zum Teil einer auf sie zugeschnittenen Vermittlung bedürfen.

- der Stärkung von Kindern und Jugendlichen; Prävention, Sexualerziehung und darin enthalten das Thema „sexuelle Gewalt“ müssen umfassend in allen Ausbildungsberufen und Studiengängen, die mit Kindern zu tun haben, behandelt werden. Pädagogisch, therapeutisch und medizinisch bereits Tätige sollten diese Themen dementsprechend regelmäßig in Fort- und Weiterbildungen behandeln und vertiefen.
- verpflichtender Leitlinien und „Ehrenkodizes“ zum Umgang mit sexueller Gewalt und sexuellen Grenzverletzungen in allen schulischen und außerschulischen Einrichtungen, die der Entwicklung von sexueller Identität nicht zuwiderlaufen;
- niedrigschwelliger und an den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen orientierter und für diese zugänglicher Beratungs- und Hilfsangebote, um sexuelle Gewalt an Mädchen und Jungen frühzeitig zu verhindern;
- einer verstärkten Forschung über die Wirksamkeit von Präventionsansätzen und -strategien, um die Präventionsarbeit weiter zu verbessern.

# **Arbeitspapier: Hilfen für Betroffene – Weiterentwicklung des Beratungsnetzwerkes**

## **Vorbemerkung**

Die folgende Darstellung ist nicht als punktuelle Aufzählungen von Relevanzbereichen zu verstehen, sondern als durchgängige Argumentationslinie, die die Notwendigkeit zuverlässig verfügbarer Beratungsangebote für Betroffene sexualisierter Gewalt begründet.

Es ist dabei zu berücksichtigen, dass die Folgen sexualisierter Gewalt für die Betroffenen oft lebenslanglich spürbar sind und dass es viele Gewaltopfer erst nach Jahrzehnten schaffen, sich anzuvertrauen oder Hilfe zu holen.

## **Ausgangslage**

Für Betroffene sexueller Gewalt stehen derzeit in der Bundesrepublik Deutschland die allgemeinen Beratungsangebote von Erziehungs-, Familien-, Ehe- und Lebensberatungsstellen sowie Kinderschutzzentren und spezialisierten Beratungsstellen für Betroffene sexueller Gewalt zur Verfügung. Dennoch werden die meisten Betroffenen von sexueller Gewalt von Hilfsangeboten nicht erreicht (für einen Überblick vgl. London et al., 2005). Dieser empirisch belegte Befund wurde durch die Anfang des Jahres bekannt gewordenen Fälle aus kirchlichen und pädagogischen Institutionen deutlich bestätigt. Für weitere Überlegungen ist eine Differenzierung zwischen Aufdeckung und Hilfesuche wichtig: Selbst wenn sich Betroffene bezüglich der an ihnen begangenen sexuellen Gewalt anvertrauen, bedeutet dies noch nicht, dass sie Zugang zu psychosozialen Hilfen haben bzw. diese in Anspruch nehmen und umgekehrt: Auch wenn Betroffene psychosoziale oder medizinische Hilfen in Anspruch nehmen, bedeutet dies noch nicht, dass sie den an ihnen begangenen sexuellen Missbrauch aufdecken.

Sexuelle Gewalt ist weder ein Symptom noch eine Erkrankung, sondern eine Gewalterfahrung mit einem erheblichen Potenzial für nachhaltige gesundheitliche Schädigungen. Wirksame Hilfen fokussieren daher zunächst nicht auf die „Behebung einer Störung“, sondern sie müssen darauf abzielen, betroffene Menschen und ihr soziales Umfeld in ihrer jeweils individuellen Bewältigung der erlebten Gewalt zu begleiten und gleichzeitig im psychosozialen, gesundheitlichen und juristischen Umfeld Rahmenbedingungen schaffen, die sekundäre Traumatisierung minimieren.

### **1. Probleme der Aufdeckung und Hilfesuche**

Aufdeckungen haben für Betroffene von sexueller Gewalt einen deutlich ambivalenten Charakter: Sie bieten einerseits die Möglichkeit, die sexuelle Gewalt zu beenden oder den früher erlebten Missbrauch zu benennen und zu bearbeiten, bergen aber andererseits das Risiko der Stigmatisierung der Betroffenen sowie des Zusammenbruchs von Bewältigungsmechanismen (Bagatellisieren, Verdrängen, Verleugnen). Aufdeckungskrisen stellen also in Bezug auf die psychische Stabilität der (kindlichen, jugendlichen und erwachsenen) Betroffenen hochbelastete Situationen dar. Die Inanspruchnahme von Hilfen erscheint vor diesem Hintergrund zwar einerseits unbedingt notwendig, andererseits ist sie in der Wahrnehmung Betroffener auch mit Ängsten besetzt. Sexuell misshandelte Kinder, Jugendliche und Erwachsene sind daher in fundamentaler Weise davon abhängig, dass ihnen von vertrauensvollen Bezugspersonen (z. B. Elternteilen, Verwandten, Partnern und Partnerinnen, pädagogischen Fachkräften) der Weg ins Hilfesystem geebnet wird.

Bereits an dieser Stelle wird deutlich, dass die Bewältigung dieses Weges an das Vorliegen bestimmter Voraussetzungen geknüpft ist:

- Der sexuelle Missbrauch muss (zumindest im Ansatz) aufgedeckt sein.
- Das betroffene Kind, die/der betroffene Jugendliche, aber auch erwachsene Missbrauchsoffer benötigen zumindest eine stützende und belastbare Vertrauensperson.
- Dieser Vertrauensperson bzw. den Betroffenen müssen geeignete Hilfoptionen zur Verfügung stehen.

Mangelnde Inanspruchnahme kann auf Defizite in Bezug auf jedes dieser drei Kriterien zurückgeführt werden. Hier liegen auch die zentralen Erklärungen dafür, dass Betroffene oft jahrzehntelang keinen Zugang zu Hilfen erhalten. Interventionen zur verbesserten Zugänglichkeit von Hilfen müssen daher auf alle drei genannten Kriterien abzielen. Dabei ist durchgängig zu berücksichtigen, dass u. a. Aspekte der Scham und Stigmatisierung die Hilfesuche erheblich erschweren (Corrigan & Rüschi, 2004) und dass Hilfesuchverhalten insbesondere im Zusammenhang mit psychischen Belastungen geschlechtsspezifische Ausprägungen hat (Möller-Leimkühler, 2000). Um Hilfsangebote bedarfsgerecht auszugestalten, ist es notwendig, darüber Bescheid zu wissen, welche Erwartungen Betroffene und deren unterstützendes Umfeld an solche Hilfen knüpfen. Aus der Praxis der Arbeit mit Betroffenen von sexueller Gewalt ist bekannt, dass die Bedürfnislagen so heterogen sind, dass an dieser Stelle nur eine überblicksartige Auswahl skizziert werden kann:

- Verdachtsabklärung;
- unmittelbare Krisenintervention im Zusammenhang mit der Aufdeckung;
- Angebot sicherer Schutzorte für Betroffene;
- Information zu juristischen Belangen;
- psychologische/sozialpädagogische Diagnostik und Unterstützung;
- (angeleitete) Selbsthilfeangebote für Betroffene;
- Angehörigenberatung (Elternberatung, Partnerberatung);
- therapeutische Angebote für Betroffene;
- Psychoedukation;
- Gruppenangebote für Betroffene und Angehörige;
- Beratung (und Fallsupervision) von Fachkräften;
- Aufbau von fallbezogenen interdisziplinären Kooperationsnetzwerken;
- Begleitung zu Institutionen, v. a. Gerichtsbegleitung, Zeuginnen- und Zeugenzimmer; Videobefragung usw.;
- spezifische Angebote für Betroffene von organisierter Kriminalität (Kinderpornografie, Kinderhandel).

Übergeordnetes Ziel der Klientinnen- und Klientenarbeit von Beratungsstellen ist die psychische und soziale Stabilisierung der Hilfesuchenden. Psychosoziale Beratungen sind demnach klar abzugrenzen von Befragungen, in denen es um die – im juristischen Sinne – Aufklärung von Sachverhalten geht.

Betroffene erwarten, dass solche Angebote von einer grundlegenden Haltung der Parteilichkeit, der Bereitschaft zur Perspektivübernahme und zur Vertretung ihrer Interessen getragen werden. Dies impliziert auch, dass Hilfen jeweils den individuellen Bedürfnissen der Nutzerinnen und Nutzer angepasst werden müssen und nicht in Form von „Standardverfahren“ abgewickelt werden können. Dies ist allein schon deshalb notwendig, weil das Erleben und die Bewältigung sexueller Gewalt, aber auch das jeweilige Hilfesuch- und Inanspruchnahmeverhalten je nach Geschlecht, Alter und kulturellem Hintergrund erheblich variiert.

Viele Ratsuchende aus dem psychosozialen „Dunkelfeld“, die in ihrer Biografie zwar sexuelle Übergriffe und sexuelle Gewalt erlebt haben, diese aber zum Teil bis ins Erwachsenenleben verdrängen und/oder gemeinsam mit ihrer Umwelt tabuisieren mussten, kommen häufig wegen „anderer“ meist komplexer psychosozialer und psychosomatischer Problemlagen in Beratungsstellen. Die Mehrzahl dieser „verdeckten“ Betroffenen von sexueller Gewalt ist von einer Kombination traumatischer sozialer, körperlicher und seelischer Belastungen betroffen und von weiterer Ausgrenzung bedroht. Diese Ratsuchenden bedürfen einer kompetenten Notlagenberatung im Rahmen vielfältiger Beratungsangebote, die ihnen nutzerfreundliche, aber differenzierte „Hilfe aus einer Hand“ anbieten. Dafür sind psychosoziale Beratung, psychotherapeutische Begleitung und soziale wie materielle Unterstützung in das jeweilige Beratungsangebot zu integrieren.

Damit Menschen, die sexualisierte Gewalt erlebt haben, Beratungsangebote in Anspruch nehmen, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Die Bedarfslagen der Betroffenen und ihres Umfelds/ihrer Familien sind sehr vielfältig. Verschiedene Gruppen von Nutzerinnen und Nutzern haben unterschiedliche Anliegen, Bedarfe und Ansprüche an das Hilfesystem.

## 2. Angebotsprofile

Der oben beschriebenen Notwendigkeit zur Differenzierung wurde bereits im Aktionsplan der Bundesregierung Rechnung getragen: „Eine Beratung und Therapie kann (...) nur gut und erfolgreich sein, wenn sie den individuellen Bedürfnissen derer, die solche Angebote in Anspruch nehmen, gerecht werden kann. Nur ein differenzierter Ansatz und genügend Behandlungs- und Therapieplätze können dem Bedarf hier gerecht werden. (...) Besonders wichtig sind in diesem Zusammenhang niederschwellige Beratungsangebote und Anlaufstellen für Kinder, die Opfer von sexueller Gewalt wurden sowie für deren Umfeld und die Eltern.“ (2003: 16f.)

Beratungsangebote für Betroffene von sexueller Gewalt müssen also so ausgestaltet sein, dass sie zu dem, was Betroffene und deren Umfeld/Familien von ihnen erwarten, „passen“. Die beschriebenen Schwierigkeiten im Hilfesuchprozess und die Heterogenität der Bedarfslagen machen daher zumindest dreierlei erforderlich:

- Vielfalt von Zugangswegen;
- Vielfalt von Methoden;
- Vielfalt potenziell hilfreicher Kooperationskontakte.

**Zugangswege:** Wie oben dargestellt, ist die Betroffenheit von sexualisierter Gewalt nicht als Erkrankung anzusehen, deren Behandlung als Folge des subjektiven Leidensdrucks der Betroffenen eingeleitet wird. Sexualisierte Gewalt geschieht hauptsächlich im Dunkelfeld und sie führt daher zu „Koalitionen des Verschweigens“ (Lenz, 2000, S. 55), die die Not der Betroffenen ebenso verdecken wie das Ausmaß des Problems und die Erfordernisse an eine Infrastruktur für Hilfeleistungen. Spätestens mit Bekanntwerden der Vielzahl von Fällen sexueller Gewalt in institutionellen Kontexten Anfang des Jahres 2010 ist deutlich geworden, dass „Koalitionen des Verschweigens“ einerseits extrem hartnäckig sein können, andererseits aber auch durchbrochen werden können, sobald eine öffentliche Thematisierung vorangetrieben wird. Im Unterschied zu anderen psychosozialen Hilfen müssen Beratungsstellen für Betroffene von sexueller Gewalt offensiv ausgerichtet sein. Das heißt, sie müssen Signale senden, Kanäle ins Dunkelfeld legen und aktiv Anreize für Aufdeckungsprozesse lancieren. Für die Gestaltung von Zugangswegen heißt dies: „technologische“ Vielfalt (z. B. Zugang über Internetforen, telefonische Helplines, Onlineberatung), „methodische“ Vielfalt (z. B. Geh-Struktur, nachgehende Arbeit) und „Informationsvielfalt“ (z. B. durch Fortbildungs- und Präventionsmaßnahmen).



**Methoden:** Auf der Ebene der Inanspruchnahme ist darauf zu achten, dass insbesondere betroffenen Kindern und Jugendlichen, aber auch erwachsenen Betroffenen von sexuellem Missbrauch vielfältige Angebote gemacht werden müssen, die deren jeweiligen Bedürfnissen entsprechen.

Zum Spektrum möglicher Angebote gehören z. B. einzeltherapeutische Hilfen (z. B. traumazentriert, musiktherapeutisch), Beratung, Gruppenangebote, erlebnispädagogische Aktivitäten, Selbstbehauptungskurse, Gerichtsvorbereitung/Gerichtsbegleitung usw.

**Kooperationskontakte:** Die Aufgabe von Anlaufstellen für Betroffene von sexualisierter Gewalt besteht auch in der Klärung der Frage, von welchen Institutionen die jeweiligen Bedarfslagen der Betroffenen am besten abgedeckt werden können. Dies macht eine vielfältige und zuverlässige Vernetzung innerhalb regionaler Versorgungssysteme unerlässlich (Näheres dazu unter Punkt 3. „Kooperation und Vernetzung“).

Zur Versorgung von Betroffenen von sexueller Gewalt aus dem psychosozialen „Hell-“ wie „Dunkelfeld“ bedarf es fachlich spezialisierter Beratungseinrichtungen, die im Rahmen ihrer notwendigen thematischen Spezialisierung ein vielfältiges Spektrum an Erfordernissen abdecken können.

Das Alleinstellungsmerkmal von Fachberatungsstellen für Betroffene von sexualisierter Gewalt besteht dabei in ihrem offensiven Zugang zu ihrer Klientel. Es reicht nicht aus, wenn Hilfesysteme auf Betroffene „warten“. Daraus ist abzuleiten, dass Aufgabenprofile von Facheinrichtungen wesentlich mehr beinhalten müssen als die oben beschriebene unmittelbare Versorgung der Nutzerinnen und Nutzer, nämlich u. a.:

- Fortbildungstätigkeit, Schulung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren;
- Casemanagement zur Verdachtsabklärung;
- Risikoeinschätzung bei Kindeswohlgefährdungslagen;
- Informations- und Aufklärungsarbeit;
- Präventionsarbeit für Kinder, Eltern und Fachkräfte, beispielsweise durch regelmäßige Besuche und Fachvorträge und integrative Präventionsprogramme in Kitas, Jugendhilfeeinrichtungen und Schulen;
- allgemeine und fachspezifische Öffentlichkeitsarbeit und
- Vernetzung und Kooperation.

Mit der Erfüllung dieser Aufgaben versetzen sich Facheinrichtungen in die Lage, zwei Funktionen zu realisieren, die Kindler (2010) für den Bereich der Beratungsangebote für sexuell misshandelte Jungen benannt hat:

- **„boost“:** Dies beschreibt Bemühungen, eine bestimmte Thematik (hier: sexualisierte Gewalt) im (fach-)öffentlichen Bewusstsein immer wieder aufs Neue zu aktualisieren (und somit nicht „einschlafen“ zu lassen), z. B. durch Veranstaltungen, Kampagnen, Lobbyarbeit, Kulturarbeit.
- **„stand-by-expertise“:** Damit ist die prinzipielle Verfügbarkeit von spezialisierter Hilfe gemeint – als Signal an Einrichtungen und Eltern, dass fachliche Unterstützung angeboten werden kann, wenn sich der Bedarf danach ergibt. Das Wissen um die prinzipielle Abrufbarkeit von Expertinnen- und Expertenwissen trägt zur Erhöhung der Wahrnehmungs- und Handlungsbereitschaft im Feld der sexualisierten Gewalt bei.

## Resümee

Zusammenfassend ist festzustellen, dass Menschen, die von sexueller Gewalt betroffen sind, am besten durch Beratungsangebote erreicht werden, die „Vielfalt im Rahmen von Spezialisierung“ zur Verfügung stellen. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass Betroffene in vielen Fällen auch in allgemeinen Beratungseinrichtungen Hilfe finden, insbesondere wenn dort eine „Spezialisierung im Rahmen eines vielfältigen Beratungsangebots“ realisiert werden kann. Häufig wird dabei eine komplexe Notlagenberatung in Anspruch genommen, ohne dass die sexuelle Gewalterfahrung im Vordergrund des Hilfesuchens steht. Wie einleitend dargestellt, müssen spezialisierte Angebote darüber hinaus nach Nutzerinnen- und Nutzergruppen differenziert werden. In der Praxis hat sich hier deutlich die Notwendigkeit der jeweils unterschiedlichen Ausgestaltung von Angeboten für Mädchen und Jungen bzw. auf der Erwachsenenenebene für Frauen und Männer herauskristallisiert. Im Rahmen dieser Angebote wird ein Bedarf nach weiteren inhaltlichen Schwerpunktsetzungen gesehen, um bislang deutlich unterversorgte Gruppen wie Migrantinnen und Migranten, Jungen und Männer und behinderte Menschen besser erreichen zu können. Für die Nutzerinnen und Nutzer müssen präzise Angebotsprofile der Beratungsstellen zugänglich gemacht werden, sodass eine größtmögliche Transparenz in Bezug auf die zu erwartenden Hilfen verfügbar wird.

Zur Absicherung der Wirksamkeit von Hilfen für Betroffene von sexualisierter Gewalt und bei Kinderschutzinterventionen für Migranten- und Flüchtlingsfamilien muss eine differenzierte Verständigung zwischen Fachkraft und Betroffenen und ihren Angehörigen sichergestellt sein. Deshalb sollte für Maßnahmen, die der Beratung und Therapie für von sexualisierter Gewalt Betroffener bzw. dem Schutz des Kindeswohls dienen, die Kostenübernahme für qualifizierte Sprach- und Kulturmittler für Menschen mit Migrationshintergrund, mit denen sich nicht angemessen differenziert in einer gemeinsamen Sprache verständigt werden kann, im SGB verankert werden.

Für Beratungsstellen zum Thema „sexualisierte Gewalt“ gilt der Grundsatz: „Vielfalt im Rahmen der Spezialisierung“. Solche Beratungsstellen müssen neben der Beratung, Begleitung und Unterstützung von Klienten auch über Strategien verfügen, mit denen sie (potenzielle) Betroffene von sexualisierter Gewalt (auch präventiv) geschlechts- und zielgruppenspezifisch erreichen können. Neben der „Versorgung“ der Betroffenen von sexueller Gewalt sind Ansätze des Empowerments und der Hilfe zur Selbsthilfe unbedingt erforderlich und sinnvoll, um die Betroffenen zu Handelnden im Hilfeprozess zu machen.

### 3. Kooperation und Vernetzung

In der Bundesrepublik Deutschland existiert ein breites Netzwerk von Beratungseinrichtungen, die ein großes Spektrum an Problemlagen abdecken und je nach Bedarf unterschiedliche inhaltliche Schwerpunktsetzungen zur Verfügung stellen. Menschen, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind, werden nicht nur in spezialisierten Beratungsstellen, Notrufen und Kinderschutzzentren beraten und unterstützt (versorgt), sondern erhalten auch Hilfe in anderen Beratungseinrichtungen.

Der Umstand, dass bisher nur ein sehr geringer Teil der Betroffenen von Hilfesystemen erreicht werden konnte, deutet nicht nur auf eine nicht ausreichende Infrastruktur in Bezug auf spezialisierte Beratungsstellen hin, sondern auch auf Probleme in der Koordination und Vernetzung von Institutionen, die mit sexueller Gewalt umzugehen haben.

Aus der Beratungspraxis ist bekannt, dass viele Betroffene und ihre Familien erst eine „Odyssee“ im Hilfesystem hinter sich bringen müssen, bis sie endlich dort ankommen, wo ihnen bedarfsgerechte Hilfe angeboten wird (Drehtüreffekte). Es ist davon auszugehen,

dass viele im Verlauf dieser „Odyssee“ auf der Strecke und somit ohne konkrete Hilfe und Unterstützung bleiben. Es besteht also ein Bedarf nach „nutzerinnen- und nutzerfreundlichen“ Vernetzungsstrukturen im regionalen Kontext. Sie müssen Strafverfolgungsbehörden, Familiengericht, Jugendamt, allgemeine Beratungsstellen, spezialisierte Beratungsstellen und die medizinische Versorgung einbeziehen. Die Realisierung setzt mindestens die folgenden Elemente voraus:

- Ressourcen für die Vernetzungstätigkeit aller relevanten Institutionen (z. B. in Form von Arbeitskreisen);
- Kooperationsvereinbarungen zwischen einzelnen Institutionen;
- Transparenz bezüglich des jeweiligen speziellen Angebotsprofils von Institutionen;
- wechselseitiges Wissen über Auftrag, Aufgabenbereiche und Besonderheiten (z. B. rechtliche Rahmenbedingungen, Spezialisierungen) von Institutionen;
- Identifikation von Schnittstellen zwischen den Aufgabenbereichen verschiedener Institutionen;
- Reflexion und Weiterentwicklung der fallbezogenen Zusammenarbeit zwischen Institutionen.

Funktionierende Vernetzungsstrukturen ermöglichen eine bedarfsgerechte Weiterleitung, Begleitung und Überweisung von Hilfesuchenden innerhalb von Versorgungssystemen. Außerdem können durch Vernetzungsaktivitäten auch Versorgungslücken innerhalb regionaler Hilfesysteme identifiziert und somit Veränderungen im Interesse bisher unterversorgter Gruppen Hilfesuchender angestoßen werden.

Innerhalb regionaler Hilfesysteme haben sich verschiedene Formen der Vernetzung etabliert. Es existieren diesbezüglich keine verbindlichen Richtlinien. Zu untersuchen wäre in diesem Zusammenhang, wodurch sich „Good Practice“ auszeichnet, d. h. unter welchen Bedingungen die Zusammenarbeit zwischen Institutionen dazu führt, dass Hilfe suchende Kinder, Jugendliche und Erwachsene, aber auch Hilfe suchende Einrichtungen und Fachkräfte möglichst schnell Zugang zu dem für sie passenden Angebot finden.

Beratungsstellen zum Thema „sexualisierte Gewalt“ können nicht in der Dichte angeboten werden wie allgemeine Beratungsstellen (z. B. Beratungsstellen für Eltern, Kinder und Jugendliche; Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen und weitere psychosoziale Beratungsstellen). Eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen diesen verschiedenen Angebotsformen der Institutionellen Beratung mit dem Ziel einer möglichst guten und flächendeckenden Versorgung von Betroffenen von sexueller Gewalt ist daher dringend erforderlich.

Zur Verbesserung der Versorgung männlicher Opfer sexualisierter Gewalt hat beispielsweise die Münchner Kontakt-, Informations- und Beratungsstelle (kibs) in den Jahren 2007 und 2008 im Auftrag der Bayerischen Staatsregierung ein Modellprojekt unter dem Titel „Coaching – Fachberatung – Prävention“ durchgeführt. Ziel dieser Maßnahme war u. a. eine themenspezifische Weiterqualifizierung von Erziehungsberatungsstellen und die Etablierung einer landesweiten Vernetzungsstruktur. In ihrem Evaluationsbericht zu diesem Projekt schlagen Wolff und Dannenbeck (2010) ein Versorgungsmodell vor, in dem die landesweit verteilten Erziehungsberatungsstellen die Expertise der in München lokalisierten Spezialberatungsstelle bei Bedarf abrufen können – und zwar nicht nur in Form von fallbezogenen Anfragen, sondern z. B. auch bei der Durchführung von regionalen Informationsveranstaltungen. Wolff und Dannenbeck weisen der Fachberatungsstelle die Funktion eines Kompetenzzentrums zu, das neben der Versorgung von Betroffenen auch „als Dokumentationsstelle, Weiterbildungsstelle, Coaching-Stelle und Anlaufstelle für die regionale Vernetzung“ fungieren sollte.

Kompetenzzentren, die auf das Thema „sexualisierte Gewalt“ in geschlechtssensibler Weise spezialisiert sind, sind unverzichtbare Bestandteile regionaler Hilfesysteme. Sie sollten bei freien, unabhängig agierenden Trägern angesiedelt sein. Sie müssen mit anderen Einrichtungen auf der Basis verbindlicher Vereinbarungen vernetzt sein, um den im Aktionsplan der Bundesregierung beschriebenen Vorgaben gerecht werden zu können: „[Es] bedarf (...) der Verbesserung der institutionellen Zusammenarbeit der unterschiedlichen Akteure, um weiteren Traumatisierungen der Betroffenen vorzubeugen und kindgerechte schonende Verfahrensweisen aufeinander abzustimmen.“ (BMFSFJ, 2003, S. 16f.)

Vernetzung ist ein tragendes Prinzip in der Versorgung von Betroffenen von sexualisierter Gewalt. Vorgeschlagen wird daher der Ausbau von Fachberatungsstellen zu Kompetenzzentren innerhalb regionaler Hilfesysteme. Diese werden u. a. mit vielfältigen Aufgaben im Bereich der Kooperation, Vernetzung sowie Multiplikatorinnen- und Multiplikatorenarbeit betraut, um zu einer zielgerechten Betreuung Betroffener im gesamten Feld der Institutionellen Beratung beizutragen.

#### **4. Finanzielle Absicherung von Beratungsleistungen**

Aus dem bisher Dargestellten geht hervor, dass Hilfen für Betroffene von sexueller Gewalt nur dann ihre Wirksamkeit entfalten können, wenn vielfältige Aufgabenbereiche innerhalb gut koordinierter institutioneller Beratungsnetzwerke wahrgenommen werden können. Innerhalb dieser Netzwerke spielen spezialisierte Beratungsstellen eine zentrale Rolle. Sie müssen neben der Versorgung von Klienten auch Informations-, Vernetzungs- und Öffentlichkeitsarbeit leisten. So kann sowohl in Familien, dem sozialen Nahraum als auch in Institutionen die Sensibilität für sexualisierte Gewalt und somit die Wahrnehmungs- und Handlungsbereitschaft erwachsener Bezugspersonen erhöht werden, wodurch Betroffenen der Weg ins Hilfesystem geebnet werden kann.

Die verschiedenen Aufgaben stehen nicht unverbunden nebeneinander, sie bilden ein integratives Konzept, innerhalb dessen jedes Element für die Wirksamkeit des Ganzen konstitutiv ist. Beispielsweise würden Einrichtungen, die keine Vernetzungsarbeit leisten können, von Hilfesuchenden kaum zu erreichen sein. Sie würden auch Schwierigkeiten haben, ihre Klienten innerhalb des Hilfesystems bedarfsgerecht weiterzuvermitteln.

Notwendig sind also zuverlässige Integrationen auf zwei Ebenen:

- stabile Hilfesysteme mit nachvollziehbaren Verweisungsstrukturen;
- Sicherstellung der Wahrnehmung der Aufgabenvielfalt von integrierten Beratungseinrichtungen und speziellen Kompetenzzentren.

Beratungseinrichtungen können die beschriebenen Aufgaben nur wahrnehmen, wenn sie über ausreichende Ressourcen verfügen.

Im Einzelnen ist insbesondere für die Beratungsstellen zu gewährleisten, dass folgende Aufgabenbereiche wahrgenommen werden können:

- Klientinnen- und Klientenarbeit inkl. Zeuginnen- und Zeugenbegleitung;
- Selbstbehauptung und Selbstverteidigung;
- Informations- und Aufklärungsarbeit;
- Unterstützung und Förderung von Selbsthilfearbeit;
- Fortbildungstätigkeit, Schulung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren;
- Prävention (für Kinder, Jugendliche, Eltern, Fachkräfte);
- Öffentlichkeitsarbeit;
- Vernetzung und Kooperation

Werden finanzielle Ressourcen ausschließlich für die Klientinnen- und Klientenarbeit zur Verfügung gestellt, so trägt dies zur Aufrechterhaltung des Dunkelfelds und damit zur Tabuisierung sexualisierter Gewalt bei. Fachberatungsstellen müssen in die Lage versetzt werden, innerhalb funktionierender Hilfesysteme eine Signalwirkung für (potenziell) Betroffene und deren soziales Umfeld (Familien, pädagogische Fachkräfte) im oben beschriebenen Sinne zu entfalten.

Entsprechende finanzielle Mittel sind zur Verfügung zu stellen, um den im Aktionsplan der Bundesregierung formulierten Anspruch zu erfüllen: „Die bestehenden Einrichtungen müssen erhalten und ausgebaut werden.“ (BMFSFJ, 2003, S. 16)

Zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten Angebotsstruktur sehen die Mitglieder der Untereinigungsgruppe besonderen gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Dieses Ziel kann nur durch Einführung eines Rechtsanspruchs auf Beratung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene erreicht werden.

Ein eigener Rechtsanspruch von Kindern und Jugendlichen gegenüber dem Staat setzt auf der Seite des Staates allerdings immer eine entsprechende Befugnis voraus, die jeweilige Aufgabe wahrzunehmen. Aus der verfassungsrechtlichen Grundentscheidung von Art. 6 Abs. 2 GG, die die Pflege und Erziehung von Kindern den Eltern als Aufgabe zuweist, ergibt sich gleichzeitig eine Sperre des Staates, diese Aufgabe konkurrierend zu den Eltern wahrzunehmen. Die verfassungsrechtliche Aufgabenzuweisung an die Eltern bleibt nur gewahrt, wenn der Staat Erziehungshilfen im Konsens mit den Eltern leistet und damit nicht mit deren Erziehungsverantwortung konkurriert – außer in Krisensituationen. Daher ist die Einführung eines individuellen Rechtsanspruchs für Kinder und Jugendliche aus Sicht des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend derzeit nicht möglich.

Die Beratung ohne Kenntnis und Zustimmung der Eltern ist nach der derzeitigen Rechtslage daher nur in Not- und Krisensituationen möglich und nötig – hierzu ist das Jugendamt nach § 8 Abs. 3 SGB VIII befugt und hierauf haben Kinder oder Jugendliche bereits nach geltendem Recht einen eigenen Rechtsanspruch. Das Bundeskinderschutzgesetz wird diesen Anspruch zur Klarstellung explizit in § 8 Abs. 3 SGB VIII aufnehmen.

#### **4.1. Individueller Rechtsanspruch auf Beratung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene**

##### **4.1.1 Individueller Rechtsanspruch auf Beratung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, deren Leben in seelischer und körperlicher Gesundheit gefährdet ist, für alle relevanten Beratungsbedarfe**

Im Kinder- und Jugendhilfegesetz/SGB VIII ist an verschiedenen Stellen Beratung als Aufgabe der Jugendhilfe formuliert:

- Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennungs- und Scheidungsberatung (§ 17 SGB VIII),
- Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (§ 18 SGB VIII) und
- Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII)

Diese Beratungsangebote sind als individuelle und damit einklagbare Rechtsansprüche gefasst. Die rechtlichen Grundlagen lassen verschiedene Finanzierungsformen zu, die sich auch in der Praxis wiederfinden. Allerdings ziehen nicht alle Kommunen als Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Schluss, diese Beratungsleistungen nach § 77 SGB VIII

durch ein Entgelt zu finanzieren, sondern gewähren nach § 74 SGB VIII nur eine Förderung. Die Kommunen werden deshalb nachdrücklich aufgefordert, die Kosten für individuelle Beratungen auf der Grundlage der genannten Paragraphen in voller Höhe durch Entgelt zu finanzieren.

#### **4.1.2 Rechtsanspruch auf Beratung für Betroffene von sexueller Gewalt im Erwachsenenalter**

Sexuelle Gewalt betrifft nicht nur unmittelbar Kinder und Jugendliche, sondern hat auch Folgen für das Leben der Betroffenen als Erwachsene. Viele sind erst in fortgeschrittenem Alter in der Lage, sich mit der erlebten Traumatisierung auseinanderzusetzen. Es ist daher zu eruieren, welche Möglichkeiten bestehen, das Beratungsangebot für Erwachsene von einer freiwilligen Leistung zu einer Pflichtaufgabe zu machen, um ein flächendeckendes Beratungsangebot für diese Zielgruppe zu gewährleisten.

#### **4.2. Finanzierungsmodell zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Versorgung Betroffener und der notwendigen Aufgabenvielfalt von Beratungsstellen**

a) Bedarfsgerechte Beratungsangebote für Angehörige und Betroffene sexualisierter Gewalt im Kindes- und Jugendalter sind gemäß §§ 27 ff. SGB VIII „Leistungen auf Basis eines individuellen Rechtsanspruchs der Betroffenen“ gegenüber der öffentlichen Hand. Leistungsberechtigte sind derzeit in erster Linie die sorgeberechtigten Eltern (vgl. § 28 und § 8 Abs. 1–3 SGB VIII) (s. o.).

b) Durch geeignete Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen mit den auf sexuelle Gewalt spezialisierten Beratungsstellen ist daher eine bedarfsgerechte Kostenerstattung für die Klientinnen- und Klientenarbeit im Einzelfall sicherzustellen (bspw. durch Fallpauschalen).

c) Für erwachsene Betroffene sind entsprechende Beratungsangebote bundesweit zu gewährleisten. Hierfür ist zu eruieren, inwieweit § 5 SGB I Anwendung finden kann oder weiterer Novellierungsbedarf besteht.

d) Um die Beratungsstellen und ihr überindividuelles Angebot institutionell abzusichern, sind kontinuierliche Zuwendungen auf Basis der §§ 79/80 i.V.m. § 74 und § 85 Abs. 2 Ziff. 3 SGB VIII zu gewährleisten. Im Bundeskinderschutzgesetz soll hierzu ein Anspruch auf fachliche Begleitung für alle Einrichtungen geregelt werden, die Kinder und Jugendliche betreuen. Zum einen durch eine insoweit erfahrene Fachkraft im Einzelfall und im Hinblick auf präventive Aktivitäten und Schutzkonzepte im Sinne eines überindividuellen Angebots entsprechend spezialisierter Beratungsstellen.

Ein solches Finanzierungsmodell ermöglicht sowohl die Erfüllung der notwendigen Aufgabenvielfalt als auch Zuverlässigkeit und Kontinuität in der Versorgung Betroffener. Unsichere finanzielle Grundlagen führen zu einer Fragmentierung von Hilfen und tragen zur Aufrechterhaltung bzw. Erweiterung des Dunkelfelds bei.

##### **4.2.1. Anforderungen an Finanzierungsmodelle für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen**

- Kinder und Jugendliche sollen auch in seelischen Krisen und subjektiven Notlagen auf der Basis eines individuellen Rechtsanspruchs Hilfen in Anspruch nehmen können.
- Die Kostenerstattung muss pauschaliert und anonymisiert erfolgen.
- Der administrative Aufwand für Beratungsstellen muss so gering wie möglich gehalten werden.

#### 4.2.2. Anforderungen an Finanzierungsmodelle für die Arbeit mit Erwachsenen

- Die spezielle Situation der Betroffenen von sexueller Gewalt macht es unumgänglich, dass es die Möglichkeit zu einer anonymen Beratung gibt. Dies wäre bei einer fallbezogenen Abrechnung, z. B. über Krankenkassen, nicht der Fall. Zusätzlich gilt zu bedenken, dass Menschen ohne Krankenversicherung bzw. Papiere so von dem Beratungsangebot ausgeschlossen sind. In dieser Gruppe befindet sich aber ein erhöhter Anteil von Menschen mit sexuellen Gewalterfahrungen.
- Bei einer Finanzierung über Krankenkassen steht zu befürchten, dass die Beratungsstellen aus Abrechnungsgründen zu diagnostischen Einschätzungen gegenüber den Kassen gezwungen sein werden. Dies bedeutet nicht nur zusätzliche Arbeit, die finanziert werden muss, es erfordert auch zusätzliche Qualifikationen, die keineswegs in allen Einrichtungen vorhanden sind. Gerade niedrigschwellige Beratungsangebote haben bisher bewusst ohne eine Startdiagnose gearbeitet.

#### 4.2.3 Anforderungen an Finanzierungsmodelle für die Arbeit mit Betroffenen mit Migrationshintergrund

- Für die Finanzierung des Einsatzes qualifizierter Sprach- und Kulturmittler ist eine entsprechende Erweiterung des § 17 Abs. 2 SGB I anzustreben, der bereits für Menschen mit einer Hörbehinderung die verpflichtende Kostenübernahme für Kommunikationshilfen durch die zuständigen Leistungsträger regelt.

#### Für die aktuelle Familienpolitik ergibt sich daher folgender Handlungsbedarf:

a) Es ist zu überprüfen, inwieweit die gegenwärtigen Rahmenbedingungen der Institutionellen Beratung so verändert werden können, dass Beratungsleistungen der Beratungsstellen nicht mehr nur als „sog. freiwillige Leistung“ **des örtlich zuständigen Kostenträgers** abgerechnet werden können, sondern gemäß § 77 SGB VIII flächendeckend im Kostenerstattungsverfahren (z. B. durch Fallpauschalen) refinanziert werden.

b) Unter Berücksichtigung der Gewährleistungspflichten der **Bundesländer** nach §§ 79/80 i.V.m. § 82 und § 85 Abs. 2 Nr. 2, Nr. 3, Nr. 6. und Nr. 8 SGB VIII ist nach geeigneten Möglichkeiten zu suchen, die institutionellen Rahmenbedingungen für die Hilfen zugunsten von Betroffenen von sexueller Gewalt, ihres Umfeldes und ihrer Familien deutlich zu verbessern und dauerhaft sicherzustellen (z. B. durch Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen, Landesrichtlinien und/oder Novellierung der jeweiligen gesetzlichen Grundlagen).

c) Das BMFSFJ **als fachlich zuständige oberste Bundesbehörde** wird angeregt, im Rahmen der Entwicklung eines Bundeskinderschutzgesetzes eine Präzisierung und Differenzierung des Leistungs- und Aufgabenspektrums der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ nach § 8a Abs. 2 SGB VIII vorzunehmen.

Insbesondere ist zu prüfen, inwieweit die bereits vorhandenen mehr als 1.600 „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ im Bereich der Institutionellen Beratung auch verstärkt für den Bereich der Prävention, Information und Intervention bei sexueller Gewalt tätig werden können. Hierfür sollten diese Kinderschutzfachkräfte von den Fachkräften der Spezialberatungsstellen fortgebildet werden für einen noch kompetenteren Umgang mit Fällen sexueller Gewalt auch in den anderen Bereichen der Jugendhilfe (beispielsweise in Kitas, Jugendfreizeiteinrichtungen etc.) und als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren zum Einsatz kommen.

Im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes soll sichergestellt werden, dass freie Träger der Jugendhilfe eine auf ihren Aufgabenbereich abgestimmte spezifische und qualifizierte

Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft erhalten. Dazu sollen künftig in den Vereinbarungen, die die öffentlichen Träger mit den freien Trägern nach § 8a abschließen müssen, auch Kriterien für die Qualifikation der beratenden Fachkraft geregelt werden.

d) Angesichts der verfassungsrechtlichen Hindernisse vor dem Hintergrund von Art. 6 GG (Schutz von Ehe und Familie), die einem eigenen Rechtsanspruch von Kindern und Jugendlichen auf Beratung auch außerhalb von Not- und Krisensituationen im Wege stehen, sprechen sich die Teilnehmenden mehrheitlich für die Aufnahme von Kinderrechten auf Schutz, Förderung und Beteiligung sowie einen Vorrang des Kindeswohls bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen entsprechend Art. 3 UN-KRK bzw. Art. 24 EU-Grundrechtecharta in das Grundgesetz aus.

§ 1627 des Bürgerlichen Gesetzbuches bestimmt, dass die elterliche Sorge zum Wohle des Kindes auszuüben ist. Die Aufnahme von Kinderrechten in das Grundgesetz würde nicht nur die Rechte von Kindern, sondern auch die Eltern in ihrer Aufgabe stärken, sich für die Rechte ihrer Kinder einzusetzen.

e) Sexualisierte Gewalt fällt zudem in den Bereich von Sozial- und Gesundheitspolitik. Der Großteil der Betroffenen wird zwar im Kindes- oder Jugendalter von sexueller Gewalt betroffen, findet aber erst im Erwachsenenalter einen Weg ins Hilfesystem (wenn überhaupt). Damit ist nicht mehr das Familienressort für sie zuständig.

Aufgrund der in diesem Diskussionspapier aufgeworfenen Frage nach einer ausreichenden Finanzierung der Beratungsleistungen soll eine Bestandsaufnahme bestehender Hilfen und Angebote für Betroffene sexueller Gewalt erarbeitet werden. Ziel ist es, aufzuzeigen, wo es regionale Defizite in der Angebotslandschaft gibt.

## 5. Kampagne

Die Bekämpfung sexualisierter Gewalt ist ein gesamtgesellschaftliches Anliegen. Im Zuge der Aufdeckung einer Vielzahl von Fällen sexueller Gewalt in Institutionen ist für eine breite Öffentlichkeit deutlich geworden, dass das Ausmaß an sexualisierter Gewalt in unserer Gesellschaft bisher von Politik und breiter Öffentlichkeit unterschätzt wurde. Umso dringender ist es, sich dieses Problems anzunehmen. Dies kann nur im Rahmen einer Gesamtkonzeption erfolgen, in der die unterschiedlichen Aspekte sexualisierter Gewalt Berücksichtigung finden. Der Runde Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch“ versucht, diesen Aspekten durch die Einrichtung verschiedener Arbeitsgruppen Rechnung zu tragen.

Konkrete Verbesserungen in der Prävention sowie in der Versorgung Betroffener könnten durch eine öffentlichkeitswirksame von der Bundesregierung getragene Kampagne in ihrer Wirksamkeit zusätzlich erhöht werden. Eine erhöhte gesellschaftliche Sensibilität für das Thema könnte innerhalb einer verbesserten Infrastruktur für Prävention und Intervention auf fruchtbaren Boden fallen. Hier ist allerdings die Voraussetzung einer „funktionierenden Gesamtkonzeption“ unbedingt zu beachten. Nur tatsächlich spürbare Verbesserungen in der Versorgung Betroffener rechtfertigen die Durchführung öffentlicher Kampagnen, die auf ihre Wirksamkeit und Nachhaltigkeit zu überprüfen sind.

Eine merklich verbesserte und stabile Infrastruktur in der Versorgung von Menschen, die sexualisierte Gewalt erlebt haben, kann durch öffentlichkeitswirksame Kampagnen effektiv flankiert werden. Im Rahmen einer gut koordinierten Gesamtkonzeption stellt dies einen wichtigen Schritt im Sinne der Enttabuisierung des Themas „sexualisierte Gewalt“ dar.



## **Eckpunkte der Unterarbeitsgruppe II**

### **Hilfen für Betroffene – Weiterentwicklung des Beratungsnetzwerkes**

#### **1. Voraussetzungen schaffen für die Inanspruchnahme von Hilfen!**

Damit Menschen, die sexualisierte Gewalt erlebt haben, adäquate Beratungsangebote in Anspruch nehmen können, müssen die allgemein niederschweligen Angebote der Erziehungs- und Familienberatung und der Ehe- und Lebensberatung sowie der spezialisierten Beratungseinrichtungen bedarfsgerecht zur Verfügung stehen. Erziehungs- und Familienberatung ebenso wie Ehe- und Lebensberatung können aus den vielfältigsten Anlässen in Anspruch genommen werden, ohne dass Betroffene sich als Opfer sexueller Gewalt identifizieren müssen.

Bei spezialisierten Beratungsstellen müssen zumindest folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Der sexuelle Missbrauch muss (wenigstens im Ansatz) aufgedeckt sein.
  - b) Das betroffene Kind oder die/der betroffene Jugendliche benötigt zumindest eine stützende und belastbare Vertrauensperson.
  - c) Dieser Vertrauensperson müssen geeignete Hilfsoptionen zur Verfügung stehen.
- Interventionen zur verbesserten Zugänglichkeit von Hilfen müssen auf alle drei genannten Kriterien abzielen.

#### **2. Bedarfsgerechte Gestaltung von Hilfen**

Die Bedarfslagen der Betroffenen, ihres sozialen Umfeldes und ihrer Familien sind sehr vielfältig. Verschiedene Gruppen von Nutzerinnen und Nutzern haben unterschiedliche Anliegen und Ansprüche an das Hilfesystem. Dies impliziert, dass Hilfen jeweils den individuellen Bedürfnissen der Nutzerinnen und Nutzer angepasst werden müssen.

#### **3. Differenzierung der Angebotsprofile nach Nutzerinnen- und Nutzergruppen**

Angebote müssen nach Nutzerinnen- und Nutzergruppen differenziert werden.

In der Praxis hat sich hier deutlich die Notwendigkeit der jeweils unterschiedlichen Ausgestaltung von Angeboten für Mädchen und Jungen bzw. Jugendlichen und auf der Erwachsenenenebene für Frauen und Männer herauskristallisiert.

Im Rahmen dieser Angebote wird ein Bedarf nach weiteren inhaltlichen Schwerpunktsetzungen gesehen, um bislang deutlich unterversorgte Gruppen wie Migrantinnen und Migranten und behinderte Menschen besser erreichen zu können.

Für die Nutzerinnen und Nutzer müssen präzise Angebotsprofile der Beratungsstellen zugänglich gemacht werden, sodass eine größtmögliche Transparenz in Bezug auf die zu erwartenden Hilfen verfügbar wird.

#### **4. Qualifizierung und Differenzierung des institutionellen Angebots**

Für Beratungsangebote im psychosozialen Helffeld gilt der Grundsatz:

„Vielfalt im Rahmen der Spezialisierung“.

Diese Vielfalt bezieht sich mindestens auf die Aufgabenfelder, auf die Zugangswege, auf das methodische Repertoire und auf die verfügbaren Kooperationskontakte der Einrichtungen. Sie müssen neben der Versorgung von Klienten auch über Strategien verfügen, mit denen sie (potenzielle) Opfer sexualisierter Gewalt (auch präventiv) zielgruppenspezifisch erreichen können.

Die Beratungsfachkräfte der verschiedenen Einrichtungen der Institutionellen Beratung müssen verstärkt sensibilisiert und qualifiziert werden für die fachlich kompetente Beratung und Begleitung (ggf. auch Weitervermittlung) von Ratsuchenden mit Traumatisierung durch sexuelle Gewalt, auch wenn diese nicht im Vordergrund des aktuellen Hilfesuchens liegt. In diesem Bereich ist „Spezialisierung im Rahmen von Vielfalt“ anzustreben.

## **5. Ausbau von regionalen Vernetzungsstrukturen**

Vernetzung ist ein tragendes Prinzip in der Versorgung von Betroffenen von sexualisierter Gewalt. Funktionierende Vernetzungsstrukturen ermöglichen bedarfsgerechte Weitervermittlung und Begleitung von Hilfesuchenden innerhalb von Versorgungssystemen und über deren Grenzen hinaus (Gesundheitswesen, Schule, Sozialhilfe u. a.). Außerdem können durch Vernetzungsaktivitäten auch Versorgungslücken innerhalb regionaler Hilfesysteme identifiziert und somit Veränderungen im Interesse bisher unterversorgter Gruppen Hilfesuchender angestoßen werden.

Vorgeschlagen wird der Ausbau von Beratungsstellen als „Kompetenzzentren“ innerhalb regionaler Hilfesysteme. Diese werden mit vielfältigen Aufgaben im Bereich der Kooperation und Vernetzung sowie Fort- und Weiterbildung betraut, insbesondere auch im Hinblick auf die Verbesserung der Zusammenarbeit mit Kindertageseinrichtungen, Schulen und Mehrgenerationenhäusern.

## **6. Öffentliche Enttabuisierung sexualisierter Gewalt durch gezielte Kampagnen „Durch die Mauer des Schweigens ...!“**

Eine merklich verbesserte und stabile Infrastruktur in der Versorgung von Menschen, die sexualisierte Gewalt erlebt haben, kann durch öffentlichkeitswirksame Kampagnen wirksam flankiert werden. Im Rahmen einer gut koordinierten Gesamtkonzeption stellt dies einen wichtigen Schritt im Sinne der Enttabuisierung des Themas „sexualisierte Gewalt“ dar.

## **7. Abgestimmtes Maßnahmenpaket**

Frage: Wie können entsprechend differenzierte Hilfen für die Betroffenen, ihr soziales Umfeld und ihre Familien dauerhaft gesichert werden?

Nur ein abgestimmtes Maßnahmenpaket ermöglicht bundesweit sowohl die Erfüllung der notwendigen Aufgabenvielfalt als auch die Zuverlässigkeit und Kontinuität in der Versorgung Betroffener und ihrer Familien. Unsichere finanzielle Grundlagen dagegen würden zu einer Fragmentierung von Hilfen führen und so zur Aufrechterhaltung oder gar Ausweitung des Dunkelfelds beitragen.

### **Die Arbeitsgruppe empfiehlt daher folgendes Maßnahmenpaket:**

- Beratungsleistungen der Fachberatungsstellen sind für alle Alters- und Zielgruppen bedarfsgerecht und dauerhaft auf eine solide finanzielle Grundlage zu stellen (z. B. Kostenerstattung durch Fallpauschalen). Dabei sind die Grundsätze der Subsidiarität und Trägerpluralität zu beachten.
- Es sind Überlegungen zur Präzisierung und ggf. Erweiterung des individuellen Rechtsanspruchs auf Beratung für gefährdete Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (im SGB VIII) anzustellen.

- Es sollte auch ein allgemeiner Rechtsanspruch auf Beratung für Erwachsene als Betroffene von sexueller Gewalt und bei anderen Lebenskrisen geschaffen werden.
- Die Finanzierung der notwendigen Ressourcen für einzelfallübergreifende Aktivitäten der Fachberatungsstellen im Bereich Vernetzung, Kooperation sowie Qualifizierung und Multiplikatorinnen- und Multiplikatorenarbeit fällt in die Gewährleistungspflicht der Länder und Kommunen und ist bundesweit sicherzustellen.
- Einheitliche Versorgungs- und Qualitätsstandards entsprechen dem sozialgesetzlichen Gleichheitsgrundsatz und sind vom Gesetzgeber bzw. der fachlich zuständigen obersten Bundesbehörde in geeigneter Weise zu gewährleisten.

## 8. Offene Punkte für die weitere Diskussion

1. Bessere Anpassung der Jugendhilfeplanung an den Bedarf von Beratung.
2. Wie können Frauenberatungsstellen, Kinderschutzzentren und Notrufe, die Angebote der sog. „Frühen Hilfen“, aber auch das Gesundheitswesen sowie der Bereich der Täterarbeit und Prävention besser als bisher eingebunden und mit ihrer Expertise berücksichtigt werden?
3. Eine stärkere Beschäftigung der Arbeitsgruppe mit möglichen Kooperationspartnern wie Kindertagesstätten und Schulen.

### Literatur:

- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg., 2003): Aktionsplan der Bundesregierung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung. Berlin.
- Corrigan, P.W. & Rüscher, N. (2004): Stereotypen über psychische Erkrankungen und klinische Versorgung: Vermeiden Menschen Behandlung wegen Stigmatisierung? Verfügbar unter:  
<http://media.dgppn.de/mediadb/media/dgppn/pdf/stellungnahmen/2004/stn-dgppn-04-06-stigmatisierung-ruesch.pdf>
- Lenz, H.-J. (2000): Männliche Opfererfahrungen. Problemlagen und Hilfeansätze in der Männerberatung. Weinheim und München: Juventa.
- London, K., Bruck, M., Ceci, S.J. & Shuman, D.W. (2005): Disclosure of child sexual abuse: What does the research tell us about the ways that children tell? *Psychology, Public Policy & Law*, 11, 194-226.
- Kindler, H. (2010): Sexualisierte Gewalt an Jungen: Aktuelle Forschungsschwerpunkte und konkrete Empirie (vorläufiger Titel). In: Beratungsstelle kibs (Hrsg.): „Es kann sein, was nicht sein darf“ – Jungen als Opfer sexualisierter Gewalt. Dokumentation der Fachtagung am 19./20.11. 2009 in München (im Druck).
- Möller-Leimkühler, A.M. (2000): Männer und Depression: Geschlechtsspezifisches Hilfe-suchverhalten. *Fortschritte der Neurologie und Psychiatrie*, 68, 489-495.
- Wolff, M. & Dannenbeck, C. (2010): Ergebnisse der Evaluation des Modellprojekts „Coaching – Fachberatung – Prävention bei sexualisierter Gewalt an Jungen“. In: Beratungsstelle kibs (Hrsg.): „Es kann sein, was nicht sein darf“ – Jungen als Opfer sexualisierter Gewalt. Dokumentation der Fachtagung am 19./20.11.2009 in München (im Druck).

# Arbeitspapier: Ausbau primärpräventiver Diagnostik- und Behandlungsangebote

## 1. Vorbemerkung

Eine wirksame Strategie zur Verhinderung sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen setzt eine Analyse ihrer Ursachen voraus. Damit richtet sich der Blick auf die Verursacher und die übergriffsbegünstigenden Bedingungen.

Dabei ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Effektivität präventiver Maßnahmen von verschiedenen Einflussfaktoren abhängt: dem Störungsbild, der Motivation des Betroffenen, den Rahmenbedingungen für eine Behandlung und der Spezifität der Therapie. Darum macht es auch einen Unterschied, ob es sich um einen justizbekannten Täter im Hellfeld handelt oder ob der Übergriff im Dunkelfeld stattfand oder aber noch gar keine Straftat begangen wurde, gleichwohl aber Bedingungen vorliegen, die einen solchen Übergriff in höherem Maße erwarten lassen (wie z. B. bei einer pädophilen Neigung). Nur Letzteres fällt in den Bereich der primären Prävention, alles andere ist Gegenstand sekundärer Prävention.

## 2. Ausgangslage

Den vorliegenden Daten zufolge gibt es zwei Gruppen von Tätern, die sexuellen Missbrauch von Kindern begehen: diejenigen, die eine *sexuelle Präferenzstörung* aufweisen (Pädophilie oder Hebephilie; siehe Punkt 2.1), und diejenigen, die gemäß ihrer sexuellen Präferenzstruktur auf das erwachsene (und nicht das kindliche oder das jugendliche) Körperschema ausgerichtet sind und aus unterschiedlichen Gründen sogenannte „Ersatzhandlungen“ begehen (siehe Punkt 2.2).

Selbst in Studien an *Stichproben verurteilter Sexualstraftäter* fehlt meist diese wichtige Differenzierung, und wenn sie vorgenommen wird, variiert die Methodik zur Feststellung der Präferenzstörung, was unterschiedliche Angaben zum Anteil pädophil motivierter sexueller Übergriffe auf Kinder erklärt. Von besonderer Bedeutung sind daher Studien mit großen Stichproben, welche auf der Grundlage physiologischer Messungen (sog. Phallometrie) die diagnostische Einschätzung vornehmen. Diese Studien stammen aus den Jahren 2001 bis 2003 (Übersicht bei Seto 2008) und hiernach lag der Anteil der Täter, bei denen eine Pädophilie diagnostiziert wurde, zwischen 30 und 50 % der untersuchten Stichproben.

Gleichzeitig geben die verfügbaren Daten zu erkennen, dass Täter mit pädophiler Neigung durchschnittlich mehr Opfer gehabt haben. Hiernach ist die Annahme plausibel, dass *mindestens 40 %* (wahrscheinlich mehr) der Taten auf einen pädophilen Motivationshintergrund des Täters zurückzuführen sind. Die verbleibenden 60 % sind *Ersatzhandlungen*.

Die Bedeutung dieser differentialdiagnostischen Unterscheidung liegt darin, dass Männer mit pädophiler Neigung ein höheres initiales und Rezidivrisiko aufweisen und deshalb einer speziellen therapeutischen Versorgung bedürfen: Bei einer nicht-ausschließlichen Pädophilie werden 50% der Täter rückfällig, bei einer ausschließlichen Pädophilie 80%, bei Ersatzhandlungen je nach Hintergrundproblematik zwischen 10 und 30 % (vgl. Beier 1995).

## 2.1. Präferenzstörungen (Pädophilie/Hebephilie)

Die *sexuelle Präferenzstruktur* des Menschen manifestiert sich grundsätzlich im jugendlichen Alter und bleibt dann lebenslang unveränderbar bestehen. Dies gilt auch für die Präferenzstörungen und damit auch für die Pädophilie und die Hebephilie. Maßgeblich für deren Feststellung ist nicht das kalendarische Alter, sondern das Entwicklungsalter des präferierten Sexualpartners (Beier et al. 2005).

Die *Pädophilie* ist die sexuelle Ansprechbarkeit für das kindliche Körperschema. Sie ist nach dem Diagnosemanual der Weltgesundheitsorganisation (i. e. „ICD-10“; dort die Diagnosenummer „F 65.4“) und der Amerikanischen Psychiatrievereinigung (i. e. DSM-IV-TR; dort die Diagnosenummer „302.2“) als eigenständiges Krankheitsbild klassifizierbar. Die pädophile Neigung gibt es in zwei Unterformen: als *ausschließliche und als nicht-ausschließliche Ansprechbarkeit* auf den kindlichen Körper (diese ist dann nur ein Teil der sexuellen Präferenzstruktur, in der z. B. dann auch die Ausrichtung auf das erwachsene Körperschema eingelagert sein kann). Eine Pädophilie wird fast nur bei Männern diagnostiziert. Sie tritt so gut wie gar nicht bei Frauen auf. Die Prävalenz der pädophilen Neigung liegt *bei 1 % der männlichen Allgemeinbevölkerung* (vgl. Ahlers et al. 2009). Demnach wäre in Deutschland mit 250.000 Betroffenen zu rechnen (zum Vergleich: In Deutschland gibt es in etwa auch 250.000 Parkinson-Betroffene).

Wichtig ist die Differenzierung zwischen Neigung und Verhalten: Pädophilie bezeichnet die Neigung (die Präferenzausrichtung), „Pädosexualität“ meint das Verhalten (sexuelle Handlungen mit Kindern) und kann genauso Ausdruck von Ersatzhandlungen sein (siehe Punkt 2.2).

Die *Hebephilie* ist die sexuelle Ansprechbarkeit für das jugendliche Körperschema und klinisch sowie anhand physiologischer Messungen (Phallometrie) gut abgrenzbar (vgl. Blanchard et al. 2008). Sie wird nach gegenwärtigen Planungen im revidierten Diagnosemanual der Amerikanischen Psychiatrievereinigung, dem DSM-V, eigenständig zu klassifizieren sein und ist derzeit nur unter einer Restkategorie zu fassen (ICD-10: F 65.8; DSM-IV-TR 302.9). Auch sie gibt es als ausschließliche Ansprechbarkeit und als nicht-ausschließliche Ansprechbarkeit (auf den jugendlichen Körper). *Belastbare epidemiologische Zahlen zur Hebephilie fehlen derzeit und sind nur durch gezielte Forschungen zu ergänzen.*

Die Hebephilie ist gleichwohl schon deshalb von erheblicher Bedeutung, weil der *durchschnittliche Beginn der Pubertätsentwicklung* (Beginn der Genitalentwicklung bei Jungen und der Brustentwicklung bei Mädchen) deutschen Daten zufolge *bei ca. 11 Jahren* liegt (s. Tab. 1 und 2 im Anhang).

## 2.2 Ersatzhandlungen

Ersatzhandlungen werden von nicht-präferenzgestörten Tätern (meist Männer, zu einem geringen Anteil auch von Frauen) begangen, z. B. aufgrund einer (z. B. antisozialen) Persönlichkeitsstörung, aufgrund einer soziosexuellen Unerfahrenheit (und damit zur an Kindern erzwungenen soziosexuellen Erfahrungsbildung, was zum Teil auch bei Jugendlichen eine Rolle spielt), aufgrund geistiger Behinderung (und dadurch eingeschränkter psychosozialer Kompetenz), aber auch im Rahmen allgemein grenzverletzenden innerfamiliären Verhaltens von Vätern und Stiefvätern (Beier 1995).

Den Daten von Wetzels (1997) zufolge ereignet sich innerfamiliärer sexueller Missbrauch häufiger in sozial randständigen Familien. Diese sind darüber hinaus auch überdurchschnittlich häufig durch nicht-sexuelle Gewalt gegenüber den Kindern und unter den Ehepartnern, nicht selten auch durch Alkoholabusus und soziale Unabgesicherung gekennzeichnet.

zeichnet – alles Faktoren, die einander potenzieren, sodass es im Nachhinein unmöglich ist, die später gezeigten Symptome und Verhaltensauffälligkeiten bei den Opfern einzig auf den sexuellen Missbrauch zurückzuführen. Insgesamt handelt es sich um das Unvertrauen, die Selbstsicherheit und Selbstbestimmtheit in hohem Maße beeinträchtigendes Amalgam negativer Entwicklungsbedingungen.

### 3. Primäre Prävention

Sowohl bei den durch Präferenzstörungen bedingten sexuellen Übergriffen als auch hinsichtlich der Taten, die als Ersatzhandlungen einzuordnen wären, muss es grundsätzlich das Ziel sein, primärpräventiv Maßnahmen zu ergreifen, welche geeignet sind, Übergriffe zu verhindern. Dies ist bei den Präferenzstörungen deshalb „einfacher“, weil diese im Jugendalter beginnen und ein unveränderbarer Bestandteil der Betroffenen bleiben, weshalb dies ein eigener Anknüpfungspunkt für Präventionsbemühungen sein kann (siehe Punkt 3.1), während den Ersatzhandlungen verschiedene Ursachen zugrunde liegen, die man entsprechend jeweils gezielt präventiv aufgreifen müsste (siehe Punkt 3.2). Mit Blick auf Jugendliche und geistig Behinderte ergibt sich hier eine große Chance für die *Früherkennung* und die *Sexualpädagogik*, während Persönlichkeitsstörungen und problematische familiäre Verhältnisse präventiv besonders schwer erreichbar sein dürften: *Hier besteht Forschungsbedarf zu Täterprofilen und Risikofaktoren.*

#### 3.1 Primäre Prävention bei Präferenzstörungen

Wegen des Beginns im Jugendalter und der Unveränderbarkeit der sexuellen Präferenzstruktur und damit auch der pädophilen/hebephilen Neigung ist es erforderlich, die Betroffenen so früh wie möglich präventiv zu erreichen: noch bevor sie Missbrauchsabbildungen (verharmlosend als „Kinderpornografie“ bezeichnet) genutzt oder gar einen sexuellen Übergriff begangen haben.

Es handelt sich im Kern um einen primärpräventiven Ansatz, da die Betroffenen erreicht werden sollen, bevor sie Täter werden. Insofern ist es wichtig, sie möglichst begrifflich auch nicht mit Tätern in Verbindung zu bringen. Selbst die Bezeichnung als „potenzielle Täter“ könnte irreführend sein und verwischt möglicherweise die notwendige Differenzierung zwischen der sexuellen Präferenzstörung (lediglich die Neigung) und der sexuellen Verhaltensstörung (wenn es zu Taten kommt).

Hinsichtlich der Diagnostik ist zu berücksichtigen, dass durch die *leichte Erreichbarkeit von Missbrauchsabbildungen* vielfach Männer mit pädophiler Neigung bereits Kontakt mit entsprechenden Materialien gehabt haben, was deshalb stets mit erfasst sowie für die Diagnosestellung ggf. entsprechend genutzt werden muss (vgl. Quayle und Taylor 2002 sowie Seto et al. 2006).

Bezüglich der Therapie ist zunächst zugrunde zu legen, dass es sich um eine *chronische Erkrankung* handelt. Die Präferenzstörung selbst kann nicht behoben werden, aber es lässt sich sehr gut *Verhaltenskontrolle durch breit kognitiv-behavioral basierte therapeutische Maßnahmen* erzielen und dies verstärken durch die *Einbeziehung von Angehörigen* oder Partnerinnen (Letztere insbesondere bei einer nicht-ausschließlichen Pädophilie), weil diese dazu beitragen können, dass sozial unkontrollierte Situationen mit Kindern vermieden werden. Schließlich gibt es *spezielle medikamentöse Behandlungsoptionen*, welche sexuelle Impulse zu dämpfen vermögen und eine zusätzliche wichtige Sicherungsfunktion erfüllen.

### 3.2 Primäre Prävention bei Ersatzhandlungen

Hinsichtlich der (potenziellen) *Täterschaft von Kindern und Jugendlichen* ist der Einfluss der Neuen Medien und des Internets zu beachten, sodass es für Expertinnen und Experten erforderlich ist, die verfügbaren Bildinhalte im Internet selber zu kennen, um daraus Rückschlüsse für die Entwicklung von Präferenzstörungen bei Heranwachsenden zu ziehen (i. e. Früherkennung), aber auch um den Zusammenhang zwischen der Nutzung dieser Materialien und sexuellen Verhaltensstörungen (auch als Ersatzhandlung) berücksichtigen zu können (als Beispiel hierfür wurde ein 14-Jähriger angeführt, der ein „Hentai-Spiel“, dessen Zweck darin bestand, dass eine Prinzessin durch ständiges Durchführen von Oralverkehr an Belagerern ihres Königsreiches dieses retten sollte, einem 5-Jährigen vorführte und diesen dann animierte, bei ihm selbst Oralverkehr durchzuführen).

Unter primärpräventiven Gesichtspunkten erwachsen hieraus auch besondere Anforderungen an die *Sexualerziehung*, welche auch medienpädagogischen Gesichtspunkten zu diesem Thema besondere Beachtung schenken müsste (an dieser Stelle Verknüpfung mit der UAG I).

Hinsichtlich der Umsetzung einer Früherkennung bei Kindern und Jugendlichen bedürfte es *bei Auftreten von sexuellen Verhaltensauffälligkeiten einer qualifizierten diagnostischen Abklärung* mit Erfassung der Nutzung von Internetpornografie und einer Exploration der sexuellen Präferenzstruktur *durch entsprechend weitergebildete Kinder- und Jugendpsychiaterinnen und -psychiater*.

Bei der speziellen *Zielgruppe von Menschen mit geistiger Behinderung* empfiehlt es sich ebenfalls, auf sexualpädagogische Möglichkeiten zu fokussieren, zumal davon ausgegangen werden muss, dass Opferschaft bei geistig behinderten Menschen noch häufiger vorkommt als bei nicht geistig Behinderten. Nicht selten sind im Übrigen geistig Behinderte dann auch selbst Täter. Zielstellung dieser Arbeit müsste im Wesentlichen sein, ein positives Konzept von intimen Bindungen und ein sozial adäquates Kontaktabbauverhalten zu vermitteln, gleichzeitig aber aufzuklären über sexuelle Gewalt und das Recht auf Selbstbestimmung („Mein Körper gehört mir“, „Ich vertraue meinem Gefühl“, „Es gibt verschiedene Berührungen“, „Nein-sagen ist erlaubt“, „Es gibt gute und schlechte Geheimnisse“, „Ich teile mich mit und suche Hilfe“). *Evaluierte Sexualerziehungsprogramme* (zumal für jugendliche geistig Behinderte) mit „*Follow-up*“-Messungen fehlen vollständig.

### 4. Sekundäre Prävention

Wenn es zu sexuellen Übergriffen bereits gekommen ist, dann muss das Bestreben der Verhinderung weiterer Taten gelten (Sekundärprävention), wobei davon auszugehen ist, dass die meisten sexuellen Traumatisierungen den Strafverfolgungsbehörden nicht bekannt werden (sog. Dunkelfeld): Der für Deutschland repräsentativen Studie von Wetzels (1997) zufolge betrifft dies ca. 9 % der Mädchen und ca. 3 % der Jungen (die bis zu ihrem 16. Lebensjahr erzwungene sexuelle Handlungen mit Körperkontakt durch einen erwachsenen Täter erleben).

Zu unterscheiden ist schon deshalb zwischen justizbekannten und nicht justizbekannten Tätern, als Erstere stärker durch rechtliche Abwägungen zu einer Therapieteilnahme motiviert sein könnten.

Dessen ungeachtet ist sowohl bei justizbekannten als auch bei justizunbekannten Tätern mit Blick auf die Absenkung der Wiederholungsgefahr vor Einleitung einer therapeutischen Maßnahme in Erfahrung zu bringen, welche Störung vorliegt, d. h. eine Diagnose zu stellen.

Bedenkt man, dass selbst bei den justizbekannten Tätern nur ein geringer Prozentsatz (nicht mehr als 15 %, vgl. Bosinski et al. 2010) im Rahmen des Strafverfahrens begutachtet wird, so wird deutlich, dass eine diagnostische Erfassung nahezu regelhaft nach einer Verurteilung noch erfolgen muss, was eine entsprechende Qualifizierung erforderlich macht (siehe Punkt 5.).

## 5. Strukturmaßnahmen

Um die betroffenen Männer mit pädophiler oder hebephiler Präferenzstörung *primärpräventiv* zu erreichen, braucht man flächendeckend (d. h. bundesweit) Anlaufstellen, die hinsichtlich *der diagnostischen Abklärung und auch des Einsatzes der verfügbaren therapeutischen Optionen* ausreichend qualifiziert sind. Darüber hinaus müssen die Betroffenen das Gefühl haben können, dass sie nicht wegen ihrer Neigung verurteilt werden und dass der primäre Endpunkt aller Bemühungen die Verhaltenskontrolle ist, für die man sie zur Rechenschaft ziehen muss, wenn sie diese nicht gewährleisten.

Die Tätigkeit in diesem Indikationsgebiet setzt eine *Spezialisierung in der Diagnostik und Therapie sexueller Störungen* voraus, die Psychotherapeutinnen und -therapeuten in der Regel nicht aufweisen, die aber in Deutschland durch eine sexualmedizinische Weiterbildung erwerbbar ist.

Hinsichtlich der Finanzierung muss darauf verwiesen werden, dass die primärpräventive Diagnostik und Therapie der Pädophilie Aufgabe des Gesundheitssystems ist, als solche anerkannt werden muss und es sich um Chronikerprogramme handelt, die mit den üblichen Abrechnungsregularien des Gesundheitssystems nicht erfasst werden können. Durch den chronischen Verlauf, die verschiedenen Methoden (Verhaltenstraining, Angehörigenarbeit, Medikamentengabe) sind die Psychotherapierichtlinien ungeeignet und decken den Aufwand in keiner Weise ab.

Dies ist ganz ähnlich wie bei anderen chronischen Erkrankungen, die durch „fehlende Heilbarkeit“ gekennzeichnet sind. Als Beispiel mag die chronische Erkrankung „Neurodermitis“ dienen, deren Ursachen (wie bei der Pädophilie) ebenfalls nicht bekannt sind und bei der man auch von einem biopsychosozialen Verursachungsgeschehen ausgeht. Gemäß den Leitlinien der Arbeitsgemeinschaft der wissenschaftlich-medizinischen Fachgesellschaften (AWMF) heißt es zur Therapie: „Die Behandlung der Neurodermitis erfordert eine Vielzahl von Maßnahmen, die individuell auf den Patienten abgestimmt werden sollten. Hierzu gehört zum einen die Reduktion und Vermeidung individueller Provokationsfaktoren und zum anderen eine angepasste symptomorientierte Basistherapie“.

Die Primärprävention bei Pädophilie ließe sich sinnvoll über Quartalspauschalen abrechnen, die man beispielsweise koppeln könnte an den Nachweis einer sexualmedizinischen Qualifizierung.

Eine anzustrebende quantitative Ausweitung der Versorgungsangebote zur Sekundärprävention (auch im Hellfeld) sollte die beschriebenen Qualitätskriterien (spezifische Therapieangebote nach vorhergehender diagnostischer Einschätzung, siehe Punkt 4.) als Mindeststandard aufweisen. Dies gilt auch für Einrichtungen, die mit (sexuell übergriffigen) Jugendlichen arbeiten, da im Jugendalter die Feststellung einer pädophilen Neigung bereits möglich ist und sich hieraus dann ganz andere Konsequenzen für die Therapieplanung des betroffenen Jugendlichen ergeben.



## 6. Rechtliche Rahmenbedingungen

Besonderer Berücksichtigung bedarf die *Schweigepflicht*, die für präventive Maßnahmen im Rahmen des Kinderschutzes zentrale Bedeutung hat. Dies ist auch deshalb hervorhebenswert, weil durch die neuen Kinderschutzgesetze – bei Fehlen einer bundeseinheitlichen Regelung – nur bedingt eine höhere Handlungssicherheit für Angehörige der Gesundheitsberufe entstanden ist (vgl. Kemper et al. 2010).

Bereits in der diagnostischen Phase ist ein vollständiger Vertrauensschutz erforderlich, auf den sich die Betroffenen verlassen können müssen, da sie eine enorme *Angst vor sozialer Stigmatisierung* haben. Dies gilt umso mehr bei Vorliegen einer sexuellen Präferenzstörung: Die Sorge der Betroffenen, sozial ausgegrenzt zu werden, wenn bekannt würde, dass sie eine pädophile Neigung aufweisen, ist im Übrigen berechtigt.

In Deutschland gilt unter ambulanten Behandlungsbedingungen grundsätzlich die Schweigepflicht (§ 203 StGB: „Verletzung von Privatheimnissen“ – Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe), die auch Mitteilungen über sexuelle Missbrauchshandlungen einschließt (eine explizite Ausnahme gibt es nur bei der Behandlung bereits verurteilter Straftäter im Rahmen der Führungsaufsicht nach § 68a Abs. 8 StGB).

Die unbegrenzt geltende Schweigepflicht unter ambulanten Bedingungen bezieht sich dabei auch auf zukünftige sexuelle Übergriffe auf Kinder, da diese nicht im § 138 StGB („Nichtanzeige geplanter Straftaten“) aufgeführt sind – im Gegensatz zu u. a. schwerem Menschenhandel, Mord, Totschlag oder Straftaten gegen die persönliche Freiheit (deren Nichtanzeige dann strafbar wäre).

Zwar besteht die Möglichkeit unter Verweis auf § 34 StGB („Rechtfertigender Notstand“), die Schweigepflicht zu brechen und eine Anzeige zu erstatten, wenn im Rahmen eines ambulanten Behandlungsverhältnisses der Therapeut davon überzeugt ist, dass sein Patient eine sexuelle Missbrauchshandlung begehen wird. Er kann sich dann darauf berufen, dass bei Abwägung der widerstreitenden Interessen für ihn das bedrohte Rechtsgut (der Missbrauch eines Kindes) das beeinträchtigte Interesse (die Schweigepflicht) überwiegt. Dies gilt allerdings laut Gesetzestext nur dann, wenn die Anzeige „ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden“. Dies ist schon deshalb zu bezweifeln, weil der Angezeigte jede Tatmotivation leugnen wird und sich auf dieser Basis ein dauerhafter Freiheitsentzug nicht begründen lässt.

## 7. Literatur

Ahlers, C.J., Schaefer, G.A., Mundt, I.A., Roll, S., Englert, H., Willich, S., Beier, K.M. (2009). How unusual are the Contents of Paraphilias – Prevalence of Paraphilia-Associated Sexual Arousal Patterns (PASAPs) in a Community-based Sample of Men. *J Sex Med.* doi:10.1111/j.1743-6109.2009.01597.x.

APA (American Psychiatric Association) (2000). *Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders. Fourth edition revised (DSM-IV-TR).* Washington DC: APA-Press.

Beier, K.M. (1995). *Dissexualität im Lebenslängsschnitt. Theoretische und empirische Untersuchungen zu Phänomenologie und Prognose begutachteter Sexualstraftäter.* Berlin etc: Springer.

Beier, K.M., Bosinski, H.A.G., Loewit, K. (2005). *Sexualmedizin.* München, Jena: Elsevier, Urban & Fischer 2. Auflage.

Blanchard, R., Lykins, A.D., Wherrett, D., Kuban, M.E., Cantor, J.M., Blak, T., Dickey, R., Klassen, P.E. (2009). Pedophilia, hebephilia, and the DSM-V. *Archives of Sexual Behavior* 38, 335–350.

Bosinski, H. A. G., Budde, M., Frommel, M., Köhnken, G. (2010). Zur Häufigkeit der Schuldfähigkeitsbegutachtung von Sexualstraftätern im Erkenntnisverfahren. *Forens Psychiatr Psychol Kriminol* 4, 202–210.

Engelhardt, L., Willers, B., Pelz, L. (1995). Sexual maturation in East German girls. *Acta Paediatr* 84, 1362–1365.

Kemper, A., Kölch, M., Fangerau, H., Fegert, J. M. (2010). Ärztliche Schweigepflicht bei Kindeswohlgefährdung. Mehr Handlungssicherheit durch die neuen Kinderschutzgesetze? *Ethik Med.* 22, 33–47.

Quayle, E., & Taylor, M. (2002). Paedophiles, pornography and the Internet: Assessment issues. *British Journal of Social Work*, 32, 863–875.

Seto, M. C., Cantor, J. M., & Blanchard, R. (2006). Child pornography offenses are a valid diagnostic indicator of pedophilia. *Journal of Abnormal Child Psychology*, 115, 610–615.

Seto, M. C. (2008). *Pedophilia and sexual offending against children: Theory, assessment, and intervention.* Washington, DC: American Psychological Association.

Tanner, J.M. (1962). *Wachstum und Reifung des Menschen.* Stuttgart: Thieme.

Wetzels, P. (1997). Prävalenz und familiäre Hintergründe sexuellen Kindesmissbrauchs in Deutschland: Ergebnisse einer repräsentativen Befragung. *Sexuologie* 4(2), 89–107.

WHO (1993). *Internationale Klassifikation psychischer Störungen: ICD-10, Kapitel V (F): Klinisch-diagnostische Leitlinien.* Bern: Huber.

Willers, B., Engelhardt, L., Pelz, L. (1996). Sexual maturation in East German boys. *Acta Paediatr* 85, 785–88.

## 8. Anhang

Tanner (1962) teilte die Schamhaarentwicklung (P) und Achselbehaarung (AH) beider Geschlechter sowie die Genitalentwicklung (G) bei den Knaben und die Brustentwicklung (B) bei Mädchen in noch heute gebräuchliche Stadien ein (von P1 / AH1 / G1 / B1 = Vorpubertät bis zu PH5 / AH3 / G5 / B5 = maturaer Status; vgl. Tab.1). Tabelle 2 zeigt die Entwicklungstermine in Deutschland. Hieraus sind die Durchschnittswerte abzuleiten, wonach der *durchschnittliche Beginn der Pubertätsentwicklung bei ca. 11 Jahren* liegt (Beginn der Genitalentwicklung bei Jungen und der Brustentwicklung bei Mädchen). Die *Altersspanne* für das erste Auftreten der sekundären Geschlechtsmerkmale reicht bei Mädchen von 8 bis 14 Jahren und bei Jungen von 10 bis 16 Jahren. Die Pubertät dauert etwa 3 bis 5 Jahre, das Ende (Erreichen der vollen Geschlechtsreife) liegt bei Mädchen im Alter von 14 bis 18, bei Jungen von 16 bis 20 Jahren.

**Tab. 1** Sequenz der puberalen Reifung (nach Bierich 1981)

Jungen	Jahre	Mädchen
	8–10	Beginnendes Uteruswachstum
	10–11	Thelarche (B2 = Brustknospe) Pubarche (P2)
Beginnendes Penis- u. Testeswachstum Akne Prostatawachstum	11–12	Beginn des Längenwachstumsschubes 1. Daumensesambein Akne Knospenbrust (B3) Wachstum d. inneren u. äußeren Genitalorgane Reifung des Vaginalepithels
Pubarche (P2) Beginn d. Längenwachstumsschubes 1. Daumensesambein	12–13	Brustrundung, Mamillenpigmentierung (B3/4) Beginnende Achselbehaarung (AH2)
Starkes Penis- u. Hodenwachstum Brustdrüsenvergrößerung	13–14	Menarche, zunächst anovulatorische Zyklen
Beginnende Achselbehaarung (AH2) P4 Stimmbruch Bartflaum d. Oberlippe	14–15	regelmäßige ovulatorische Zyklen B4/5 P5 Fertilität
P5 Reife Spermien	15–16	Epiphysenfugenschluss, Wachstumsstillstand
Epiphysenfugenschluss	> 17	

**Tab. 2** Pubertätsstadien und Alterswerte jeweils 50. Perzentile, in Jahren (Werte für Mädchen nach Engelhardt et al. 1995; für Jungen nach Willers et al. 1996)

	Mädchen		Jungen	
	Beginn	Reife	Beginn	Reife
Genital	-	-	10,81	15,92
Brust	10,81	15,74	-	-
Pubes	11,15	14,60	11,48	15,68
Achselhaar	12,84	15,15	13,59	16,18
Menarche	-	13,46	-	-

Tabellen aus Beier, K. M., Bosinski, H. A. G., Loewit, K.: Sexualmedizin, Grundlagen und Praxis. 2. Auflage Elsevier: München 2005

**Arbeitsgruppe „Durchsetzung staatlicher Strafanspruch –  
Rechtspolitische Folgerungen – Anerkennung des Lei-  
dens der Opfer sexuellen Missbrauchs in jeglicher Hin-  
sicht“**

# Bericht der Unterarbeitsgruppe „Opferschutz im Ermittlungs- und Strafverfahren“

## I. Einleitung

Die Unterarbeitsgruppe hat sich zu zwei Sitzungen getroffen, die am 28. Juni 2010 sowie am 16. August 2010 im Bundesministerium der Justiz stattgefunden haben. Das Bundesministerium der Justiz hat ergänzend am 12. August 2010 mit Vertretern der Landesjustizverwaltungen eine Besprechung zu einzelnen in der Unterarbeitsgruppe erörterten Themen durchgeführt und darüber in der Unterarbeitsgruppe berichtet.

Die Unterarbeitsgruppe hat sich schwerpunktmäßig mit den Themen „**Vermeidung von Mehrfachvernehmungen**“, „**Opferanwalt**“, „**Verletzten- und Nebenklagerechte**“, „**Recht des Opfers auf Gehör**“ und „**Situation behinderter Opfer**“ auseinandergesetzt.

## II. Beratungen der Unterarbeitsgruppe

### 1. Vermeidung von Mehrfachvernehmungen

Besonders breiten Raum hat die **Frage eingenommen**, was getan werden sollte, um **Zeugen mehrmalige Aussagen zu ersparen**. Im Laufe eines Strafverfahrens kann ein Zeuge – unter Umständen in größeren zeitlichen Abständen – von der Polizei, der Staatsanwaltschaft, vom Ermittlungsrichter und in der Hauptverhandlung vernommen werden; zudem eventuell erneut in einer **Berufungsverhandlung**. Hinzu kommen möglicherweise **Befragung und Exploration** für ein **Glaubwürdigkeits- bzw. Glaubhaftigkeitsgutachten**. Das geltende Recht kennt bereits **Instrumentarien** zur Vermeidung von Mehrfachvernehmungen, die aber – so die Einschätzung der Unterarbeitsgruppe – sowohl durch Änderungen der Rechtslage als auch durch praktische Maßnahmen **wirksamer ausgestaltet** werden sollten.

Dies gilt insbesondere für die schon heute bestehende Möglichkeit, **Sexualdelikte direkt beim Landgericht anzuklagen**, gegen dessen Urteile keine Berufung zulässig ist, sodass dem Opfer **eine zweite Tatsacheninstanz und eine erneute Vernehmung** erspart bleiben. Es bestand **Einvernehmen** darüber, dass durch eine gesetzliche Änderung der §§ 24, 26 des Gerichtsverfassungsgesetzes der Aspekt des Opferschutzes und der Vermeidung von Mehrfachvernehmungen noch stärker betont werden sollte. Außerdem soll dieser Aspekt zügig in den Richtlinien

über das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (Nr. 113) verdeutlicht werden. Den Staatsanwaltschaften sollte dabei der **im Einzelfall erforderliche Beurteilungsspielraum** bei ihrer Entscheidung über die Anklage zum Amtsgericht oder zum Landgericht erhalten bleiben.

Damit den Umständen des jeweiligen Einzelfalls und insbesondere dem aus Opferschutzsicht besonders wichtigen Aspekt einer kurzen Verfahrensdauer noch besser Rechnung getragen werden kann, hält die Unterarbeitsgruppe es für überlegenswert, dem **Opfer bzw. dem Opferanwalt** vor einer Entscheidung über die Anklageerhebung beim Amtsgericht oder beim Landgericht **Gelegenheit zur Stellungnahme** zu geben. Die Anklage zu einem Amtsgericht ist für das Opfer möglicherweise schonender, da – je nach Belastung der Gerichte – dort die Verfahrensdauer deutlich kürzer sein kann, sodass das Opfer nicht zusätzlich durch einen langen Zeitraum zwischen der Tat und der Verhandlung belastet wird. Kommt es zur Rechtskraft der amtsgerichtlichen Entscheidung, entfällt auch dort die zweite Tatsacheninstanz.

Eine **Aussage in der Hauptverhandlung** kann dem Opfer unter Umständen erspart werden, wenn seine **Vernehmung schon im vorangegangenen Ermittlungsverfahren auf Video aufgenommen** worden ist. Eine solche Aufnahme kann unter bestimmten Voraussetzungen in der Hauptverhandlung vorgeführt werden und kann darüber hinaus den Angeklagten dazu bewegen, ein Geständnis abzulegen oder zumindest auf eine erneute Befragung des Opfers zu verzichten. Damit die Videovernehmung aus dem Ermittlungsverfahren in der **Hauptverhandlung verwendbar** ist, ist es wichtig, dass der **Ermittlungsrichter** die Videovernehmung durchführt. Es wäre deshalb grundsätzlich wünschenswert, **im Ermittlungsverfahren die richterliche Videovernehmung** mit der Teilnahmemöglichkeit für Verteidiger und Angeklagten **stärker ins Zentrum** zu rücken. Dies gilt für die Vernehmung minderjähriger Opfer von Sexualdelikten sowie insbesondere auch für die Vernehmung von zeugnisverweigerungsberechtigten Personen. Die Unterarbeitsgruppe hat andererseits auch berücksichtigt, dass sich in der Praxis der Länder teilweise eine Videovernehmung durch Polizei oder Staatsanwaltschaft eingeschliert und durchaus im Sinne des Opferschutzes bewährt hat. Sie hat mehrere Vorschläge erörtert, die einander teilweise ergänzen und mit denen die **Videovernehmung** insbesondere in Fällen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger **stärker zum Einsatz gebracht** werden könnte.

Erörtert wurde:

- (1) § 58a Absatz 1 Nr. 1 der Strafprozessordnung dahin gehend zu ändern, dass jedenfalls in Fällen des sexuellen Missbrauchs bei minderjährigen Zeugen regelmäßig eine richterliche Videovernehmung zu erfolgen hat;
- (2) die Schutzaltersgrenze des § 58a Absatz 1 Nr. 1 der Strafprozessordnung zu streichen bzw. auf den Tatzeitpunkt anstatt auf den Vernehmungszeitpunkt zu beziehen, so dass die Vorschrift auch für Opfer gilt, die bei der Tat minderjährig waren, zum Zeitpunkt der Vernehmung aber bereits das Erwachsenenalter erreicht haben (ggf. mit einer entsprechenden Änderung bei der Schutzaltersgrenze des § 255a Absatz 2 der Strafprozessordnung);
- (3) die Soll-Vorschrift des § 58a Absatz 1 Nr. 1 der Strafprozessordnung nicht an die Voraussetzung zu knüpfen, dass die Videovernehmung zur Wahrung der schutzwürdigen Interessen des minderjährigen Zeugen „geboten“ ist, sondern es ausreichen zu lassen, dass die Videovernehmung die schutzwürdigen Interessen des Zeugen besser wahrt;
- (4) in § 255a Absatz 2 der Strafprozessordnung eine Regelung aufzunehmen, wonach das Gericht zu prüfen hat, ob die nach dieser Vorschrift in der Hauptverhandlung mögliche vernehmungsersetzende Vorführung der Videovernehmung aus Gründen des Opferschutzes geboten sein könnte;
- (5) die Videovernehmung nach § 58a der Strafprozessordnung von der Zustimmung des Zeugen abhängig zu machen.

Die **Unterarbeitsgruppe empfiehlt**, dieses Anliegen durch **gesetzgeberische Maßnahmen** auf der Grundlage der von ihr erörterten **Lösungsvorschläge** aufzugreifen.

Die Unterarbeitsgruppe stimmt darin überein, dass für **Videovernehmungen von Kindern und Jugendlichen besonders qualifizierte und erfahrene Richter** vonnöten sind. Nur eine gut geführte und ergiebige Vernehmung wird im weiteren Verfahren Verwendung finden und dem Zeugen eine Mehrfachvernehmung ersparen. Das Gesetz stellt bereits heute besondere Qualifikationsanforderungen an Richter, die als Jugendrichter in Jugendschutzsachen mit minderjährigen Opferzeugen zu tun haben (§ 26 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 37 des Jugendgerichtsgesetzes). Wie die Erörterungen in der Unterarbeitsgruppe gezeigt haben, werden diese Anforderungen in der Praxis vor allem im Ermittlungsverfahren jedoch nicht immer erfüllt. Nach Auffassung der Unterarbeitsgruppe sollten die entsprechenden **Anforderungen an die Erfahrung und Befähigung von Jugend- bzw. Jugendschutzrichtern verdeutlicht und verbindlicher ausgestaltet werden**. Der regelmäßigen Fortbildung gerade von Richtern, die in Jugendschutzsachen tätig sind und mit Opfern von sexuellem Missbrauch zu tun haben, kommt eine besondere Bedeutung zu. Dies gilt nicht zuletzt für den Umgang mit der Videotechnik sowohl im Ermittlungs- als auch im Hauptverfahren. Die

Unterarbeitsgruppe war sich deshalb weitgehend in der Empfehlung einig, dass **die gesetzliche Fortbildungspflicht**, wie sie beispielsweise in dem Beschluss<sup>1</sup> der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom Juni 2005 befürwortet wird, erneut aufgegriffen werden sollte. Sie empfiehlt, dies an die insoweit zuständigen Landesjustizverwaltungen<sup>2</sup> heranzutragen.

## 2. Opferanwalt

Ein weiteres Thema der Unterarbeitsgruppe war die **Bestellung des kostenlosen Opferanwalts**. Die Unterarbeitsgruppe war sich darin einig, dass Kinder und Jugendliche, die Opfer sexuellen Missbrauchs geworden sind, im Straf- und Ermittlungsverfahren regelmäßig anwaltlichen Beistand benötigen. Das geltende Recht gewährleistet dies. Gerade die Fälle von Missbrauch in Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen, die Anlass für den Runden Tisch sind, haben jedoch gezeigt, dass **anwaltlicher Beistand vielfach auch dann nötig ist, wenn der Missbrauch schon längere Zeit zurückliegt** und das Opfer zum Zeitpunkt des Ermittlungs- oder Strafverfahrens bereits das Erwachsenenalter erreicht hat. Die Unterarbeitsgruppe war sich ganz weitgehend einig, dass auch in **diesen Fällen die Bestellung eines Opferanwalts auf Staatskosten erleichtert werden sollte**. In der Diskussion haben sich **mehrere unterschiedlich weit gehende Möglichkeiten** ergeben, wie dieses Anliegen umgesetzt werden kann.

Handlungsvarianten:

- (1) kostenlose Beiordnung des Opferanwalts für erwachsene Nebenkläger nicht nur (wie bisher) bei **Sexualverbrechen**, sondern **auch bei Sexualvergehen** (Änderung des § 397a Abs. 1 Nr. 1 der Strafprozessordnung);
- (2) Beiordnung eines Opferanwalts auf Staatskosten bei Sexualvergehen nicht nur dann, wenn (wie bisher erforderlich) das Opfer zum Zeitpunkt der **Antragstellung unter 18 Jahre** alt ist, sondern auch dann, wenn diese **Schutzaltersgrenze zum Tatzeitpunkt** noch nicht erreicht worden ist (Änderung des § 397a Abs. 1 Nr. 4 der Strafprozessordnung);

---

<sup>1</sup> Der betreffende Beschluss lautet:

„a) Die Justizministerinnen und Justizminister sprechen sich für die gesetzliche Regelung einer Fortbildungspflicht in den Richtergesetzen des Bundes und der Länder aus. Die Art und Weise, in der Richterinnen und Richter dieser Verpflichtung nachkommen, bleibt freigestellt.

b) Die Justizministerinnen und Justizminister setzen sich dafür ein, dass die Fortbildung in Beurteilungs- und Beförderungsrichtlinien als Kriterium für Richter und Staatsanwälte verankert wird und im Rahmen der Personalentwicklung verstärkt Berücksichtigung findet.“

<sup>2</sup> Die Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes für die Richterinnen und Richter im Landesdienst wurde durch die Föderalismusreform aufgehoben. Aus diesem Grund wurde von der im Regierungsentwurf eines 2. Justizmodernisierungsgesetzes (siehe Bundestagsdrucksache 16/3038 vom 19. Oktober 2006, dort Artikel 4) noch vorgesehenen Aufnahme einer Fortbildungsverpflichtung für Richterinnen und Richter in das Deutsche Richtergesetz abgesehen.



- (3) Einführung eines **Rechtsbehelfs gegen die Ablehnung von Prozesskostenhilfe**, die nach geltendem Recht (§ 397a Abs. 2 der Strafprozessordnung) immer dann (und folglich auch bei einem **Sexualvergehen**) zu gewähren ist, wenn das Opfer seine Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann oder ihm dies nicht zumutbar ist (Änderung des § 397a Abs. 2 StPO; dieser Vorschlag ist mit (1) und (2) kombinierbar).

Die Unterarbeitsgruppe ist sich ganz weitgehend in der Empfehlung einig, dass dieses Anliegen durch **gesetzgeberische Maßnahmen** auf der Grundlage der von ihr erörterten **Lösungsvorschläge** aufgegriffen werden sollte.

Diskutiert wurde weiter das Anliegen, die **Vertretung durch einen Opferanwalt** schon **vor Anzeigeerstattung bzw. Einleitung eines Ermittlungsverfahrens** zu ermöglichen und die anwaltliche Erstberatung in diesen Fällen kostendeckend zu gewährleisten (Stichwort: „**verfahrensvorgelagerter Opferanwalt**“). Betont werden muss zunächst, dass Opfer bereits **nach geltendem Recht** auch für die Phase **vor einem Ermittlungsverfahren** in den **Genuss staatlicher Leistungen** kommen können. Zwar kann nach der Strafprozessordnung für die Beratung vor Einleitung eines Ermittlungsverfahrens kein Opferanwalt beigeordnet werden. Die Gebühren für eine solche Beratung gehen aber in aller Regel in den Gebühren des Opferanwalts im späteren Ermittlungs- und Strafverfahren auf. Das Opfer wird in diesen Fällen also nicht mit Kosten belastet. Anders ist es aber, wenn sich das Opfer zunächst anwaltlich beraten lässt und es daraufhin nicht zu einer Strafanzeige und einem Ermittlungsverfahren kommt. In diesen Fällen kann das Opfer nur auf Beratungshilfe zurückgreifen, die Bedürftigkeit voraussetzt und nur die Beratung (nicht aber die anwaltliche Vertretung) abdeckt. Eine Problemlösung wurde nicht in der Ausweitung der entsprechenden Beratungshilfenvorschriften gesehen; ebenso wenig kommt es in Betracht, die Regelungen der Strafprozessordnung auf die Phase vor Einleitung eines Ermittlungsverfahrens anwendbar zu machen. Aus Sicht des Opferschutzes könnte die Unterstützungspraxis des Weißen Rings Modellcharakter haben, der bedürftigen Opfern Beratungsschecks im Wert von 150 Euro für eine anwaltliche Erstberatung zukommen lässt. Dieses Modell auf andere oder neue Träger auszuweiten, erscheint als ein lohnenswertes Unterfangen, das im Zusammenhang mit der finanziellen Unterstützung von Opfern und Opferhilfeeinrichtungen außerhalb des Ermittlungs- und Strafverfahrens steht und daher von der Unterarbeitsgruppe im Rahmen ihres Mandats nicht abschließend beraten werden kann. Als ein weiterer Ansatz wurde vorgeschlagen, eine Erstberatung des Opfers im Opferentschädigungsgesetz vorzusehen. Die Unterarbeitsgruppe **empfiehlt**, diese Thematik in die **weiteren Beratungen des Runden Ti-**

**sches**, insbesondere im Zusammenhang mit Fragen der finanziellen Entschädigung der Opfer, einzubeziehen.

Die Unterarbeitsgruppe hat im Zusammenhang mit dem Opferanwalt die Frage diskutiert, ob aus Gründen der **Waffengleichheit** dem Angeklagten immer dann ein **Pflichtverteidiger zur Seite gestellt werden sollte, wenn dem Verletzten ein Opferanwalt beigeordnet** worden ist. Bereits heute sieht das Gesetz in solchen Fällen die Beiordnung eines Pflichtverteidigers als Regelfall vor. Die Diskussion hat gezeigt, dass es nicht nur aus Gründen eines fairen Verfahrens, sondern **auch aus Sicht des Opferschutzes sinnvoll** erscheint, dieses Regelbeispiel zu einem zwingenden Tatbestand heraufzustufen. Für das Opfer kann die Auseinandersetzung mit einem Angeklagten, der keinen Rechtsanwalt hat, unter Umständen schwieriger sein als der Umgang mit einem Verteidiger. Die Unterarbeitsgruppe **empfiehlt** daher, diesen **Aspekt** bei einer Ausweitung der Vorschriften über den Opferanwalt zu **berücksichtigen**.

### **3. Stärkung von Verletzten- und Nebenklagerechten**

Die Unterarbeitsgruppe hat darüber hinaus die verschiedenen Vorschläge von Opferschutzverbänden und Nebenklagevertretern diskutiert, mit denen eine stärkere Stellung von Verletzten- bzw. Nebenklägerrechten erreicht werden soll. Sie konnte **nicht über den kompletten Forderungskatalog**, wie er bereits **seit langen Jahren in der Rechtspolitik kontrovers diskutiert** wird und zuletzt beim 2. Opferrechtsreformgesetz zur Debatte stand, zu einer gemeinsamen Meinung finden. Für den Ruf nach einer noch **weiter gehenden Zulassung der Nebenklage im Jugendstrafrecht** (insbesondere für den Bereich der Sexualvergehen), nach einer **Erstreckung der Rechtsmittelbefugnis des Nebenklägers auf die Rechtsfolgen**, nach einer **stärkeren Beteiligung der Nebenklage bei Verständigungen** oder – am weitesten gehenden – nach einer **vollständigen Angleichung von Nebenklage- und Verteidigungsrechten** können sicherlich zum Teil auch gute Argumente ins Feld geführt werden. Das Bundesministerium der Justiz hat diese Forderungen jedoch aus ebenso guten Gründen bisher nicht aufgegriffen. Viele dieser Aspekte gehen **über die Belange der Opfer sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche hinaus**, sodass die Arbeitsgruppe und der Runde Tisch nicht als der richtige Ort erscheinen, um bei diesen schwierigen Fragen einen gemeinsamen Lösungsansatz zu finden. Die entsprechenden Anliegen kön-

nen ggf. in einem anstehenden Gesetzgebungsverfahren erneut eingebracht werden und werden dann dort zu beraten sein.

Einig war sich die Unterarbeitsgruppe, dass die **Informationsrechte des Verletzten**, die schon heute im Gesetz vorgesehen sind, in der **Praxis gestärkt** werden sollten. Es geht dabei vor allem um die Informationen, die ein Opfer nach dem Strafverfahren und der Verurteilung des Täters zu einer Freiheitsstrafe erhält, also beispielsweise **Informationen über einen Hafturlaub und über Vollzugslockerungen**. Gerade für Opfer sexuellen Missbrauchs kann die unvorbereitete und ungewollte Begegnung mit dem Täter, der sich wieder bzw. vorübergehend auf freiem Fuß befindet, sehr belastend sein und die Verarbeitung der Tat erheblich stören. Das Bundesministerium der Justiz hat diese Fragen mit den Landesjustizverwaltungen erörtert und darüber in der Unterarbeitsgruppe berichtet. Es hat sich gezeigt, dass Informationsanträge, die von Opfern in einem frühen Verfahrensstadium gestellt werden, in der häufig sehr viel späteren Vollstreckungsphase aus unterschiedlichen Gründen nicht ausreichend Berücksichtigung finden. Teilweise kann eine fehlende Weitergabe dazu führen, dass die Informationsanträge der Vollstreckungsbehörde bzw. der Justizvollzugsanstalt nicht bekannt sind, teilweise ist nicht klargestellt, ob das Opfer Jahre nach der Tat noch Interesse an den entsprechenden Informationen hat. Die Unterarbeitsgruppe schlägt vor, durch eine kurzfristig zu bewerkstellende Änderung der **Richtlinien über das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren** vorzusehen, dass das **Opfer nach Urteilsverkündung gefragt** wird, ob ein Informationsinteresse auch für die Zeit nach Abschluss des Strafverfahrens (fort-)besteht. Auf diese Weise könnte das jeweilige Informationsinteresse des Opfers leichter festgestellt und seine Erfüllung im weiteren Verfahrensverlauf besser gewährleistet werden. Darüber hinaus sollte durch **Verwaltungsvorschriften sichergestellt** werden, dass ein entsprechender **Antrag in der Vollzugsphase beachtet** wird. Die Unterarbeitsgruppe empfiehlt außerdem, die **Informationen** für das Opfer **aussagekräftiger** zu gestalten. Sie hält es überwiegend für wünschenswert, dass das Opfer in bestimmten Fällen nicht nur – wie bisher gesetzlich vorgesehen – über erstmalige Lockerungen und Urlaube **informiert** wird, sondern **auch über die darauf folgenden entsprechenden Maßnahmen**.

Grundsätzliche Unterstützung erfährt von der Unterarbeitsgruppe das Anliegen, den **Ausschluss der Öffentlichkeit in der Hauptverhandlung** zu erleichtern, wenn minderjährige Opfer beteiligt sind. Der Ausschluss der Öffentlichkeit ist **be-**

**reits nach geltendem Recht möglich**, wenn dies zum Schutz der Privatsphäre erforderlich ist (§ 171b des Gerichtsverfassungsgesetzes). Es gelten erleichterte Voraussetzungen, wenn Kinder und Jugendliche vernommen werden sollen (§ 172 Nr. 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes), und in der Praxis wird davon, so jedenfalls die Einschätzung in der Unterarbeitsgruppe, auch Gebrauch gemacht. Die Unterarbeitsgruppe hat erörtert, ob darüber hinaus auch für die Fälle, in denen es nicht primär um die Vernehmung des minderjährigen Tatopfers geht, sondern beispielsweise auch um weitere Zeugenaussagen oder die Vernehmung des Angeklagten, der Ausschluss der Öffentlichkeit in den genannten Strafverfahren weiter erleichtert oder gar generell vorgesehen werden sollte. Sie hält es für **wünschenswert, gesetzlich klarzustellen**, dass bei der von den Gerichten zu treffenden Abwägungsentscheidung zwischen der Wahrung des Öffentlichkeitsgrundsatzes und dem Schutz der Privatsphäre die **besonderen Belastungen, die für Kinder und Jugendliche** von einer öffentlichen Verhandlung ausgehen können, zu **berücksichtigen** sind.

Die Unterarbeitsgruppe hat außerdem die **Unterstützung** insbesondere von Opferzeugen durch **Beratung und Prozessbegleitung** erörtert. Sie hält die Entwicklung von einheitlichen Mindeststandards für die seit dem 2. Opferrechtsreformgesetz in der Strafprozessordnung ausdrücklich genannte psychosoziale Prozessbegleitung (siehe § 406h Absatz 1 Nr. 5 der Strafprozessordnung) aus der Praxis überwiegend für wünschenswert, die auf diese besondere Form der Prozessbegleitung zugeschnitten sind und die die vielfältigen anderen Formen der Prozessbegleitung (insbesondere durch ehrenamtlich Tätige) unberührt lassen. Zur psychosozialen Prozessbegleitung sind in den Ländern erste Modellprojekte angestoßen worden. Die Erfahrungen aus diesen Projekten sollten bei der Frage der Festlegung von Mindeststandards Berücksichtigung finden.

#### **4. Recht des Opfers auf Gehör**

Die Unterarbeitsgruppe hat sich mit der Frage auseinandergesetzt, wie Opfern einer Straftat mehr rechtliches Gehör eingeräumt werden kann. So wichtig es ist, dem Opfer die Belastung mehrfacher Vernehmungen zu ersparen, so sehr ist es auch anzuerkennen, wenn ein Opfer in einer öffentlichen Gerichtsverhandlung über die Tat und Tatfolgen sprechen und den Angeklagten damit konfrontiert sehen möchte. Opfer erwarten von einem Strafverfahren, dass allen voran ihnen Gehör gewährt und Genugtuung verschafft wird. In der Realität des Strafverfahrens

sehen sich viele Opfer aber in bestimmten Fällen vor die Situation gestellt, dass ihre Aussage als Beweismittel verzichtbar erscheint. Die Unterarbeitsgruppe hat erörtert, ob das aus dem angloamerikanischen Recht bekannte Victim Impact Statement ein Modell für mehr rechtliches Gehör im deutschen Strafverfahren sein könnte. **Das Victim Impact Statement räumt dem Opfer im Strafverfahren das Recht ein, aus seiner Sicht darzustellen, welche Auswirkungen die Straftat für sie oder ihn hatte.** Ein solches Statement wäre ein interessantes Novum, lässt sich aber **nicht ohne Weiteres in das deutsche Strafverfahrensrecht** einfügen, dem eine andere Struktur zugrunde liegt und das mit dem Institut der Nebenklage bisher von einer gestuften Beteiligungsmöglichkeit des Verletzten ausgeht. Das Bundesministerium der Justiz hat die Erörterung in der Unterarbeitsgruppe zum Anlass genommen, den ebenfalls am Runden Tisch vertretenen **Deutschen Richterbund** um ein **Gutachten zur Frage der Stärkung des Rechts auf Gehör insbesondere** durch Einführung eines **Victim Impact Statements** zu bitten, das voraussichtlich Anfang 2011 vorliegen wird.

Die Diskussion in der Unterarbeitsgruppe hat gezeigt, dass das Recht auf Gehör der Opfer insbesondere auch dann betroffen sein kann, wenn es zu einer Verfahrenserledigung ohne Hauptverhandlung kommt. Dies wird etwa bei einem Strafbefehl bedeutsam, der in einem schriftlichen Verfahren erlassen wird und damit dem Opfer die Möglichkeit einer Aussage in der Hauptverhandlung nimmt, andererseits dem Angeklagten die gerichtsoffentliche Auseinandersetzung mit seiner Tat erspart. Die Unterarbeitsgruppe hält es für wünschenswert, dass **bei Sexualstraftaten nicht ohne jede Beteiligung des Opfers von einer Hauptverhandlung abgesehen und durch Strafbefehl entschieden** werden kann. Dies ist in mehreren Varianten – von einem Anhörungs- oder Vetorecht des Opfers bis zu einem vollständigen Ausschluss des Strafbefehlsverfahrens in diesen Fällen – denkbar, erscheint **aus Opferschutzsicht** wünschenswert und sollte in einem ersten Schritt insbesondere durch eine **kurzfristige Änderung der Richtlinien über das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren** erfolgen.

In ähnlicher Weise kann das Recht des Opfers auf Gehör betroffen sein, wenn Gerichte oder Staatsanwaltschaften in den Fällen, in denen sogenannte **Opportunitätserwägungen** durch das Gesetz erlaubt sind, **von der Verfolgung einer Straftat absehen**, weil sie die Verhängung einer Freiheits- oder Geldstrafe bzw. die Fortführung eines Verfahrens nicht für notwendig erachten (vgl. §§ 153 ff der Strafprozessordnung). Dies ist zum Beispiel bei geringfügigen Taten zulässig oder

wenn der Beschuldigte bereits wegen einer anderen Tat zu einer Strafe verurteilt wurde und die in dem Verfahren zu erwartende Strafe daneben nicht beträchtlich ins Gewicht fallen würde. Eine solche Einstellung des Verfahrens kann für das Opfer unbefriedigend sein und ein Gefühl der Machtlosigkeit und Fremdbestimmung erzeugen, das gerade für Opfer von sexuellem Missbrauch besonders schwer zu ertragen ist. Es ist allerdings zu betonen, dass **bei sexuellem Missbrauch die Voraussetzungen für eine solche Verfahrenseinstellung**, insbesondere was die Schwere der Schuld bzw. die Vernachlässigbarkeit der zu erwartenden Strafe angeht, **nur selten gegeben sein dürften**. Für die verbleibenden Fälle sollte durch eine kurzfristige **Änderung der Richtlinien über das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren** auch hier **eine Beteiligung des Opfers vor der Entscheidung** vorgesehen werden.

Die Unterarbeitsgruppe empfiehlt, das **Thema „Recht auf Gehör“** nach Vorlage des Gutachtens des Deutschen Richterbundes **erneut aufzugreifen**, um **weitere Möglichkeiten** für eine Stärkung dieses Rechts zu erörtern. Aus Sicht der Unterarbeitsgruppe könnte es sich anbieten, in einem **ersten Schritt** an die Regelung des geltenden Rechts anzuknüpfen, wonach ein Zeuge bereits heute zu veranlassen ist, das, was ihm von dem **Gegenstand der Vernehmung** bekannt ist, im Zusammenhang anzugeben (siehe § 69 Absatz 1 der Strafprozessordnung), und **im Gesetz ausdrücklich klarzustellen**, dass er **auch über die Folgen der Tat** zu vernehmen ist. Damit würde gewährleistet, dass Opferzeugen bei ihrer Aussage ausreichend zu Wort kommen und auch Gehör finden, wenn sie über die individuellen Folgen der Tat sprechen wollen.

## **5. Situation von Menschen mit Behinderung**

Die Unterarbeitsgruppe hat sich im Zusammenhang mit den bereits genannten Vorschlägen auch mit der besonderen Situation behinderter Menschen auseinandergesetzt. Es hat sich gezeigt, dass bestimmte Belastungen, denen auch nicht-behinderte ausgesetzt sind, behinderte Menschen in ganz besonderer Weise treffen. Ein Verfahren, das sich in die Länge zieht und in dem eine emotional und intellektuell anstrengende Aussage mehrmals wiederholt werden muss, stellt fast jeden Zeugen vor Schwierigkeiten, kann aber geistig behinderte und lernbehinderte Menschen noch viel stärker unter Druck setzen und überfordern. Für diese **Gefährdungen müssen Staatsanwälte, Richter und Glaubwürdigkeitsgutachter**

**besonders sensibilisiert** sein, um richtig reagieren und den Belangen behinderter Menschen gerecht werden zu können.

Ebenso müssen der anwaltliche Beistand und eine Prozessbegleitung, die von behinderten wie nicht-behinderten Menschen gleichermaßen gebraucht werden, **auf die Bedürfnisse behinderter Menschen besonders zugeschnitten sein**, die im Umgang mit Ämtern und Justiz viel stärker auf fremde Hilfe angewiesen sein können. Daneben gibt es Aspekte, die ausschließlich behinderte Menschen betreffen – etwa die Barrierefreiheit, die **nicht** nur für den **Zugang zum Gericht**, sondern auch zu einem **frei gewählten Anwalt** gewährleistet sein muss.

Das Bundesministerium der Justiz hat in der Besprechung mit den Vertretern der Landesjustizverwaltung am 12. August 2010 auf diese besonderen Problemlagen nochmals ausdrücklich aufmerksam gemacht.

Die Unterarbeitsgruppe **empfiehlt, Regelungen** zu schaffen, die verdeutlichen, dass eine **besondere Rücksichtnahme auf die Belange behinderter Menschen** durch Gerichte und Staatsanwaltschaften erforderlich ist. Sie empfiehlt außerdem, die Problematik der Barrierefreiheit an die Anwaltschaft heranzutragen.

### III. Wesentliche Ergebnisse

#### 1. Vermeidung von Mehrfachvernehmungen

Schon heute besteht die Möglichkeit, Sexualdelikte direkt beim Landgericht anzuklagen, gegen dessen Urteile keine Berufung zulässig ist, sodass dem Opfer eine zweite Tatsacheninstanz und eine erneute Vernehmung erspart bleiben. Die Unterarbeitsgruppe **empfiehlt**, durch eine **gesetzliche Änderung** der entsprechenden Vorschriften (§§ 24, 26 des Gerichtsverfassungsgesetzes) den **Aspekt des Opferschutzes und der Vermeidung von Mehrfachvernehmungen stärker zu betonen**. Entsprechende **Änderungen** sollten in den **Richtlinien über das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren** (Nr. 113) erfolgen.

Die Unterarbeitsgruppe **empfiehlt** weiter, durch **gesetzgeberische Maßnahmen** die vorzugsweise richterliche **Videovernehmung im Ermittlungsverfahren**, die dem Opfer in der Hauptverhandlung ebenfalls eine erneute Vernehmung ersparen kann, insbesondere in Fällen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger **stärker**

zum **Einsatz** zu bringen. Die entsprechenden Anforderungen an die **Erfahrung und Befähigung insbesondere von Jugend- bzw. Jugendschutzrichtern**, die Videovernehmungen durchführen, sollten **verdeutlicht** und **verbindlicher** ausgestaltet werden. Die Unterarbeitsgruppe war sich außerdem weitgehend in der Empfehlung einig, dass die **gesetzliche Fortbildungspflicht** für Richter erneut aufgegriffen werden sollte.

## 2. Opferanwalt

Anwaltlicher Beistand ist bei Sexualdelikten vielfach auch dann nötig, wenn der Missbrauch schon längere Zeit zurückliegt und das Opfer zum Zeitpunkt des Ermittlungs- oder Strafverfahrens bereits das Erwachsenenalter erreicht hat. Das haben gerade die Fälle gezeigt, die Anlass für den Runden Tisch sind. Die Unterarbeitsgruppe war sich überwiegend in der Empfehlung einig, **durch eine Gesetzesänderung** auch für diese Fälle die **Bestellung des Opferanwalts auf Staatskosten** weiter zu erleichtern. Sie **empfiehlt**, dabei den Aspekt der Waffengleichheit und **Pflichtverteidigung** zu **berücksichtigen**.

Die Unterarbeitsgruppe **empfiehlt** weiter, die Thematik des „**verfahrensvorgelagerten Opferanwalts**“, die die finanzielle Unterstützung von Opfern und Opferhilfeeinrichtungen außerhalb des Ermittlungs- und Strafverfahrens betrifft, in die **weiteren Beratungen des Runden Tisches**, insbesondere im Zusammenhang mit Fragen der finanziellen Entschädigung der Opfer, einzubeziehen.

## 3. Nebenklage- und Verletztenrechte

Die Unterarbeitsgruppe empfiehlt, die **praktische Umsetzung** der schon heute gesetzlich vorgesehenen **Information des Opfers** über Vollzugslockerungen und Hafturlaube insbesondere durch kurzfristige Änderungen der Richtlinien über das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren **zu verbessern**. Sie hält es **überwiegend für wünschenswert**, dass das Opfer in bestimmten Fällen nicht nur – wie bisher gesetzlich vorgesehen – über erstmalige Lockerungen und Urlaube **informiert** wird, sondern **auch über die darauf folgenden entsprechenden Maßnahmen**.

Die Unterarbeitsgruppe hält es für **wünschenswert, gesetzlich klarzustellen**, dass bei der von den Gerichten im Fall eines **Ausschlusses der Öffentlichkeit** zu treffenden Abwägungsentscheidung zwischen der Wahrung des Öffentlichkeitsgrundsatzes und dem Schutz der Privatsphäre die **besonderen Belastungen**, die



für **Kinder und Jugendliche** von einer öffentlichen Verhandlung ausgehen können, zu **berücksichtigen** sind.

#### 4. Recht auf Gehör

Das Recht auf Gehör kann insbesondere durch **Strafbefehlsverfahren und Opportunitätseinstellungen** betroffen sein, da dort eine Verfahrenserledigung **ohne Hauptverhandlung** vorgesehen ist. Aus **Sicht der Unterarbeitsgruppe** sollte in einem ersten Schritt durch eine **kurzfristige Änderung der Richtlinien über das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren** vorgesehen werden, dass bei **Sexualstraftaten nicht ohne jede Beteiligung des Opfers von einer Hauptverhandlung abgesehen** und durch Strafbefehl entschieden werden kann.

Sie **empfiehlt** weiter, durch eine **kurzfristige Änderung der Richtlinien über das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren** auch für **Opportunitätseinstellungen** im Bereich von **Sexualdelikten** eine **Beteiligung des Opfers** vorzusehen.

Die Unterarbeitsgruppe hat erörtert, ob das aus dem angloamerikanischen Recht bekannte **Victim Impact Statement** ein Modell für mehr rechtliches Gehör im deutschen Strafverfahren sein könnte. Das Victim Impact Statement räumt dem **Opfer im Strafverfahren** das Recht ein, aus **seiner Sicht darzustellen**, welche Auswirkungen die Straftat für sie oder ihn hatte. Der ebenfalls am Runden Tisch vertretene **Deutsche Richterbund** wird dazu im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz ein **Gutachten** vorlegen. Die Unterarbeitsgruppe **empfiehlt**, das Thema „Recht auf Gehör“ nach Vorlage des Gutachtens **erneut aufzugreifen**, um **weitere Möglichkeiten** für eine Stärkung dieses Rechts zu erörtern.

#### 5. Situation von Menschen mit Behinderung

Die Unterarbeitsgruppe **empfiehlt** schließlich, **Regelungen** zu schaffen, die verdeutlichen, dass eine besondere Rücksichtnahme auf die **Belange behinderter Menschen** durch Gerichte und Staatsanwaltschaften **erforderlich** ist.

## **Entwurf: Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden**

Die Arbeitsgruppe „Durchsetzung staatlicher Strafanspruch – Rechtspolitische Folgerungen – Anerkennung des Leidens der Opfer sexuellen Missbrauchs in jeglicher Hinsicht“ hat sich bereits in ihrer ersten Sitzung am 20. Mai 2010 mit der Frage beschäftigt, ob die Einführung einer allgemeinen strafbewehrten Anzeigepflicht für Straftaten des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen empfohlen werden sollte. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe haben sich nach einer ausführlichen Diskussion übereinstimmend gegen eine derartige Verpflichtung ausgesprochen. Die Ablehnung beruht insbesondere darauf, dass die Möglichkeit einer vertraulichen Beratung der Opfer durch die Beratungsstellen und andere Personen erhalten bleiben soll. Andernfalls dürfte es den Opfern noch schwerer als bisher fallen, sich einem Dritten anzuvertrauen. Der Opferschutz spricht bei genauerer Betrachtung daher gegen eine strafbewehrte Anzeigepflicht.

Die Arbeitsgruppe ist stattdessen zu dem Ergebnis gelangt, dass eine Selbstverpflichtung der betroffenen Institutionen, die ihnen bekannten Informationen über Fälle möglichen sexuellen Missbrauchs schnellstmöglich an die Staatsanwaltschaft weiterzuleiten, einer strafbewehrten Anzeigepflicht vorzuziehen ist. Im Sinne eines Modells für derartige Selbstverpflichtungen hat die Unterarbeitsgruppe „Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden“ in mehreren Sitzungen den folgenden Entwurf erarbeitet, der von den Institutionen und Vereinigungen flexibel den konkreten Gegebenheiten und dem jeweiligen Adressatenkreis angepasst werden kann.

### **Entwurf: Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden**

#### **Präambel:**

**Die Leitlinien wenden sich an staatliche und nicht staatliche Institutionen und Vereinigungen, in denen Kinder und Jugendliche sich rechtlich oder aufgrund der Näheverhältnisse faktisch in Abhängigkeits- oder Machtverhältnissen befinden. Sie haben den Charakter modellhafter Handlungsempfehlungen für den Umgang mit Verdachtsfällen.**

## **1. Ziel dieser Leitlinien**

**Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen stellt eine schwere, folgenreiche und besonders abstoßende Form strafbarer Handlungen dar. Aufgabe des Staates ist es, Opfer solcher Straftaten zu schützen und Täter zu bestrafen. Ziel dieser Leitlinien ist es, die Vertuschung dieser Straftaten durch eine möglichst frühzeitige Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden, die eine effiziente Strafverfolgung ermöglicht, zu vereiteln und gegebenenfalls weitere gleich gelagerte Straftaten zu verhindern. Gleichzeitig ist zu gewährleisten, dass die betroffenen Institutionen ihrer fortbestehenden Verantwortung für das Wohl des betroffenen Kindes bzw. Jugendlichen gerecht werden können.**

**Es obliegt den betroffenen Institutionen, im Wege der Selbstverpflichtung bzw. durch staatliche Umsetzungsmaßnahmen Regelungen zu treffen, die sich an den erarbeiteten Standards orientieren.**

**Die beratende Beziehung eines von der betroffenen Institution unabhängigen Sachverständigen sowohl zur Beurteilung der Verdachtsmomente wie auch im Hinblick auf notwendige weitere Maßnahmen zur Stützung und zum Schutz des Opfers wird grundsätzlich empfohlen.**

Erläuterung:

Mit den Leitlinien wird der Auftrag des Kabinettsbeschlusses vom 24.03.2010 zur Einrichtung eines Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ umgesetzt, demzufolge die Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs sichergestellt und das Verhältnis des staatlichen Strafverfolgungsanspruchs zu anderen Regelungsbereichen eindeutig geklärt und erforderlichenfalls präzisiert werden müssen.

Selbstverpflichtende Regelungen zur zeitnahen und effektiven Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden sollen in Zukunft verhindern, dass Fälle des sexuellen Missbrauchs von Kindern oder Jugendlichen aus Rücksichtnahme auf Eigeninteressen der Institution so lange vertuscht werden, dass strafrechtliche Ermittlungen wegen der mittlerweile schwachen Beweislage eingestellt werden oder nach Ablauf der Verjährungsfrist ganz unterbleiben. Im Übrigen kommt der konsequenten Verfolgung und Bestrafung der Täter auch präventive Bedeutung zu.

Die Vielfältigkeit der erfassten Institutionen, der unterschiedliche Abhängigkeitsgrad der betroffenen Kinder und Jugendlichen sowie die unterschiedliche Intensität der Beziehungen zwischen den Mitarbeitern, Kindern und Jugendlichen machen eine Anpassung an die besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Institution in unterschiedlichem Maß erfor-

derlich. Dies betrifft sowohl den Regelungsinhalt wie auch am jeweiligen Adressatenkreis orientierte sprachliche Anpassungen.

Institutionen, in denen nur wenige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder vorwiegend Ehrenamtliche tätig sind, werden sich in aller Regel dazu veranlasst sehen, Hilfe durch externen Sachverstand als notwendige Maßnahme intern festzuschreiben. Bei Institutionen, in denen Kinder oder Jugendliche betroffen sein können, die sich nur schwer artikulieren können, werden die internen Regelungen der Institution dies besonders berücksichtigen. Das Gleiche gilt zur Klärung der Abgrenzung zwischen Missbrauch und Körperpflege behinderter Kinder oder Jugendlicher.

Die Leitlinien gelten auch im Fall des Verdachts auf Straftaten, die in der Vergangenheit begangen wurden. Soweit die Regelungsempfehlungen den besonderen Schutz kindlicher oder jugendlicher Opfer zum Hintergrund haben, finden sie bei mittlerweile Erwachsenen allenfalls in modifizierter Form Anwendung. Die Entscheidung über eine möglicherweise eingetretene strafrechtliche Verjährung obliegt der zuständigen Staatsanwaltschaft.

Ziff. 3 bis 6 der Leitlinien betreffen Verdachtsfälle innerhalb der Institution. Ziff. 7 der Leitlinien wird den Umgang mit Verdachtsfällen in anderen Institutionen und im familiären Bereich regeln.

**Diese Leitlinien lassen in unserer Rechtsordnung verankerte Verpflichtungen zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden einerseits und rechtlich anerkannte Pflichten zur Verschwiegenheit andererseits unberührt.**

Erläuterung:

Die Leitlinien zielen nicht auf ein Tätigwerden des Gesetzgebers. Eine gesetzliche Verpflichtung, die Strafverfolgungsbehörden zu informieren, kann sich beispielsweise aus besonderen Schutzpflichten ergeben. Zu den rechtlich anerkannten Privatgeheimnissen gehören hingegen z. B. das Arzt-, Rechtsanwalts- oder das Beicht- und Seelsorgegeheimnis sowie die Beratungsgeheimnisse von Erziehungs- oder Jugendberatern anerkannter Beratungsstellen.

## **2. Begriffe**

**Im Sinne dieser Leitlinien bezeichnet der Ausdruck**

- **sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen: Straftaten nach dem dreizehnten Abschnitt des Strafgesetzbuchs („Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“), soweit sie an Minderjährigen begangen werden.**

- **Institution: sämtliche privaten und öffentlichen Einrichtungen, in denen sich Kinder und Jugendliche bereits durch das faktische Näheverhältnis in Abhängigkeits- oder Machtverhältnissen befinden.**

Erläuterung:

Es wurde ein weiter Begriff gewählt, der beispielsweise auch Vereine erfasst. Die zusätzliche Verwendung des Begriffs „Vereinigungen“ in Ziff. 1 soll dies auch im Text klarstellen. Die freiwillige Basis insbesondere von vereinsrechtlichen Zusammenschlüssen schließt nicht aus, dass in der Zusammenarbeit mit Kindern und Jugendlichen die faktischen Näheverhältnisse zu Abhängigkeits- oder Machtverhältnissen führen.

- **Mitarbeiter: sämtliche Beschäftigte unabhängig von ihrer Funktion und der Art ihres Anstellungsverhältnisses. Sowohl freiberufliche Mitarbeiter wie auch ehrenamtlich Tätige (unabhängig von der Dauer des Ehrenamtes) sind einbezogen. Es kommt allein darauf an, dass ein faktisches Näheverhältnis zu den Kindern oder Jugendlichen gegeben ist.**
- **Opfer: Der Begriff „Opfer“ wird in den Leitlinien unabhängig vom Grad des gegen einen Verdächtigen bestehenden Verdachts verwendet.**

Erläuterung:

Der Begriff „Opfer“ knüpft an das Ereignis des Missbrauchs an und begründet die besondere Schutzbedürftigkeit der Betroffenen. Es geht keinesfalls darum, die Betroffenen, die sich unter großen Schwierigkeiten mit ihren Erlebnissen aktiv auseinandersetzen und denen auch im Strafprozess eine aktive Rolle zukommt, auf den Aspekt einer passiven Opferrolle zu reduzieren.

Die in diesem Zusammenhang verwendete Begrifflichkeit des „Tatverdachts“ soll weder die Glaubhaftigkeit des betroffenen Kindes oder Jugendlichen noch die Tatsache evidenter Missbrauchsfälle infrage stellen. Sie ist lediglich Ausdruck der verfassungsrechtlich verankerten Unschuldsvermutung, wonach im strafrechtlichen Sinn erst nach rechtskräftiger Verurteilung Tat und Täter feststehen.

### **3. Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden**

**a) Die Strafverfolgungsbehörden sind grundsätzlich über tatsächliche Anhaltspunkte zu informieren, die darauf hindeuten, dass eine Straftat nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuchs („Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“) began-**

**gen wurde. Gerechtfertigte Ausnahmen von diesem Grundsatz richten sich nach Ziff. 4 dieser Leitlinien.**

Erläuterung:

Zu den tatsächlichen Anhaltspunkten gehören Aussagen von Personen über eigene Wahrnehmungen, aber auch Aussagen über Wahrnehmungen Dritter. Anonyme Hinweise oder Gerüchte sind beachtlich, insofern sie tatsächliche Anhaltspunkte für Ermittlungen beinhalten. Sie können in der Praxis erfolgreiche Ermittlungen auslösen.

Der Grundsatz, dass die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten sind, bedeutet nicht, dass sämtliche Informationen über Verdachtsfälle ohne eigene Bewertung weiterzuleiten wären. Der Leitungsebene der Institution obliegt es, im Rahmen einer Plausibilitätskontrolle die Fälle auszuscheiden, die mangels tatsächlicher Anhaltspunkte eine Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden offenkundig sachwidrig erscheinen lassen. Auch das Interesse an einem Schutz des Opfers kann im Einzelfall dazu führen, die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden zurückzustellen (s. u. unter Ziff. 4). Dagegen sind die verschiedenen strafprozessualen Verdachtsgrade für die Verpflichtung zur Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden irrelevant. Die Prüfung, ob ein Anfangsverdacht im Sinne von § 152 Absatz 2 StPO vorliegt und deshalb ein Ermittlungsverfahren einzuleiten ist, obliegt ausschließlich der Staatsanwaltschaft. Die Staatsanwaltschaft verfügt über die erforderlichen Mittel, sowohl die belastenden als auch die entlastenden Tatsachen objektiv zu erforschen und auf dieser Basis darüber zu entscheiden, ob das Ermittlungsverfahren eingestellt wird oder Anklage zu erheben ist.

**Rücksichtnahme auf Eigeninteressen der Institution ist kein legitimer Grund dafür, die Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden zu unterlassen.**

Erläuterung:

Eine eventuell bestehende Furcht vor einem Ansehensverlust der Institution, vor Mitgliederschwund oder vor dem Versiegen finanzieller Förderung darf kein Hindernis dafür sein, Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden zu ermöglichen. Das staatliche Interesse an der Strafverfolgung, die neben der Ahndung der konkret begangenen Straftat auch dem übergeordneten Zweck dient, zum Schutz des Opfers und möglicher anderer Opfer die künftige Begehung weiterer gleichgelagerter Straftaten zu unterbinden, überwiegt das Interesse der Institution, eine möglicherweise mit der eingeleiteten Strafverfolgung verbundene Beeinträchtigung ihres öffentlichen Ansehens zu vermeiden.

Mitarbeiter, die auf Verdachtsfälle hinweisen, dürfen deshalb keine Nachteile erleiden.

**b) Nicht jede auffällige Verhaltensänderung ist für sich allein ein tatsächlicher Anhaltspunkt für sexuellen Missbrauch im Sinne von Ziff. 3 a).**

Erläuterung:

Derartige Anzeichen können durch sehr unterschiedliche Problemlagen verursacht sein, die mit sexuellem Missbrauch nichts zu tun haben müssen. Erst im Zusammenhang mit weiteren belastenden Tatsachen, die auf einen sexuellen Missbrauch hindeuten, ist eine Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden nach Maßgabe von Ziff. 3 a) notwendig. Im Fall entsprechender Qualifikation der Mitarbeiter obliegt es der einfühlsamen Beobachtung und Gesprächsführung, die Ursachen der Verhaltensänderung zu ergründen. Sollte die Möglichkeit eines sexuellen Missbrauchs bestehen bleiben oder ein Gespräch durch Mitarbeiter der Institution nicht sinnvoll oder möglich sein, wird die Einbeziehung externen Sachverständes und/oder einer anonymisierten polizeilichen Beratung empfohlen. Sollte sich der Verdacht eines sexuellen Missbrauchs konkretisieren und das familiäre Umfeld betroffen sein, richtet sich das weitere Vorgehen nach Ziff. 7 dieser Leitlinien.

**4. Ausnahmen vom Grundsatz, die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten**

**a) Schutz des Opfers**

**Wenn die Belastung durch ein Strafverfahren eine nicht anders abwendbare unmittelbare Gefährdung des Lebens oder der körperlichen und psychischen Gesundheit des Opfers verursachen kann, kann es gerechtfertigt sein, von der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden für die Dauer der Gefährdung abzusehen. Ein derartiger Ausnahmefall darf nicht von der Institution und ihren Mitarbeitern allein festgestellt werden. Das Vorliegen einer solchen Ausnahmesituation ist durch beratende Hinzuziehung eines von der betroffenen Institution unabhängigen Sachverständes zu überprüfen.**

Erläuterung:

Bei der Entscheidung ist zu berücksichtigen, dass die Belastung des Opfers im Strafverfahren durch zahlreiche gesetzgeberische Maßnahmen gemildert wurde und dass der Opferschutz im Ermittlungs- und Strafverfahren durch weitere Maßnahmen verbessert werden soll.<sup>3</sup> Die Ermittlungsbehörden verfügen in der Regel über geschultes Personal, das Befragungen des Opferzeugen behutsam vornimmt. Notwendige erste Ermittlungsschritte können im Übrigen auch ohne Einbeziehung des Opfers getätigt werden. Zu be-

---

<sup>3</sup> Die UAG „Opferschutz im Ermittlungs- und Strafverfahren“ hat in ihrem Bericht hierzu zahlreiche gesetzliche und untergesetzliche Maßnahmen vorgeschlagen, die dem Plenum des Runden Tisches bereits übermittelt wurden. Das BMJ wird bereits vor Abschluss der Beratungen des Runden Tisches Vorschläge zur Umsetzung vorlegen.

rücksichtigen ist auch, dass die Strafverfolgung gerade auch dem Schutzinteresse des Opfers und weiterer möglicher Opfer dient.

Dennoch sind mit der bloßen Tatsache der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens oftmals psychische Belastungen des Opfers verbunden. Daher sind unmittelbar stützende Maßnahmen seitens der Institution und/oder externer Beratungsstellen unumgänglich. Eine Zurückstellung der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden ist hingegen nur in den eng begrenzten Ausnahmefällen gerechtfertigt, wenn aufgrund der Gesamtsituation zu befürchten ist, dass das Opfer den mit der Strafverfolgung verbundenen psychischen Belastungen nicht gewachsen sein könnte (insbesondere Suizidgefahr).

Um sicherzustellen, dass nicht ein verkapptes Interesse der Institution an der Geheimhaltung der Verdachtsfälle zur Annahme einer besonderen Gefährdung des Opfers führt, ist die Gefahrensituation durch externe Sachverständige zu überprüfen. Diese sollten möglichst auch über forensische Erfahrungen verfügen, um die faktische und rechtliche Situation des Opferzeugen im Strafprozess beurteilen zu können.

#### **b) Entgegenstehender Opferwille**

**Der einer Strafverfolgung entgegenstehende Wille des Opfers oder der Erziehungsberechtigten ist bei der Entscheidungsfindung über die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden zu berücksichtigen; er verpflichtet die Institution aber nicht, auf diese Einschaltung zu verzichten.**

**Offenbart sich ein Opfer sexuellen Missbrauchs, so ist es in altersgerechter Weise darüber aufzuklären, dass die Weitergabe der Informationen an die Strafverfolgungsbehörden (insbesondere aus den in Ziff. 1 genannten Gründen) notwendig ist und dass nur in Ausnahmefällen hiervon abgesehen werden kann. Zu den Gesprächen sind die Erziehungsberechtigten hinzuzuziehen. Die Hinzuziehung unterbleibt, wenn die Angaben des Opfers eine Verstrickung der Erziehungsberechtigten in den sexuellen Missbrauch befürchten lassen. Ein Ziel der Gespräche ist es, Verständnis für die Notwendigkeit der strafrechtlichen Verfolgung des Täters und die Bereitschaft zur Aussage zu wecken, gegebenenfalls auch zu einer eigenen Strafanzeige zu ermutigen. Das Opfer und die Erziehungsberechtigten sollten auch auf die Möglichkeit externer vertraulicher Beratung aufmerksam gemacht werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass in jedem Fall die zur Entscheidung über die Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden zuständige Leitungsebene unterrichtet werden muss (Ziff. 5 der Leitlinien).**



**Die Leitungsebene kann die Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden für die Dauer der Gespräche zurückstellen, wenn eine weitere Gefährdung des Opfers und eine Gefährdung anderer potenzieller Opfer durch den Täter durch organisatorische Maßnahmen mit hoher Sicherheit für den Binnenbereich der Institution ausgeschlossen werden kann.**

**Stimmen das Opfer bzw. seine Erziehungsberechtigten der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden nicht zu, kann hiervon nur abgesehen werden, wenn**

- die Gefährdung des Opfers und anderer potenzieller Opfer weiterhin durch eigene Maßnahmen der Institution mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden kann und**
- die Angaben des Opfers sowie die der Institution bekannten weiteren Umstände auf ein tatsächliches Geschehen von geringer Schwere schließen lassen.**

**Die Erfüllung dieser Voraussetzungen kann nicht allein von der Institution oder ihren Mitarbeitern festgestellt werden. Sie ist im Hinblick auf die Gefährdungslage und die Einschätzung der tatsächlichen Schwere des Tatverdachts durch unabhängige, fachlich qualifizierte Beratung zu bestätigen. Die Verantwortung für die Entscheidung tragen die Verantwortlichen der betroffenen Institution.**

**Das Gespräch mit dem Opfer, die Entscheidungsgründe und das Ergebnis der externen Beratung sind unter Angabe der Namen aller Beteiligten zu dokumentieren.**

Erläuterung:

Die Bitte um vertrauliche Behandlung steht im Konflikt zu dem Interesse an Strafverfolgung und Prävention. Gegen ein Vetorecht des Opfers sprechen die – bei Sexualstraftätern regelmäßig anzunehmende – Gefahr der Tatwiederholung, das mögliche Vorhandensein weiterer Opfer sowie die möglicherweise eingeschränkte Entscheidungsfreiheit des Opfers. Das Opfer wird die vertrauliche Behandlung vielfach gerade deshalb wünschen, weil seine Willensfreiheit noch durch Angst vor Repressalien durch den Täter, Angst und Scham wegen angeblicher Mitschuld an den Übergriffen oder durch Vorstellungen über eine scheinbare Verantwortung für das künftige Wohlergehen des Täters eingeschränkt ist.

Ziel der Gespräche mit dem Opfer und den Erziehungsberechtigten soll es sein, über den Nutzen, aber auch über die möglichen Belastungen eines Strafverfahrens (nach Maßgabe

der Erläuterung zu Ziff. 4a) aufzuklären, das Opfer von der vermeintlichen Verantwortung für die Durchführung des Verfahrens und von möglichen Schuldgefühlen zu entlasten und ein Einvernehmen über die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden zu erreichen. Durch Hinweise auf mögliche Schutzmaßnahmen soll versucht werden, ihm die Angst vor den Folgen einer möglichen Aussage zu nehmen.

Die Hinzuziehung fachlich qualifizierter Beratung (z. B. durch das Jugendamt, insofern erfahrene Fachkräfte [§8a SGB VIII] oder externe Opferberatungsstellen) ist zwingend, insbesondere um die Gefährdungslage möglichst objektiv feststellen zu können, aber auch, um nicht etwaige Eigeninteressen der Institution in die Entscheidung einfließen zu lassen.

**c) Entgegenstehende Interessen des Verdächtigten/jugendliche Tatverdächtige  
Rücksichtnahme auf Interessen des Verdächtigten ist kein Grund, von der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden abzusehen.**

Erläuterung:

Die Staatsanwaltschaft hat sowohl die belastenden als auch die entlastenden Tatsachen objektiv zu erforschen. Ihr Verfahren kann somit auch zu einer Entlastung des angeblichen Täters führen.

**Richtet sich der Verdacht auf Übergriffe eines Jugendlichen gegen andere Jugendliche oder Kinder, muss dem seitens der Institution zügig und mit großem Nachdruck nachgegangen werden. Bei geringfügigen Übertretungen kann von der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden abgesehen werden, wenn durch erzieherische Maßnahmen oder psychologische Unterstützung sowie effektiven Schutz und Betreuung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen die Gefahr von Wiederholungen mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden kann.**

Erläuterung:

Dem im Jugendgerichtsgesetz verankerten Erziehungsgedanken sollte in gewissem Umfang auch im Vorfeld eines möglichen Ermittlungsverfahrens Rechnung getragen werden können, da sich bereits die Tatsache eines derartigen Verfahrens entwicklungs-schädigend auswirken kann. In Betracht kommt diese Einschränkung nur bei geringfügigen Übertretungen. Allerdings sind Handlungen keinesfalls geringfügig, wenn ein erhebliches Machtgefälle zwischen dem möglichen Täter und seinem Opfer besteht oder wenn die Tat sich aus Sicht des Opfers als nicht unerheblich darstellt. Ein derartiges Machtgefälle wird insbesondere bei einer institutionellen Funktion des Verdächtigten, einem beachtlichen

Altersabstand, einer erheblichen physischen und/oder psychischen Überlegenheit des Täters gegenüber dem Opfer oder bei der Anwendung von Gewalt gegeben sein.

Es wird empfohlen, sich vor einer Entscheidung durch eine unabhängige, fachlich qualifizierte Beratung unterstützen zu lassen. Bei der Entscheidung ist auch zu berücksichtigen, dass die Ermittlungsbehörden über geschultes Personal verfügen; ihre Ermittlungen sind daher nicht unbedingt als stärker belastend anzusehen als etwaige interne Untersuchungen in der Institution.

[Einfügung eines Alternativvorschlags des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. zu Ziff. 4 a) und b)]

#### **5. Interne Mitteilung/zentrale Entscheidungskompetenz/Dokumentation**

**Mitarbeiter, die Kenntnis über mögliche Fälle des sexuellen Missbrauchs oder über auffällige Verhaltensänderungen (Ziff. 3 b) erhalten, haben schnellstmöglich Vertreter der Leitungsebene der Institution über alle Verdachtsmomente zu informieren.**

Erläuterung:

Eine zentrale Entscheidungskompetenz über die Unterrichtung der Strafverfolgungsbehörden ist geeignet, die einheitliche Handhabung von Verdachtsfällen in einer Institution zu gewährleisten und sämtliche auch aus der Vergangenheit verfügbaren Informationen zusammen zu führen. Hierbei ist sicherzustellen, dass unverzüglich über die Einbeziehung der Staatsanwaltschaft entschieden wird.

Wenn mehrere Gespräche unter anderem auch mit dem Ziel geführt werden, Einvernehmen mit dem Opfer und den Erziehungsberechtigten über die Unterrichtung der Strafverfolgungsbehörden herzustellen (Ziff. 4 b), muss seitens der Leitung über die vorläufige Zurückstellung der Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden für die Dauer der Gespräche entschieden werden. Vertreter der Leitungsebene sind daher über den Beginn der Gespräche zu unterrichten. Das Gleiche gilt für den Verlauf und den Abschluss der Gespräche.

**Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass Vertreter der Leitungsebene selbst verstrickt sind, teilt der Mitarbeiter die Anhaltspunkte nur den anderen Vertretern der Leitungsebene, ggf. der Aufsichtsbehörde und bei fortdauernder Gefährdung des Opfers unmittelbar den Strafverfolgungsbehörden mit.**

**Sofern innerhalb der jeweiligen Institution spezielle Ansprechpartner für Verdachtsfälle auf sexuellen Missbrauch zur Verfügung stehen, sind auch diese stets zu informieren.**

Erläuterung:

Die Benennung solcher Ansprechpartner durch die Institution wird nachdrücklich empfohlen.

**Die bekannt gewordenen Umstände und der Inhalt der Gespräche sind präzise zu dokumentieren.**

Erläuterung:

Die Niederschrift ist von dem Verantwortlichen zu unterschreiben. Die Gegenzeichnung durch andere Beteiligte dient der Transparenz.

## **6. Mitteilung an die Strafverfolgungsbehörden**

**Strafverfolgungsbehörden sind Staatsanwaltschaft und Polizei. Im Hinblick auf die Notwendigkeit sehr kurzfristiger Maßnahmen, die unter Umständen richterliche Beschlüsse oder staatsanwaltliche Anordnungen voraussetzen, ist in der Regel die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft einzuschalten. Das Opfer bzw. dessen Erziehungsberechtigte sind über die Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden zu unterrichten.**

Erläuterung:

Im Interesse der Beschleunigung sollten schnelle Kommunikationswege genutzt werden.

**Soweit andere Behörden in Kenntnis zu setzen sind [Entwurf für Leitlinien der Arbeitsgruppe Prävention], erfolgen diese Mitteilungen parallel zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden. Hierbei soll der jeweilige Adressat auf die gleichzeitige Unterrichtung anderer Behörden hingewiesen werden, sodass alle betroffenen Behörden ihre jeweiligen Aufgaben koordiniert erfüllen können.**

Erläuterung:

Damit alle betroffenen Behörden ihre Aufgabe erfüllen können, ist zwischen ihnen eine enge Abstimmung notwendig. Hierbei sollte darauf geachtet werden, dass zur Vermeidung von Verdunkelungshandlungen durch den Verdächtigen der Staatsanwaltschaft ein erster Zugriff auf die Sphäre des Verdächtigen ermöglicht wird. Befragungen des Opfers zum Tathergang sollten unterbleiben, um Mehrfachvernehmungen des Opfers zu vermeiden. Diese belasten das Opfer und mindern nahezu unvermeidlich die Beweiskraft seiner Aussagen. Die Notwendigkeit von Hilfe und Unterstützung des Opfers richtet sich nach dem Aufgabenbereich der jeweiligen Institution.

[Einzelheiten der Einbeziehung anderer Behörden sollen mit den Leitlinien der AG Prävention abgestimmt werden.]

**Auch nach Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden unternimmt die betroffene Institution alle zur Unterbindung einer Gefährdung des Opfers und möglicher weiterer Opfer unaufschiebbar erforderlichen Maßnahmen. Die Leitungsebene soll die Ermittlungsbehörde darauf hinweisen, wenn aus ihrer Sicht zeitnah bestimmte Maßnahmen (bspw. Verdachtskündigungen oder organisatorische Maßnahmen) getroffen werden müssen. Eigene Ermittlungen der Institution zum Tathergang, insbesondere Befragungen des Verdächtigen und des Opfers, unterbleiben zunächst im Hinblick auf die Verdunkelungsgefahr und die Gefahr von Mehrfachvernehmungen. Disziplinarrechtliche Maßnahmen sollten aus den gleichen Gründen zurückgestellt werden, arbeitsrechtliche Maßnahmen jedenfalls kurzfristig (unbeschadet der Beachtung geltender Fristen).**

Erläuterung:

Die Weitergabe von Informationen an die Strafverfolgungsbehörden bedeutet nicht, dass die Verantwortung der Institutionen damit abgegeben würde. Es bleibt vielmehr bei der Verpflichtung der Institution und ihrer Mitarbeiter, das Opfer oder weitere potenzielle Opfer vor möglichen weiteren Übergriffen zu schützen und sich für das Wohl des Opfers einzusetzen. Dies bedingt eine gegenseitige Rücksichtnahme: Einerseits dürfen die von der Institution zu ergreifenden Maßnahmen die Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden nicht behindern oder gefährden, andererseits sollte die Staatsanwaltschaft erste beweissichernde Maßnahmen in sehr kurzer Zeit vornehmen, um notwendige Schutzmaßnahmen nicht aufzuhalten. Die Unterrichtung der Staatsanwaltschaft über die geplanten Maßnahmen ist daher von wesentlicher Bedeutung.

Disziplinarmaßnahmen können bis zu einer Verurteilung zurückgestellt werden, arbeitsrechtliche Maßnahmen zeitweilig. Die Dauer der Zurückstellung ist hierbei auch von der Gefährdungslage abhängig. Ein besonderes Interesse an einer schnellen Rückmeldung durch die Staatsanwaltschaft besteht allerdings, wenn eine fristlose Kündigung durch den Arbeitgeber notwendig erscheint. Fristlose Kündigungen aus wichtigem Grund, die allein auf den Tatverdacht gestützt werden, sind nur innerhalb von zwei Wochen ab Kenntnis der für die Kündigung maßgebenden Tatsachen zulässig.

Zur Abstimmung der verschiedenen Verantwortungsbereiche wird grundsätzlich empfohlen, bereits im Vorfeld möglicher Verdachtsfälle Kontakt aufzunehmen und ein Vorgehen abzusprechen, das dem jeweiligen Aufgabenbereich gerecht wird. Als Modell eines kurzfristig vernetzten Vorgehens können folgende Grundsätze dienen:

- Zugleich mit den Verdachtsmomenten teilt die informierende Institution der Staatsanwaltschaft mit, welche kurzfristigen Maßnahmen zum Schutz und zur Hilfe des Opfers sie in einem bestimmten Zeitrahmen für notwendig hält. Dies schließt weitere Maßnahmen nicht aus. Auch hierüber sollte die Staatsanwaltschaft zeitnah informiert werden.
- Zu diesen Maßnahmen zählt nicht die Befragung des Opfers zum Tathergang. Zur Vermeidung von Mehrfachvernehmungen, welche das Opfer belasten und den Beweiswert seiner Aussage infrage stellen, soll die Befragung des Opfers zum Tathergang den Strafverfolgungsbehörden überlassen werden. Therapeutische Maßnahmen werden hierdurch nicht berührt.
- Maßnahmen, die den Tatverdächtigen über anstehende Ermittlungen zu warnen geeignet sind, sollten soweit möglich zunächst zurückgestellt werden. Dies betrifft in erster Linie disziplinar- und arbeitsrechtliche Schritte, aber auch faktische Maßnahmen, die den Verdächtigen warnen und dadurch zu Verdunkelungshandlungen veranlassen können. Die Staatsanwaltschaft ist über die Dauer der Zurückstellung, die dem Ermessen der Institution unterliegt, zu unterrichten.
- Die Staatsanwaltschaft bestätigt zeitlich unmittelbar den Eingang der Informationen und die Kenntnisnahme der genannten Fristen. Sie unterrichtet ihrerseits die Institution über den Zeitpunkt, ab dem aus ihrer Sicht Maßnahmen der Institution ohne Einschränkung möglich sind (insbesondere durch Wegfall der Verdunkelungsgefahr).

[Dieser Punkt setzt eine entsprechende Verpflichtung der Staatsanwaltschaft voraus, siehe anschließend.]

Zur Verbesserung der Koordinierung hat der Runde Tisch das BMJ gebeten, auf eine Änderung der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren bzw. der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen hinzuwirken: Die Staatsanwaltschaft soll im Hinblick auf die mitgeteilten Fristen zu einem zügigen Vorgehen verpflichtet werden, sie soll zudem den Anzeigerstatter auf schnellstem Weg über den Zeitpunkt unterrichten, ab dem die staatsanwaltlichen Ermittlungen durch eigene Maßnahmen der Institution nicht mehr behindert würden.

## **7. Verdachtsfälle auf sexuellen Missbrauch außerhalb der Institution**

[Die Diskussion in der Unterarbeitsgruppe ist zu diesem Punkt noch nicht abgeschlossen.]

**Arbeitsgruppe „Forschung, Lehre und Ausbildung“**

# **Forschungsnetz: Missbrauch, Vernachlässigung und Gewalt – Ursachen, Folgen, Prävention und Therapie**

Bundesministerium für Bildung und Forschung

Bekanntmachung

Richtlinien zur Förderung von Forschungsverbänden zu Verhaltensstörungen im Zusammenhang mit Gewalt, Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch in Kindheit und Jugend

## 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

### 1.1 Zuwendungszweck

Sexueller Missbrauch bei Kindern und Jugendlichen ist ein seit Langem bekanntes Problem. Aber erst die steigende Bereitschaft vieler Betroffener zur Aussage hat in letzter Zeit das Bewusstsein für Umfang und Bandbreite des sexuellen Kindesmissbrauchs geweckt.

Die Bundesregierung hat am 24. März 2010 die Einrichtung des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ beschlossen mit dem Ziel, der gemeinsamen Verantwortung für einen verbesserten Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt gerecht zu werden. Eine wichtige Funktion ist zunächst die Enttabuisierung, die Aufklärung von Missständen und dabei vorrangig die Anerkennung der Leiden der Betroffenen. Daneben stellt der Runde Tisch gleichberechtigt die Forderung der Vorbeugung und sieht hier Bildung und Forschung in einer Schlüsselstellung, um neue Konzepte zu entwickeln und voranzutreiben.

Zur adäquaten und zielführenden Bearbeitung des Forschungsfeldes ist eine umfassende wissenschaftliche Annäherung an die Thematik notwendig. Die Gesundheitsforschung kann dazu dienen, neue evidenz-basierte Konzepte zur Prävention, Erkennung und Therapie zu entwickeln und in der Praxis zu erproben. Da sich die Folgen von im Kindesalter erlebter (sexueller) Gewalt über die gesamte Lebensspanne zeigen, sollen die Forschungsfragen nicht auf die Kindheit beschränkt bleiben. Vielmehr sollen, wo sinnvoll, Untersuchungen bis ins Erwachsenenalter Gegenstand der Forschung sein können (Verlaufsforschung). Inhalte der Forschungsförderung können sowohl die Betroffenen als auch die Täter sowie die Rahmenbedingungen berücksichtigen.

Sexueller Kindesmissbrauch tritt häufig nicht isoliert auf, sondern wird begleitet von häuslicher Gewalt, Vernachlässigung, Misshandlung und anderen Formen, wie z. B. emotionaler Misshandlung. Darüber hinaus gibt es unterschiedliche alters- und geschlechtsspezifische Folgeerscheinungen nach sexuellen Übergriffen und sexuellem Missbrauch. Bei Betroffenen und Tätern sind komplexe Verhaltensmuster mit verschiedenen Formen psychischer Belastungen und Störungen zu beobachten. Daher müssen alle Formen der externalisierenden und/oder internalisierenden Verhaltensstörungen im Zusammenhang mit Gewalt, Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch in Kindheit und Jugend betrachtet werden.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) beabsichtigt daher, im Rahmen des Programms der Bundesregierung „Gesundheitsforschung: Forschung für den Menschen“ Forschungsverbände zu Verhaltensstörungen im Zusammenhang mit Gewalt, Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch in Kindheit und Jugend zu unterstützen.



## 1.2 Rechtsgrundlage

Vorhaben können nach Maßgabe dieser Richtlinien, der BMBF-Standardrichtlinien für Zuwendungen auf Ausgaben- bzw. Kostenbasis und der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) durch Zuwendungen gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden sollen Forschungsverbände mit drei bis fünf Arbeitsgruppen für einen Zeitraum von zunächst drei Jahren zu

- Untersuchungen von biologischen, psychischen und psychosozialen Ursachen von Gewalt, Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch in Kindheit und Jugend,
- Untersuchungen von biologischen, psychischen und psychosozialen Folgen von Gewalt, Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch in Kindheit und Jugend,
- Untersuchungen zu Interventions- und Therapiemöglichkeiten bei Betroffenen und Gefährdeten,
- Untersuchungen zu Ursachen, Prävention, Diagnostik, Therapie und Verlauf sexueller Präferenz- und/oder Verhaltensstörungen sowie von Persönlichkeitsentwicklungen, die zur Gewaltausübung gegenüber Kindern und Jugendlichen prädisponieren.

Die Bekanntmachung richtet sich an medizinisch/lebenswissenschaftliche Forschungsdisziplinen wie z. B. Psychologie, Psychiatrie, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie, Pädiatrie, Neurobiologie, aber auch an sozialwissenschaftliche oder juristische Forscherinnen und Forscher, sofern ihre Expertise für die Beantwortung von spezifischen Forschungsfragen innerhalb eines Verbundes notwendig ist.

Geschlechtsspezifische Aspekte sollen bei den Vorhaben nach Möglichkeit in angemessener Weise berücksichtigt werden.

Forschungsverbände können Maßnahmen zur gezielten interdisziplinären Nachwuchsförderung beinhalten (z. B. Rotationsstellen oder Nachwuchsgruppenleiterstellen).

Als nachrangig erachtet werden ausschließlich deskriptive und epidemiologisch orientierte Forschungsansätze ohne begleitende Forschung zum Verständnis der (Patho-)Genese der Verhaltensstörung und/oder Wirksamkeit von Interventionen.

## 3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind staatliche und nicht-staatliche Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, ggf. auch Einrichtungen der Gesundheitsversorgung (z. B. Krankenhäuser, Rehabilitationskliniken und Selbsthilfeorganisationen) sowie Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit FuE-Kapazität in Deutschland, wie z. B. Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU; die Definition für KMU der Europäischen Gemeinschaft ist unter dem Link [http://ec.europa.eu/enterprise/policies/sme/facts-figures-analysis/sme-definition/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/enterprise/policies/sme/facts-figures-analysis/sme-definition/index_en.htm) einzusehen). Unternehmen, die zu mehr als 50% im Besitz von Großindustrie sind, können nur unter bestimmten Voraussetzungen gefördert werden.

Forschungseinrichtungen, die gemeinsam von Bund und Ländern grundfinanziert werden, kann nur unter bestimmten Voraussetzungen ergänzend zu ihrer Grundfinanzierung eine Projektförderung für ihren zusätzlichen Aufwand bewilligt werden.

Sind Fachhochschulen im Rahmen dieses Auswahlverfahrens erfolgreich, besteht für sie die Möglichkeit einer zusätzlichen Förderung über die BMBF-Förderlinie „ProfilINT“. Entscheidungen hierzu erfolgen über ein gesondertes Antrags- und Auswahlverfahren. Nähere Informationen hierzu sind unter <http://www.bmbf.de/de/1956.php> erhältlich.

#### 4 Zuwendungsvoraussetzungen

Antragsteller müssen durch einschlägige Vorarbeiten in Forschung und Entwicklung zu Verhaltensstörungen im Zusammenhang mit Gewalt, Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch in Kindheit und Jugend ausgewiesen sein.

Antragsteller müssen die Bereitschaft zur interdisziplinären Zusammenarbeit mitbringen.

Die Partner eines Verbundvorhabens haben ihre Zusammenarbeit in einer Kooperationsvereinbarung zu regeln. Vor der Förderentscheidung muss eine grundsätzliche Übereinkunft über bestimmte vom BMBF vorgegebene Kriterien nachgewiesen werden. Einzelheiten können einem BMBF-Merkblatt – Vordruck 0110 – (<http://www.foerderportal.bund.de>) entnommen werden.

Antragsteller sollen sich – auch im eigenen Interesse – im Umfeld des national beabsichtigten Vorhabens mit dem EU-Forschungsrahmenprogramm vertraut machen. Sie sollen prüfen, ob das beabsichtigte Vorhaben spezifische europäische Komponenten aufweist und damit eine ausschließliche EU-Förderung möglich ist. Weiterhin ist zu prüfen, inwieweit im Umfeld des national beabsichtigten Vorhabens ergänzend ein Förderantrag bei der EU gestellt werden kann. Das Ergebnis der Prüfungen soll im nationalen Förderantrag kurz dargestellt werden.

Informationen zur EU-Förderung können auch unter <http://www.nks-lebenswissenschaften.de> abgerufen werden.

#### 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen können im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt werden.

Zuwendungsfähig für Antragsteller außerhalb der gewerblichen Wirtschaft ist der vorhabenbedingte Mehraufwand wie Personal-, Sach- und Reisemittel sowie in begründeten Ausnahmefällen projektbezogene Investitionen, die nicht der Grundausstattung des Antragstellers zuzurechnen sind.

Um den Dialog zwischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern relevanter Disziplinen aus verschiedenen Ländern zu unterstützen, können auch Mittel für folgende Maßnahmen beantragt werden:

- Ausrichtung von Konferenzen mit internationalen Forscherinnen und Forschern,
- Kooperationen mit bestehenden internationalen Netzwerken,
- Gastaufenthalte ausländischer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an deutschen Forschungsinstitutionen,
- Auslandsaufenthalte deutscher Forscherinnen und Forscher, sofern diese notwendig für die beantragten Vorhaben sind.

Kooperationen mit thematisch verwandten FuE-Vorhaben im (europäischen) Ausland sind möglich, wobei der internationale Partner grundsätzlich über eine eigene nationale Förderung für seinen Projektanteil verfügen muss. Zusätzlich anfallende Mittel für wissenschaftliche Kommunikation, z. B. für die Durchführung von Workshops und Arbeitstreffen, Gastaufenthalte von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern (Doktoranden, Post-Docs) aus dem Verbund an externen Forschungseinrichtungen und Kliniken

sowie die Einladung von Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern sind grundsätzlich zuwendungsfähig, wenn dadurch synergetische Effekte erwartet werden können.

Bemessungsgrundlage für Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben (bei Helmholtz-Zentren und der Fraunhofer-Gesellschaft – FhG – die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten), die individuell bis zu 100% gefördert werden können.

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten, die in der Regel - je nach Anwendungsnähe des Vorhabens – bis zu 50% anteilfinanziert werden können. Nach BMBF-Grundsätzen wird eine angemessene Eigenbeteiligung – grundsätzlich mindestens 50% der entstehenden zuwendungsfähigen Kosten – vorausgesetzt.

Die Bemessung der jeweiligen Förderquote muss den Gemeinschaftsrahmen der EU-Kommission für staatliche FuE (Forschungs- und Entwicklungs-)Beihilfen berücksichtigen. Dieser Gemeinschaftsrahmen lässt für Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU) differenzierte Aufschläge zu, die ggf. zu einer höheren Förderquote führen können.

## 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Kostenbasis werden grundsätzlich die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des BMBF an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für FuE-Vorhaben (NKBF98).

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Ausgabenbasis werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des BMBF zur Projektförderung auf Ausgabenbasis (BNBest-BMBF98).

## 7 Verfahren

### 7.1 Einschaltung eines Projektträgers und Anforderung von Unterlagen

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme hat das BMBF seinen

Projektträger im DLR für das BMBF  
– Gesundheitsforschung –  
Heinrich-Konen-Straße 1  
53227 Bonn  
Tel.: 0228 -3821-210  
Fax: 0228 -3821-257  
Internet: [www.gesundheitsforschung-bmbf.de](http://www.gesundheitsforschung-bmbf.de)

beauftragt.

Es wird empfohlen, zur Antragsberatung mit dem Projektträger Kontakt aufzunehmen. Weitere Informationen und Erläuterungen sind dort erhältlich.

## 7.2 Förderverfahren

Das Förderverfahren ist zweistufig angelegt

### 7.2.1 Vorlage und Auswahl von Antragsskizzen

In der ersten Verfahrensstufe sind dem Projektträger im DLR zunächst formlose Antragsskizzen einzureichen. Diese sollen alle notwendigen Informationen enthalten, um dem Gutachterkreis eine abschließende fachliche Stellungnahme zu erlauben.

Bei Verbundprojekten sind die Antragsskizzen in Abstimmung mit dem vorgesehenen Verbundkoordinator vorzulegen. Mit Blick auf das internationale Begutachtungsverfahren wird die Einreichung der Antragsskizzen in englischer Sprache empfohlen.

Verbindliche Anforderungen an Antragsskizzen sind in einem Template für Antragsteller ([http://www.gesundheitsforschung-bmbf.de/\\_media/Template\\_Verhalten.doc](http://www.gesundheitsforschung-bmbf.de/_media/Template_Verhalten.doc)) niedergelegt.

Anträge, die den dort niedergelegten Anforderungen nicht genügen, können ggf. nicht berücksichtigt und ohne weitere Prüfung abgelehnt werden.

Die Antragstellung erfolgt elektronisch über das Internet-Portal <http://www.pt-it.de/ptoutline/application/verhalt>. Im Portal ist die Antragsskizze im PDF-Format hochzuladen. Damit die elektronische Version der Antragsskizze Bestandskraft erlangt, muss das Dokument nach erfolgter elektronischer Antragstellung zusätzlich in Papierform mit der Unterschrift des/r Verbundkoordinators/in beim Projektträger eingereicht werden.

Die Eingaben für die Antragsskizze können bis spätestens 20. Januar 2011 beim Projektträger elektronisch eingereicht werden. Die Vorlagefrist gilt nicht als Ausschlussfrist. Verspätet eingehende Antragsskizzen können aber möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden. Bei verspäteter Einreichung wird dringend die vorherige Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Projektträger empfohlen. Eine Vorlage per E-Mail oder Fax ist nicht möglich.

Aus der Vorlage einer Antragsskizze kann kein Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden.

Die eingegangenen Antragsskizzen werden unter Beteiligung externer Gutachter/innen nach folgenden Kriterien bewertet:

1. Relevanz der beantragten Projekte bezüglich der Ziele der Bekanntmachung
2. wissenschaftliche Qualität (innovatives Potenzial, Methodik)
3. internationale Wettbewerbsfähigkeit der beteiligten Forschungsgruppen auf dem Gebiet der Bekanntmachung (einschlägige Vorarbeiten, Expertise)
4. Durchführbarkeit (Angemessenheit des Arbeits- und Zeitplans, der beantragten Mittel, vorhandener Ressourcen)
5. Qualität der wissenschaftlichen Interaktion zwischen den Arbeitsgruppen und Mehrwert durch die Kooperation
6. Potenzial der erwarteten Ergebnisse für eine zukünftige Anwendung

Auf der Grundlage der Bewertung werden dann die für eine Förderung geeigneten Projektideen ausgewählt. Das Auswahlresultat wird den Interessenten schriftlich mitgeteilt. Der Antragsteller hat keinen Rechtsanspruch auf Rückgabe einer eingereichten Antragsskizze.

### 7.2.2 Vorlage förmlicher Förderanträge und Entscheidungsverfahren

In der zweiten Verfahrensstufe werden die Interessenten bei positiv bewerteten Anträgen unter Angabe eines Termins aufgefordert, in Abstimmung mit dem vorgesehenen Verbundkoordinator einen förmlichen Förderantrag vorzulegen.

Informationen und Unterlagen zur ausführlichen Antragstellung werden zu gegebener Zeit an die ausgewählten Interessenten versandt. Die vorgelegten Förderanträge werden unter Hinzuziehung eines externen Gutachterkreises bewertet. Über diese Anträge wird nach abschließender Prüfung entschieden.

Es ist beabsichtigt, rechtzeitig vor Laufzeitende Richtlinien für eine Anschlussförderung über weitere drei Jahre zu veröffentlichen. Dazu kann ein Anschlussantrag vorgelegt werden, dessen Begutachtung eine Bewertung der Leistungen in der zurückliegenden Förderphase einschließt.

Vordrucke für die einzureichenden Formanträge sowie Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können unter der Internet-Adresse

<http://www.foerderportal.bund.de>

abgerufen oder unmittelbar beim Projektträger angefordert werden. Zur Erstellung von förmlichen Förderanträgen wird die Nutzung des elektronischen Antragsystems „easy“ dringend empfohlen (Internet-Adresse siehe oben).

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

## 8 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien treten am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Berlin, den 29. September 2010

Bundesministerium für  
Bildung und Forschung  
im Auftrag  
Dr. Ute Rehwald

Der Text dieser Bekanntmachung mit den darin enthaltenden Verknüpfungen zu weiteren notwendigen Unterlagen ist im Internet unter <http://www.gesundheitsforschung-bmbf.de/de/2481.php> zu finden.

# **Dunkelfeldforschung: „Sexueller Missbrauch im Kindes- und Jugendalter“/Prävalenzstudie**

## **Hintergrund und Ziele**

Die jüngst bekannt gewordenen Missbrauchsfälle in Schulen, kirchlichen Einrichtungen und im familiären Umfeld lassen darauf schließen, dass die Anzahl der tatsächlichen Fälle weit über der Zahl der gemeldeten liegt. Die Expertinnen und Experten des Runden Tisches haben daher Dunkelfeldforschung als ein zentrales Handlungsfeld im Bereich der Forschung zu sexueller Gewalt identifiziert.

Die bisher einzige deutsche Repräsentativbefragung zu dieser Thematik wurde im Jahr 1992 vom Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. (KFN) durchgeführt. Das KFN wird nun, gefördert vom Bundesministerium für Bildung und Forschung, eine erweiterte Neuauflage dieser Untersuchung realisieren. Das Vorhaben wird von einem wissenschaftlichen Beirat begleitet. Neue und zusätzliche Anforderungen gegenüber der ersten Repräsentativbefragung werden berücksichtigt. Die Untersuchung soll aktuelle und umfassende Erkenntnisse zu fünf Bereichen von Gewalterfahrungen liefern. Zur Abbildung von Erfahrungen des sexuellen Missbrauchs und dessen Folgen und Risikofaktoren, auch hinsichtlich einer Reviktimisierung im Erwachsenenalter, werden folgende Bereiche in der Befragung untersucht:

- sexueller Missbrauch in der Kindheit;
- innerfamiliäre Gewalterfahrungen und Vernachlässigung in Kindheit und Jugend;
- körperliche Gewalt in Paarbeziehungen;
- Vergewaltigung (innerhalb und außerhalb der Beziehung/Ehe);
- Erziehungsverhalten bei den eigenen Kindern.

Diese Formen der Gewalterfahrungen bzw. Themenbereiche waren bereits in der Untersuchung des Jahres 1992 Gegenstand der Befragung. Dies ermöglicht längsschnittliche Vergleiche, die die Entwicklung von Häufigkeit und Schwere sexuellen Missbrauchs und verschiedener Formen familiärer Gewalt im Laufe der vergangenen 18 Jahre beschreiben und Risikokonstellationen aufzeigen können.

## **Fragestellungen**

Die Fragestellungen der Untersuchung beziehen sich unter anderem auf:

- die Prävalenz des sexuellen Kindesmissbrauchs – differenziert nach Geschlecht – sowie die Prävalenz der anderen fünf untersuchten (innerfamiliären) Gewaltbereiche: Welche Veränderungen zeigen sich im Vergleich zur Befragung des Jahres

- 1992? Welche Unterschiede ergeben sich zur Häufigkeit des Missbrauchs im Vergleich der verschiedenen Altersgruppen der Befragten (16- bis 20-Jährige, 21- bis 25-Jährige, 26- bis 30-Jährige usw.) sowie bei einer Differenzierung nach sozialen, ethnischen und bildungsbezogenen Merkmalen?
- die Risikokonstellationen im Hinblick auf die Täter-Opfer-Beziehung: Unterscheiden sich Opfer im Vergleich zu Nicht-Opfern hinsichtlich bestimmter Merkmale? In welchem Typus Familie kommt es überproportional häufig zu Fällen des sexuellen Missbrauchs von Kindern durch Familienmitglieder? Welche weiteren Belastungsfaktoren liegen vor (z. B. Gewalt gegen die Kinder, Vernachlässigung, Gewalt zwischen den Eltern)?
  - Angaben zu den Tätern: In welchem Verhältnis stehen Täter und Opfer zueinander? Welche Veränderungen zeigen sich im Vergleich zu 1992? Welche Häufigkeiten ergeben sich für das Jahr 2010 in Bezug auf Mitarbeiter von pädagogischen Einrichtungen, von Sportvereinen, Kirchen usw. sowie Familienmitglieder?
  - das Tatverhalten und die Anbahnung des Kontakts: Wie alt war das Opfer zum Zeitpunkt des ersten sexuellen Kontakts zum Missbrauchstäter? Wie ist der Täter bei der Anbahnung des Missbrauchs im Einzelnen vorgegangen (z. B. verleitet; Herstellung einer „Liebesbeziehung“; Einsatz von Gewalt; Kontaktierung über das Internet/Chatforen)?
  - den Umgang mit Missbrauch und dessen Folgen: (Wie) hat sich die Anzeigebereitschaft der Missbrauchsopfer im Vergleich zu 1992 verändert? Wie wird die Anzeigebereitschaft von der Täter-Opfer-Konstellation beeinflusst? Haben die Opfer Schadensersatzleistungen erhalten? Sind gegen die angezeigten Täter Strafverfahren durchgeführt worden – und wenn ja, mit welchem Ausgang? Zeigen sich später in ihrem Leben erhöhte Raten von Opfererfahrungen innerhalb oder außerhalb ihrer Familie? Haben die Opfer therapeutische Hilfe in Anspruch genommen? Haben die Opfererfahrungen Einfluss auf das Erziehungsverhalten gegenüber den eigenen Kindern?

### **Methode**

Es wird eine repräsentative Stichprobe von 11.000 Personen im Alter von 16 bis 40 Jahren anhand einer quantitativen Befragung zu ihren Opfererfahrungen in den genannten Gewaltbereichen befragt. Die Stichprobe soll 9.000 Deutsche, 1.000 in Deutschland lebende türkischstämmige und weitere 1.000 aus der früheren Sowjetunion stammende Personen umfassen.

Analog zur Untersuchung aus dem Jahr 1992 erfolgt die Befragung über einen Drop-Off-Fragebogen in Kombination mit einem kurzen vorgeschalteten Face-to-Face-Interview.

Während im Kurzinterview lediglich soziodemografische Daten (z. B. Alter, Geschlecht, Bildungshintergrund usw. und zwei außerfamiliäre Viktimisierungserfahrungen) erfragt werden, enthält der Drop-Off-Fragebogen, der von den Probanden in Abwesenheit des Interviewers selbstständig und anonym ausgefüllt wird, die Fragenkomplexe zu den sehr persönlichen Themenbereichen der physischen und sexuellen Gewaltviktimisierung im familiären Kontext.

### **Erwartete Ergebnisse und Erkenntnisgewinn**

Die Dunkelfeldforschung liefert empirisch fundierte Erkenntnisse zu Risikofaktoren und -konstellationen für sexuellen Missbrauch sowie einer Reviktimisierung im Erwachsenenalter durch physische und/oder sexuelle Gewalt in der Partnerschaft. Diese Erkenntnisse sind für verstärkte sowie gezieltere Präventions- und Interventionsmaßnahmen hoch relevant. Das Design der Wiederholungsbefragung bietet zudem die Möglichkeit, den Bekanntheitsgrad, die Nutzung und die Wirkung von drei zwischenzeitlich eingeführten, für den Bereich der Gewalt im sozialen Nahraum bedeutenden Gesetzen, nämlich der Strafbarkeit der Vergewaltigung in der Ehe, der Abschaffung des elterlichen Züchtigungsrechts und des Gewaltschutzgesetzes, indirekt zu evaluieren. So wird der Vergleich der beiden Datenerhebungen aus den Jahren 1992 und 2011 Aussagen dazu ermöglichen, ob die Häufigkeit der jeweiligen Viktimisierung nach Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelungen abgenommen und ob sich die Anzeigebereitschaft der Opfer seitdem verändert hat.



## **Praxisbezogene präventive Angebote im Bereich sexueller Missbrauch/sexuelle Gewalt**

Angesichts aktueller Ereignisse ist sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche derzeit ein zentrales Thema in der öffentlichen und fachlichen Diskussion. Um Kinder und Jugendliche vor sexuellen Übergriffen zu schützen, bietet der deutschsprachige Raum seit Jahrzehnten unterschiedliche Ansätze, Materialien und Projekte für die präventive Arbeit im Bereich der sexuellen Gewalt an. Eine Übersicht über all diese Angebote existierte bislang nicht. Auf Empfehlung der Expertinnen und Experten der Arbeitsgruppe „Forschung, Lehre und Ausbildung“ wurde nun eine solche Übersicht erstellt, um die Zugänglichkeit zu diesen Angeboten zu verbessern sowie einen Ausgangspunkt und eine Grundlage für deren Weiterentwicklung zu schaffen. Das Österreichische Institut für Familienforschung an der Universität Wien hat, gefördert durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung, die Ausarbeitung dieses Überblicks übernommen, welche nun mit einem Recherchestand November 2010 vorliegt.

Die Untersuchung erfolgte primär über eine systematische Internetrecherche sowie über eine vertiefende Recherche in Datenbanken und einschlägiger Literatur. Die gefundenen Daten wurden systematisch nach folgenden Kategorien erfasst: Titel, Herausgeber, Datum, Land, Zielgruppe (Erwachsene, Kinder und Jugendliche nach Alter), methodische Form des Angebotes (u. a. Handbuch, Buch, Workshop, Theaterstück), Inhalt (u. a. Hintergrundinformationen, methodische Vorschläge, Kontaktadressen), Fremdsprachen sowie wissenschaftliche Begleitung/Evaluierung des Angebots.

Unter den erfassten Angeboten finden sich Kinder- und Jugendbücher, Handreichungen sowohl für Pädagoginnen und Pädagogen als auch Eltern sowie kreative Methoden wie Theaterstücke, Internetspiele, Videos und Projekte für Kinder und Jugendliche. Im deutschsprachigen Raum haben sich unterschiedliche Einrichtungen herauskristallisiert, die zum Teil Träger dieser Projekte sind oder verschiedene Angebote und Materialien für die präventive Arbeit zur Verfügung stellen.

Insgesamt wurden durch die Überblicksrecherche 472 Materialien im Bereich der Prävention sexueller Gewalt identifiziert. Hauptsächlich handelt es sich dabei um Angebote in schriftlicher Form (n=171 Bücher/Handbücher/Leitfäden) und um Angebote im Bereich von Workshops bzw. Vorträgen (ebenfalls n=171). Theaterprojekte (n=45), Videos (n=47) und Spielmaterialien (n=52) machen einen deutlich geringeren Teil der präventiven Mate-

rialien aus. Die überwiegende Mehrheit der Angebote richtet sich an Mädchen und Jungen in gleichem Maße und über unterschiedliche Altersgruppen hinweg. Angebote, die sich ausschließlich an Mädchen wenden, sind stärker vertreten (n=43) als Angebote, die sich ausschließlich an Jungen wenden (n=15). Angebote, die sich ausschließlich an Menschen mit Behinderungen richten, gibt es nur in begrenztem Maß (n=29).

Mit dieser Überblicksrecherche ist es im deutschsprachigen Raum erstmals gelungen, vorhandene präventive Angebote und Materialien im Bereich der Prävention sexueller Gewalt gesammelt darzustellen. Auf Basis der Ergebnisse ist es nun möglich, Lücken im präventiven Angebot und den präventiven Botschaften herauszufiltern und sichtbar zu machen. Diese neu gewonnene Basis an Daten soll in einem weiteren Schritt vertieft, anschließend bewertet und einer breiten Gruppe von Praktikern und Interessierten zugänglich gemacht werden.